image
not
available

-172

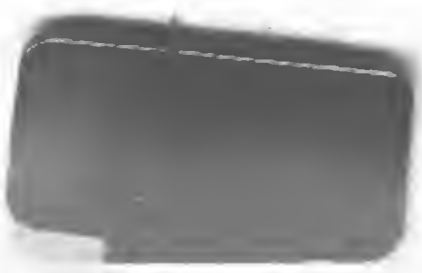

Digitized by Google

Mit unseren allhiesigen Rechten, Concurriren in Falliments Sachen:

1. Lyon.
2. Genff
3. Ulm
4. Amsterdam
5. Lucern
6. Bergamo
7. Leipzig
8. St. Gallen
9. Cölln
10. Botzen
11. Roschach
12. Augspurg
13. Wien
14. Hamburg
15. Venedig 1729.
16. Bern, samt ganzer Landsch: 1729.
17. Basel 1731
18. Winterthur 1743
19. Breckerfelden
20. Franckfurth a/m
21. Kempten.
22. Stutgardt
23. Lothringenhausen, i, manheimig
24. Gera
25. Eisenach
26. Nürnberg
27. Berlin
28. Engelland, gantz.

Digitized by Google

Satz- und Ordnungen

Eines Frey-Loblichen

Stadt-Gerichts zu Zürich.

BIBLIOT. ACADEM. LAUSAN.
LIBERTÉ ET PATRIE

Getruckt in der Geßnerischen Truckerey/
Im Jahr MDCCXV.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil.

Wie das Gericht beſezt werden ſolle.

I.

DAs freye Stadt- und Vogt-Gericht ſolle / wie bis dahero / alſo forthin zu allen halben Jahren um / wann das Regiment wider beſezet / und der neue Rath ſizet / als zu Johanni im Sommer / und zu Johanni im Winter abgeänderet / und neu beſezt werden.

Wann das Gericht zu beſetzen.

II.

Daſſelbe ſol beſtehen von einem Schultheiſſen; der auß Räth und Burger / ſo oft das Regiment erneuert wird / bey dem Eyd erwehlt / und keiner darzu genohmen werden / der nicht ſchon vorhin auch des Gerichts geweſen ſeye.

Wer zu einem Schultheiſſen zu erwehlen.

Und von zwölf Richtern / als ſechs Stäthen / drey Mittel / und drey Neu oder Jungen Richteren / welche Witz / Vernunft / genugſame Erfahrung und Beſcheidenheit haben / bey den Eyds-Pflichten / und mit dem Außſtand / wie von Alters her / genohmen werden.

In wie vil Richtern das Gericht beſtehen ſolle.

Zu einem Stäthen-Richter ſol keiner / der nicht auch vorhin ſchon des Gerichts geweſen / wie auch zu einem Mittel-Richter keiner erwehlt werden mögen / der nicht zuvor auch Junger Richter geweſen: Deßgleichen kein Junger Richter mögen ein Mittel-Richter werden: Er habe dann zuvor von ſeiner erſten Außdienung an gerechnet / wider ein ganzes Jahr gewartet.

Wer zu Stäthen / wer zu Mittel /

Digitized by Google

Zu Mittel-Richtern wurden etwann diejenigen / ſo ab Vogteyen und Aemter heimkommen / und mit wenig Geſchäften beladen / für ſonders taugenlich angeſehen / ſo zu deſto beſſerer Verſehung des Gerichts auch künftig beobachtet werden kan.

Und wer zu jungen Richtern zu erwehlen.

Es ſolle auch keiner zu einem Neu- oder Jungen Richter genohmen werden / er habe dann bereits eine Zunft / und das fünf und zwanzigſte Jahre ſeines Alters angetretten.

III.

Wer im Gericht neben einander deren nicht ſitzen möge.

Unter den zwölf Richtern ſollen neben einander nicht ſitzen mögen Vater und Sohn / Schwäher und Tochtermann / zwey Brüder / noch zwey Schwägere / da einer des andern leibliche Schwöſter zur Ehe hat.

IV.

Wer um die Urtheile zu Mehren.

Sie die zwölf Richter allein ſollen um die ſtreitige Urtheile zu Mehren befügt ſeyn.

V.

Wer die Stich zu entſcheiden.

Die jetweiligen Schultheiſſen / in deren Abweſenheit aber der Gericht-Schreiber / nur die fürfallende Stich zuentſcheiden haben.

VI.

Wer am Stadt- und Vogt-Gericht den Stab führen ſolle.

Wann ein jetweiliger Schultheiß am Stadt-Gericht / oder der Unter-Vogt / an welchem die Kehr am Vogt-Gericht ſeyn wird / nicht verhanden / ſolle der erſte Richter in der Ordnung / ſo anweſend ſeyn wird / den Stab führen.

VII.

Der Præſes ſol kein Fürſprech ſeyn.

So nun ein Richter das Præſidium, und den Stab führet / ſolle der nicht zu einem Fürſprecher angeſprochen werden mögen.

VIII.

Fünf Richter können ein rechtliches Urtheil außfällen.

Wann die Richter ein Urtheil geben / ſollen ihrer wenigſt fünf Richter darbey ſeyn / ſonſt die Urtheil keine Kraft haben. Wann ſie aber vermeynten / daß eine Sach wichtig wäre / iſt ihnen überlaſſen / annoch zwey Richter zu ihnen zuziehen.

IX. Im

IX.

Im Fahl aber die Außſtänd ſo groß wären/daß nicht fünf von den ordinaire-Richtern darbey ſitzen möchten/ ſo ſollen dann neben dem Hrn. Schultheiſſen diejenigen Richter / ſo nicht im Außſtand begriffen / andere / die hiebevor auch das Gerichts geweſen/zu ſich ernamſen; Ein Hr. Schultheiß dann ſolchen zuhin- gebiethen/und dieſelbe gehorſammlich zuerſcheinen/ auch bey ihren Eyden/ die obhandene Sach zuurtheilen ſchuldig ſeyn. Welcher aber/dem alſo gebotten worden wäre/ nicht erſcheinen wolte / und aber ſeines Verweigerens keine ehehafte Urſach und Außred hätte/ das ſolle einem Herren Burgermeiſter angezeigt werden/und ein ſolcher Ungehorſammer unſerer Ungnad und Straff erwartend ſeyn.

Wie die Außſtänd zuerſetzen/ und worauß.

Welcher zum Erſatz des Außſtands ſich nicht einfunde / ſol geläidet werden.

X.

Zu dem Ende ſolle/ſo oft die Richter den Eydſchweeren/den Mittel-und neuen Richtern angezeiget werden/wann ſie des Gerichts wider ledig / man aber bey eint oder anderer Sach Richter vonnöthen ſeye / und ihnen auß Befehl eines Hrn. Schultheiſſen darzu gebotten werde / daß dann ſie ohnfehlbar zuerſcheinen ſchuldig ſeyn ſolten.

Die Mittel- und jungen Richter ſollen hierzu beſonders verpflichtet werden.

XI.

Es ſolle dannzumahl auch den Richtern gemeinlich zugeſprochen werden / ſich bey dem Gericht fleiſſig einzufinden/ und demſelben gebührend zuwarten: Deßgleichen die Verſchwiegenheit wol zubeobachten.

Den Richtern ſol die Beſuchung des Gerichts / und die Verſchwigenheit eingeſchärpfet werden.

XII.

Dieweil die Hrn. Ober-Vögt von denen ſechs an das Vogt-Gericht behörenden Gemeinden/dem Rath fleiſſig warten müſſen/ als ſollen in dero Namen ihre Under-Vögt/der Ordnung nach/daſſelbe alle Monntag/es ſeye vor oder nach Mittags/ fleiſſig beſuchen/und den Vogt-Gerichts-Stab führen/alſo daß einer derſelben ein halbes Jahr ſelbs perſöhnlich das verrichte/und die Kehre in drey Jahren an jeden komme/und keiner es vor den anderen verſehen thüe. Wiewol das anſtändiger und dienlicher

Die ſechs Under-Vögt am Stadt-Gerichtſollen zu halben Jahren um den Stab führen.

Beſſer was die Herren Ober-Vögt ſelbs kämen.

wäre/wann der Hr. Ober-Vogt/ſo im Amt begriffen/ſelbs an den Monntagen dem Vogt-Gericht warten/ und den Stab führen wurde.

XIII.

Sonderlich zu den Auffählen mit den Landſchreiberen.

Sonderlich wann eintweder er / mit dem Land-Schreiber des Orts / darauß der am Auffahl ſtehende iſt/ in vorfallenden Auffählen befliſſen erſcheinen / und der Hr. Ober-Vogt die Auffahls-Handlung perſönlich führen thäte.

Deßgleichen die Hrn Ober-Vögt unter dem Stadt-Gericht.

Es ſollen auch die Hrn. Ober-Vögt auß denen Gemeinden/ ſo an das Stadt-Gericht gehörig/in Auffählen/ſonderlich wann ſie wichtig oder andere namhafte Sachen zuverhandlen wären/ ſelbs beywohnen / und zu den obhandenen Verrecht-Fertigungen ſamt ihrem Land-Schreiber eingeladen/auch denen Hrn. Ober-Vögten allwegen zuwüſſen gethan werden/wann ein oder anderer ihrer Amts-Angehörigen angeſchlagen wird.

XIV.

Eines Schultheiſſen Eyd.

Eines Schultheiſſen Eyd.

DEr Schultheiß ſol gefliſſen alle Tag/ſo man Gericht haltet/ ſelbs perſöhnlich zu Gericht ſitzen/und einem Burgermeiſter und Rath huldigen und ſchweeren zu Gott dem Herren/ da zuverhören / und zu richten / nach unſeren in Truck gegebnen Stadt-Rechten/ alles das für ihn kommet/dem Armen als dem Reichen/ und dem Reichen wie dem Armen / dem Fremden/wie dem Heimſchen / und darum kein Mieth noch Gaab zunehmen/auch zuverſchweigen/darvon Schad oder Gepreſten kommen mag / ohn alle Gefehrd!

Seine Belohnung.

Jährlich.

DArfür ſolle dem Schultheiſſen zur Belohnung gefolgen/ und werden/namlich alle Jahr fünf Eimer Wein / und fünf Mütt Kernen / alle halb Jahr drey Guldin Geld / das Sigel-Geld/

Sigel-Geld/ das doppelt Siz-Geld/ von Auffählen/ Fertigungen/und kaufften Gerichten/von Straffen/was hier nach folgende Erkantnuß vermag; und das Reviſions-und Neujahrs-Geld. Zufälligkeiten.

XV.

Der Richtern Eyd.

IHr die Richter ſollet ſchweeren an beyde Gericht zugehen/ dem Gericht zuwarten/und beſonders am Monntag / und da zuurtheilen/nach unſerem in Truck gegebenen Stadt-Rechten/ was für Euch kommet/dem Reichen/als dem Armen/und dem Armen/ als dem Reichen/ dem Fremden/ wie dem Heimſchen/niemand zu Lieb/ noch zu Läid/ und darum kein Mieth/ noch Gaab zunehmen / dann den rechten Lohn/ ſo gemeine Stadt euch gibt/ auch zuverſchweigen / davon Schaden/ oder Gepreſten kommen mag/ohne allen Gefehrd!

Nach dem Eyd iſt ihnen vorzuleſen.

ES ſolle keiner der Richteren ohne Erlaubnuß eines Schultheiſſen ſo weit von der Stadt reiſen/ daß er dardurch ein Gericht verſaumte/ auch nicht bey Hauß bleiben / ſie habind dann bey dem Hrn. Schultheiſſen darum ehehafte und genugſamme Urſachen abgelegt; und welcher hierwider fehlbar erfunden wurde/ der ſol / ſo oft diſes beſchihet/ ein Pfund Gelds zur Buß verfallen ſeyn/und die Buß ohne Nachlaß von ihme eingezogen werden. Richtern Buß/ wann ſie ohne Urlaub nehmen außbleiben.

Es ſollen auch die jeweilige Mittel-und neue Richter erinnert werden/daß neben anderen ihnen die Pflicht oblige / wann die Zeit ihres Richter-Amts verfloſſen / und hernach wegen Außſtands/ oder anderer Vorfallenheit/an Richtern/es wäre in Auffählen/kaufften oder ordinari-Gerichten/Mangel wäre / und ſie von einem Schultheiſſen/und den ohn-intereſſierten Richtern beruft wurden/ alsdann zuerſcheinen/und bey dem Eyd/den ſie diß-mahl geſchworen/über den fürfallenden Span zuurtheilen. Ihre Pflicht zu erſcheinen zum Gericht/ wann ſie beruft werden/ zum Erſatz des Außſtands.

Digitized by Google

Ihre Belohnung.

Ordinari. HInfüro ſol den zwölf Richtern/einem jeden auf die gewohnliche Gerichts-Tag/wann namlich die Recht offen ſtehen/ ein Batzen für die Belohnung gegeben werden/alſo einem Stäthen-Richter des ganzen Jahrs ungefahr zwanzig Pfund gebühren/wann er des Gerichts fleiſſig wartet.

Extraordinari Richtern. Den an das ordinari-Gericht etwann beruffnen alten Richtern ſolle für jedes mahl/ daß ſie da ſich einfinden/ auch ein Batzen zu Lohn werden.

Wann und wie/ deßgleichen woher ihnen die ordinari Beſoldung werden ſolle? Wann aber ein ordinari Richter am Gericht nicht zugegen iſt/ſonder außbleibt/dem ſolle der Batzen nicht werden/ ſonder ſolcher/nach altem Herkommen/in die Büchs verfallen ſeyn.

Wann ein halbes Jahr allwegen vorbey ſeyn wird/ ſolle der Gericht-Schreiber/ wie bis dahero beſchehen/einem jeden Richter/ ſo ſelbiges halbe Jahr am Gericht geſeſſen/ ſein verdientes Gerichts-Sitz-Geld zukommen machen/und demſelben zu Handen ſchicken.

Daſſelbig Geld aber ihme Gericht-Schreiber/jedes mahl auß dem Amt Frau-Münſter abgefolget werden.

Extraordinari Beſoldungen. Fehrner gebühret ihnen ihre Sitz-Gelder von kauften Gerichten/ Auffählen/ und Kauff-Fertigungen/ als die Auffahls-Ordnung/und hernach gehende Erkantnuſſen anweiſen.

XVI.

Gericht-Schreibers Eyd.

DAS ſol ein Gericht-Schreiber ſchweeren/ dem Gericht geflifſen zuwarten/ und daſſelbe allwegen/ wann er bey der Stadt/ und ihme Leibs halben möglich iſt/in eigner Perſon zuverſehen/ jedermann ein gleicher gemeiner Schreiber zu ſeyn/ Fremden und Heimſchen/ Reichen und Armen/und darum kein Mieth noch Gaab zunehmen/ dann ſeinen Lohn/und dem Schultheiſſen/ und Gericht/ was ihnen wird/ zuantworten/und zuverſchweigen/

da-

davon Schad oder Gepreſt kommen mag/auch den Müllen-Umgeld zuwarten / und was er einzieht/zuantworten/denen Verordneten/ſo daſſelbe befohlen iſt/und ſein Beſtes und Wegſtes zuthun/ ohn gefahrlich.

Wegen des Pfundſchilligers-Dienſts hat er ſeinen beſonderen Eyd/ ſo ihm bey der Zohl-Ordnung/jährlichen / als den Hrn. Pfundſchilligern/jederweilen vorgehalten wird.

Nach dem Eyd.

Der Gerichts-Schreiber ſolle ohne Urlaub nicht von der Stadt reiſen.

ES ſolle ein Gerichts-Schreiber ohne Erlaubnuß eines Schultheiſſen / nicht ſo weit von der Stadt reiſen / daß er dardurch ein Gericht verſaumte/und ſo der hierwider handlete/ er ſo oft es beſchihet/ ein Pfund Gelds zur Buß verfallen/ und daſſelbe zubezahlen ſchuldig ſeyn.

Wer in ſeiner Abweſenheit protocollieren ſol.

Es ſolle auch ein Gerichts-Schreiber nicht befügt ſeyn / in ſeiner Abweſenheit jemand/der zum Gericht nicht beeydigt/ an ſeine Statt / in das Gericht zuſetzen/ ſonder es ſolle nach der bisherigen Ordnung/ oder/ wann der Gerichts-Schreiber nicht ſelbs zugegen wäre / einer von den Richtern das Protocoll, oder die Feder führen.

Seine Belohnung.

Jährliche.

DAmit er täglich / ſo Gericht gehalten wird / des Gerichts warten möge/ ſo iſt ihme beſtimmet/namlich alle Jahr acht Mütt Kernen/ und acht Eimer Wein/ſamt fünf Klafter Tannihnem Holz / auß dem Amt Fr. Münſter. Hingegen gibt er da hinauß ein Guldin Gelds.

Mehr alle halbe Jahr vier Guldin Gelds / auch auß dem Amt Fr. Münſter.

Dannethin vor das Urtheil Geld von jeder klagenden Parthey/jedes mahl/ander halben Schilling.

Zufällige.

Mehr ſeinen ordinari Lohn von Citationen, Wahrnungen / Gant- und Pfand-Scheinen/Urtheilen/und Zug-Schein/ und Weiſungen/nach altem Herkommen. Deß-

Digitized by Google

Deßgleichen von Anſchlägen/ Kirchen-Rüſſen/und Fertigungen/ Inventationen, Auffahls-Beſchreibungen/ und Zug-Brieffen/vermög der Auffahls-Ordnung.

Und ſo auch von Käuffen/ und Fertigungen/nach der neuen Schreiber-Ordnung.

Samt gewohntem Neujahr-Geld.

Was aber er von Mülli-Umgeld/ und Pfundſchillinger-Dienſt genieſſet/hat jedes ſein beſondere Ordnung.

XVII.

Gerichts-Weibels Eyd.

DEr Gerichts-Weibel ſol ſchweeren einem Burgermeiſter/ und Rath/ deßgleichen einem Schultheiſſen/ und denen Richtern/ von des Amts wegen getreu und gehorſam zuſeyn/ und in allem dem/ ſo dem Amt zuſtehet/gleich und gemein zuſeyn/ den Armen als dem Reichen/ den Fremden wie dem Heimſchen/ auch zuverſchweigen/ darvon Schad oder Gebreſt kommen mag/ alles ohngefahrlich.

Nach dem Eyd ſol ihm vorgeleſen werden.

Gerichts-Weibel ſol die Fürbott und Wahrnungen nicht anſtehen laſſen.

ES ſol ein Gerichts-Weibel alle Fürbott und Wahrnungen förderlich thun/ und keines länger/ dann ein Nacht/verhalten/ und in dem/ ſo dem Amt zuſtehet/kein ander Mieth noch Gaab zunehmen/ dann den rechten Lohn/ der ihm um ein jegliche Sach beſtimmet iſt.

Sol auf dem Gerichtshauß wohnen. Deßgleichen wie ein Stadt-Knecht geſpannen ſtehen. Wie auch

Es ſol auch gemeiner Stadt deßgleichen Fremd und Heimſchen zu Nutz und Gutem/hinfüro ein jeder Gerichts-Weibel auf dem Gericht-Hauß ſeinen Sitz haben/ doch daß ein jeder Weibel den Hrn. Burger-Meiſtern und dem Rath-Hauß Tags und Nachts/ wie ein Stadt-Knecht/geſpannen ſtehen/und gewärtig ſeyn ſol.

Dem Hrn. Schultheiſſen ſol er inn und neben dem Gericht ge-

gebührlicher maſſen abwarten / vermög der auf dem Gericht-Hauß befindlichen Ordnung.

Zu einigen Sachen in währendem Gericht ſol er nichts reden / er werde dann von dem Schultheiß oder Stabhalter / um Berichts oder anderer Urſachen wegen befraget. Sol in dem Gericht nichts als befraget/ reden.

Wann er Kranck / oder ſonſt nicht im Stand abzuwarten / ſol er einen ehrlichen Mann / der ſeine Stell / bis er vorhanden ſeyn kan / verſehe / zur behörigen Abwart beſtellen. In abweſenheit und Kranckheit ſolle er jemand beſtellen.

Seine Belohnung.

AUß dem Amt Frau-Münſter acht Mütt Kernen / ſechs Eimer Wein / und zehen Guldin Gelds. Jährlich.

Auß dem Korn-Amt fünf viertel Kernen / zum guten Jahr.

Auß dem Saltz-Hauß ein viertel Saltz.

Auß dem St. Bläſi-Amt am Stampfenbach ein Dicken Gelds.

Auß dem Wettinger-Hauß deßgleichen.

Auß der Stift Schenckhoff im Herbſt fünf Köpf Moſt.

Von jeder Parthey Klägeren in der Stadt nur ein Schilling Bieter- und 1. ß. Wahrner-Lohn: zwüſchen den Fortificationen und der Stadt Ringmaur zwey Schilling / auſſert der Porten bis zu den Kreutzen drey bis vier Schilling / je nachdem es weit oder nahe. Zufällig.

Von Auffählen / Fertigungen und Käuffen / wie auch kaufften Gerichten gehöret ihme das Sitz-Geld / wie einem Richter.

Alle vier Jahr um / ein Rock / oder dafür 25. Guldi an Geld.

Von jedem hinder das Recht gelegten Guldin Gelds ein Kreutzer vor die Löſung.

Von einem gekaufften Gericht / darein er am Morgen vor geſamtem Gericht nicht ſagen kan / ſondern den Richteren in jedes Hauß unverſehens verkünden muß / gehört ihme zehen Schilling; Wann aber ſelbigen nach Mittags mehr dann ein Gericht wäre / gehöret ihme von ſelben dann nichts mehr.

Zu des Gerichts- und ſeinem Gebrauch ſind jährlich vierzes Holz zum

Gerichts-Hauß ab der Sil.

hen Oetenbacher Wägen voll Holtz gewidmet / die ein jeweiliger Sil-Herr von dem Sil-Holtz dahin ordnen muß.

XVIII.

Gant-Knechts Pflicht.

Der Gant-Knecht solle Wochentlich alle Samstag dem Gericht fleissig aufwarten. Die empfahende Gant- und Pfand Schein fleissig / förderlich und ohne Ansehen der Persohn erfüllen / und an denen Ganten sich verhalten / was die Gant-Ordnung ihme anbefihlet.

Seine Belohnung.

Ein Mütt-Kernen/ }
Ein Eimer-Wein/ } Auß dem Amt Frau-Münster.
Ein Klafter-Holtz/ }
Alle sechs Jahr ein Mantel von der Stadt-Farb.
So oft er Pfand außtragen muß / von jeder Person 16. Schilling.
Und von den Ganten/ was die Gant-Ordnung vermag.

Ander Theil/

Etwelche Verrichtungen / und Freyheiten Beyder Gerichten; Deßgleichen / wer an dieselben gehöre.

I.

Uber alle Sachen solle mit recht außgesprochen

Ueber alle Sachen/die vor das Gericht komen/und mit Namen auch die Falliments-Streitigkeiten solle mit Recht gesprochen/und Niemand seinen Handel gütlich zuübergeben genöthiget/ oder beredt/sonder jedem sein freyer Wille / es gütlich anzuvertrauen / oder nicht / gelassen werden.

Es

Es wären dañ beyder seits Partheyen/Für-und Wider-Bringen / auch auf genaue Untersuchung / dannoch so unklar und verwirret/daß dem Richter darüber/ohne mehrere Erläuterung / mit Recht zusprechen unmöglich fiele. Keine Verordnungen

II.

Es sollen auch keine Sachen zu einer Verordnung geschlagen werden : Es begehren es dann beyde Partheyen / oder es betreffe ei ige verwirthe streitige Abrechnungen / oder weitläuffige Schriften/und solche Sachen/die dem Richter dunckel und Zweifelhaftig vorgetragen worden/ oder in kurtzer Zeit/ und ohnuntersucht nicht klar genug vorgewiesen werden können. Ohne erhebliche Ursachen gemacht werden

III.

Wann dann je auß solch erheblichen Ursachen verordnet werden müßte/sollen die darzu Verordnete keinen vollkommenen Gewalt haben/ über die Befindnuß der obhabenden Sach zusprechen/ wol aber/ auf beyder Partheyen Anhalten/selbe Freundlich zuvergleichen / jedoch wann eintwedere oder beyde das nicht begehrten / dero oder selbigen der freye Zugang zum Rechten wider offen stehen / und die Befindnuß der Sachen Unpartheyisch wider zum Rechtlichen Entscheide hinderbracht werden. Der Verordneten Pflichten in Vergleichung der Partheyen. oder Wiederbringung der Sach an das Recht.

IV.

Zu denen Verordnungen sollen allwegen ein Stether-Richter/und ein Mittel oder junger Richter mit dem Gericht-Schreiber/und keiner mehr ; auch ein Herr Schultheiß zu keinen Sachen geordnet werden mögen/es treffe dann etwas Wichtiges an. Wer verordnet werden solle?

V.

Jedem dieser Verordneten aber solle nach Beschaffenheit gehabter Mühwalt mehr nicht als etwann zwey Batzen / oder acht Schilling/oder aufs höchste Zehen-Schilling zu ihrer Belohnung werden mögen ; also / daß beyde Partheyen solche Kösten mit einander gleich bezahlen/und jede halb tragen solle. Der Verordneten Belohnung.

VI.

Wann wider einige von vorgehenden Richteren ergangene Urtheile etwas auf die Bahn käme / sollen die nachgehendere Richter selbe weder zu unterbrechen/ noch aufzuheben befügt seyn ; Kein Urtheil folgeändert werden/ohne

zuthun deren Richteren so die außgefället.

sonderen/wann eine Parthey etwas scheinbar Neues ins Recht zubringen hätte / solchen falls dann die vorgehende Richter / so selbe Urtheil außgesprocheu/auch wieder darzu beruft werden.

VII.

Ein jeder sol sich der gewohnten Gerichten behelffen/ so die Recht offen.

Ein jeder Burger / Hindersäß / Landmann / Frömd und Heimscher sollen zu offenen Rechten und Gerichts-Tagen / um ihre Spän/sich der gewohnlichen und bestimten Morgen-Gerichten behelffen / und vergnügen lassen.

VIII.

Wann die Recht beschlossen sind/sol jedermann darvon hinderhalten werden. Sonderlich um die heiligen Zeiten.

Wann aber die Gericht und Recht beschlossen / so sol sich männiglich/ es seye Burger gegen Burger/ und Hindersäß/Landmann/oder anderer/derselben Freyheit sich getrösten und behelffen/ und also über die ob berührte gewohnlichen Gerichts-Tag / und so die Recht aufgeschlagē sind/Niemandem/es seye Frömd oder Heimscher/kein erkaufte Gericht bewilliget/sonderlich den heiligen Zeitē beflissen geschonet / und die unrühige Leut / so viel möglich /hinder sich gehalten und abgewiesen werden.

IX.

Zu welchen Zeiten/und wie lang die Recht beschlossen werden sollen.

Die freye Gericht aber sollen zu nach beschriebenen Zeiten aufgeschlagen werden / als:

1. Am Donstag vor dem Palmtag / bis auf den ersten Zinstag nach Misericordiæ.

2. Am Mittwochen vor der H. Pfingsten / bis auf den Donstag nach derselben.

3. Auf den Donnstag vor dem hiesigen Pfingst-Marckt/bis auf den ersten Zinstag nach dem Schleiß-Marckt.

4. Auf die eingehende Erndte / wann namlich die erste Roggen-Garbe im Silfeld aufgestellet wird / bis auf den ersten Zinnstag nach St. Bartholomæi Tag.

5. Auf den Donnstag vor der hiesigen Herbst-Meß/bis auf den ersten Zinnstag nach dem Schleiß-Marckt.

6. Zu Herbst-Zeiten an dem Tag / wann der Schenckhof aufgethan wird/ bis wieder zu dessen Beschliessung.

7. Am Donnstag vor St. Thomæ Tag auf die H. Weyh-

nächt-

nächten / bis auf den ersten Zinnstag nach dem so genannten XX. Tag.

8. Fehrners am Mey- und Martini-Marckt.

X.

Kaufte Gericht nun mögen bewilliget werden / wann eines Recht bedürftig en unvermeidenliche Nothdurft es erforderte/und offenbare Gefahr im Verzug seyn wurde. Wann/auß was Ursachen.

Deßgleichen / wo es zu Außweichung grosser Kösten / die sonst ein Frömder und weit entlegner durch fehrneren Verschub haben müßte/vonnöthen wäre.

Oder / wann das obhandene Geschäft von solchem Gewicht und Weitläuffigkeit / daß es an einem ordinari Gericht zuverhandlen ohnmüglich fiele.

Welches dann wol zu undersuchen einem Schultheissen übergeben/ und ein solches Gericht hiemit nach Beschaffenheit der Zeit und Sachen zuerlauben / ihme allein / sonsten aber niemandem / als in seiner Abwesenheit dem ersten oder fordersten Richter/ zustehen solle. Und wer die gekaufte Gericht zuerlauben habe.

XI.

Die Streitigkeiten zwüschen Elteren und Kinderen / oder Geschwüsterten/ sollen von dem Umtrib am Rechten/so viel möglich/ abgehalten / und zur gütlichen Beylegung angewisen werden. Streitigkeit zwüschen Elteren/ solcher Kinderen und Geschwüsterten zum gütlichen vergleichen anweisen.

XII.

Derjennige / welcher ein kauftes Gericht erlanget / solle/ wann es ein Burger oder Heimscher ist/von einem jeden sechs und zwantzig Schilling; Wann es aber ein Frömder/gleichfahls von jedem sechs und dreyssig Schilling geben / und dem Schultheissen / Richteren / Gericht-Schreiber / und Gerichts-Weibel / davon werden/ was ihre hierinn enthaltene Ordnung vermag. Was vor ein gekauftes Gericht ein Heimscher/oder ein Frömder zuzahlen.

Mit dem Fürkünden den Richteren zum Gericht solle es bey dem alten Herkommen verbleiben.

XIII.

An das Stadt-Gericht sollen gehören. Wem das außzutheilen.

Alle und jede Burger/ Geist- und Weltliche in der Stadt und auf der Landschaft; Dannethin die Hinder-Sässen in der Von verburgerten/ und Frömden Land-

Digitized by Google

Säſſen.

Stadt bis an die Porten zwüſchen den Fortificationen / und der Stadt Ring-Mauren: Item/die Frömden Land-Säſſen auf dem Land und folgende Gemeinden um die Stadt herum; als:

In inneren Gemeinden.

1. Die Gemeind Ebmatingen bey Maur/ was nammlich zu ſolcher Vogtey eines älteren Hrn. Burgermeiſters gehöret.

2. Die Gemeind Hottingen / mit dem Spiegelhof / und Adliß-Berg.

3. Die Gemeind Fluenteren / ſamt der Blatten / Oberhof / Zürichberg/Schmeltzberg/und Sauſerberg.

4. Die Gemeind Ober-Straß / mit der Tannen / Vogel-Geſang/auf der Hueb/ bey dem Steinernen-Brücklein.

5. Die Gemeind Under-Straß / mit dem fallenden Brunnen/Stampfenbach/Engen-Weg/und Butzen-Bühel.

6. Die Gemeind Wipckingen / mit dem Lätten / Reuen-Thal/Wipkingen/und der Weid; mehr:

7. Die Bintz-Mülle/Keſchen-Reuti/Oehrlicken/Seebach/ Glat-Bruck/Ober-Hauſen/und Schwamendingen.

8. Der ſo genannte Kreuel / von der Silbruck der Sil nach hinab ins Hard.

9. Die Gemeind Albis-Rieden.

XIV.

Von dem Vogt- oder Montag-Gericht.

Worinn das Vogt-Gericht beſtehe? Wer am ſelben den Stab führen?

ES beſtehet das Vogt-Gericht von denen zwölf ordinari Richteren deß Stadt-Gerichts / und ſolle an ſelbigem den Stab führen (wie vorgeſagt) ein jeweiliger Hr. Ober-Vogt der an daſſelbe gehöriger Gemeinden / und under denen der Ordnung nach umgehen.

Wie ſolches gehalten werden ſolle?

Oder an derſelben Stelle ihre Under-Vögt; dergeſtalten/daß die fürter wie bis dahin / alle Monntag / es werde vor oder nach Mittag das Gericht gehalten/ daſſelbige fleiſſig beſuchen/ daſelbſt den Stab halten / und das Gericht verbannen. Wofehrn aber ſie nicht kämen / die Richter dannoch fortfahren / dieſere alte Ordnung alſo von einem St. Johann bis zum anderen währen / und zu Wechſel weiß die Kehr an folgenden Under-Vogt kommen / und

der

Digitized by Google

der Anfang allwegen widerum bey dem Untervogt zu Küßnacht gemacht werden solle.

Dasselbe wird nach altem Herkommen nur alle Montag gehalten deß Morgens; Wann aber Räth und Burger gehalten wurde / selbigen nach Mittags um Ein Uhren/damit im Rechten Jedermann befördert werden möge. Alle Montag/ so die Recht offen stehen.

An solches Vogt-Gericht gehören folgende Gemeinden: Benantlichen

Wer an dasselbe gehören sollet

1. Die Gemeind Küßnacht mit Goldbach/Heßlibach/Hoch-Rüti/ Istschnach/ Kaltenstein/ Lindauw/Lindenberg/Schmaltzgrub/ Tobelmülli/ Wysen/ Wyser-Holtz/ Dicken-Auw/Rumen-See/Kuesen/auf dem Büel/Wangē/ Wangen-Tobel/Küßnacht.

2. Die Gemeind Herrliberg/ mit Hasen-Acker / Intwyl/ Rüti-Hof/Wetzlwyl/ Breytwyl/in der oberen Schipf/im Dächtli-Schwyl / auf dem Habuel/im Sell-Holtz/ im Herrli-Berg/ ꝛc.

3. Die Gemeind Zollikhen/ mit Zollikhen/Gössikhen/Hub/ Kühlen-Brunnen/Senn-Hof/Zumikhen/Trichtenhausen/Waltikhen / Wyt-Dällikhen / Wyl-Hof/ im Gugger/in der Tolle/ am Gstad.

4. Die Gemeind Hirßlanden / mit Hirßlanden/ Balgarist/ Hoff-Acher/ Clus / Wythikhen / Kapff / und Eyer-Brächt.

5. Die Gemeind Riespach / mit der Flühe-Gaß/ausser und inner Riespach / Ober-Riespach/ Mülli-Bach/ Seefeld/ Kreutz und Stadelhoffen.

6. Die Vogtey Engi/mit Ober und Unter Leünbach/Ober- und Unter-Wollishoffen/Rumpump/auf dem Muggen-Büel/auf Asp/Erd-Brust/Hochen-Stein/im Blumen-Rohr/Brandschenki/im Wysen-Büel.

Die Freyheiten / so das Vogt-Gericht mit dem Stadt-Gericht gemein hat/sind laut ertheilten Freyheits-Brief folgende:

XV.

Daß von obernanten Orthen und Einwohneren alle und jede Schuld-Sachen/wie solche immer Namen haben möchten/ vor Alle Schuld-Sachen derer betreffend

tenGemeinden sind allein vom Vogt-Gericht zuerörteren.

vor selbes Vogt-Gerichts Stab (gleich wie in der Stadt ebenmässig geschicht) zuerörtheren und außzuführen gehören solle.

XVI.

Die Hrn. Ober-Vögt sollen niemand davon abhalten.

Die / nach denen hierinn beschribenen Satz- und Ordnungen vor denselben außgeklagte Personen und ungehorsame Erstattere der ergehenden Urthlen / sollen harkommenlicher Uebung und Gebrauch gemäß / durch die Unter-Vögt / oder andere Nachgesezte jeden Orths / oder den Gant-Knecht / wie es die Nothdurft je zun Zeiten erforderen wird / gepfändet / oder das über sie erkente Wortzeichen außgeführt / darwider aber von den Hrn. Obervögten hierauf kein Aufzug oder Beit zugesagt / und gestattet / sonder männiglicher von Stund an gehorsam gemacht werden.

Sonder jederman dahin Gehorsamm machen.

XVII.

Das Stadt- und Vogt-Gericht sol allein die bey den Käuffen und Verkäuffen vorfallende Streit entscheiden.

Wann in denen an das Stadt- und Vogt-Gericht gehörigen Gemeinden / an dem Auffahl stehende Güter feyl- und auf die Gant gerüfft werden müßten / oder daß um Käuff und Zug zu den Käuffen / oder Verkauff / Streit vorfiele / solle das Stadt- und Vogt-Gericht alleinig den Streit / darum es zuthun / entscheiden.

XVIII.

Die Außfertigung der Schuld- Kauff- und Fertigungs-Brieffen aber dem Landschreiber gebühren.

Wann es aber um Aufrichtungen / Schuld-Kauff- und Fertigungs-Brieffe zuthun / solle solches allein dem Landschreiber des Bezircks / darinn die Güter gelegen / außzufertigen gebühren; Auch die Erb-Lehen oder andere Ehrschätzige Güter ausser den Auffählen / jedes an seinem gebührenden Orth gefertiget werden.

XIX.

Die Auffähl sollen ohne Hinternuß an beyde Gericht gehören.

Wann dannethin verlanget wurde / daß die in ob benamseten ausseren Gemeinden und Zugehörden sich zutragende Auffähl am Stadt- und Vogt-Gericht verhandlet und außgesprochen / die um Capital und Zins durch den Rathschreiber Außgetribne / vermög der Gerichts-Erkantnus / vor dem Anschlag geschrecket und gewahrnet / und auf nicht erfolgende Bezahlung dem klagenden Theil / darüber die drey gewohnten Anschläg-Zedul und der Kirchen-Ruff vom Gericht außgeliefert werden / solle das Gericht / ohne jemandes Eintrag und Widerred / ein solches / wie von Altem hero / thun mögen / und hiermit selbigem fürters / solcher Gewalt ertheilt seyn.

XX.

XX.

Mit der Gewahrſamme und Sorgfältigkeit aber / im Fahl die Schuld-Gläubigere ſamtlich / und ohne Underſcheid zu gütlicher Einwilligung verſtahn wolten / daß / wann vermittelſt offentlichen Feyl-Ruff / Verkauf- und Vergantung der Güteren / oder in andern Weg dem Schuldner mit würcklicher Verauffahl- und Verrechtfertigung verſchonet werden möchte / dannzumahl nichts unterlaſſen / und dergleichen Verkäuff- und Aufrechnungen / Schulden-Handlungen vor Gericht und nicht anderſtwo außgeführt und erörtert /

Die Verkauff- und Aufrechnungen der am Auffahl ſtehenden allein vor Gericht geſchehen.

XXI.

Je und allwegen aber die Hrn. Ober-Vögt der Enden / allwo ſich der Fahl begibt / den Sachen / wie vorgedacht / beyzuwohnen / beruft / und in allweg vormahlige des Gerichts Freyheit beobachtet werden ſolle.

Jedoch ſollen die Hrn. Ober-Vögt auch darbey ſeyn.

XXII.

An dem Stadt-Gericht ſolle ein jetweiliger Schultheiß: am Vogt-Gericht aber der jetweils Regierende Ober-Vogt des Orths / wohin die beſiglende Sach gehöret / beſiglen.

Wer dabey zuſiglen habe?

Dritter Theil /

Wie die Schuldner zuſuchen / und was Gewalt das Gericht haben ſolle?

I.

DJe Grund-Zins und geſezte Güdt und verbrieffete Schulden ſollen / ſo wol in der Stadt als auſſert derſelben / allein von dem Rathſchreiber durch die drey ordinari-Bott / wie ſeine hernach geſezte Ordnung vermag / eingetrieben werden.

Die Zins ſollen durch den Rathſchreiber eingetriben werden.

II.

In der Stadt ſollen die / wie von Altem hero / zu vier und zwanzig Stunden um durch den geordneten Stadt-Knecht;

Wie in der Stadt.

Digitized by Google

III.

Wie auf dem Land?

Auſſert [derſelben] aber durch ſeine Botten von acht zu acht Tagen um geſchehen.]

IV.

Wie die Wahrnungen/ Anſchläg und Kirchenruf an dem Gericht ergehen?

Hierauf ſolle der Schuld-Anſprecher vor eintwederem Gericht / dahin der Schuldner behöret / des Rathſchreibers Zedul / daß ſolcher außgetrieben / und wie viel Zins derreſtiere/ aufweiſen und zeigen/ auf ſein Begehren dañ die Wahrnung oder Schreck-Urtheil vor dem Anſchlag / zu acht Tagen um der erlaubte Erſte Anſchlag / in andern acht Tagen hernach der Andere/ und in wieder acht Tagen darauf auch der Dritte (zugleich mit dem Kirchen-Ruff für die auf dem Land) ſamt der Außſchreibung deß Außſpruchs bewilliget werden.

V.

Wie einer den andern um Arbeit/ Lidlohn/ ꝛc. und laufende Schulden beſcheiden laſſen muß:

Um Arbeit und Lidlöhn / Vorſätz / Hauß- und andere dergleichen Zins; Item Lauffende Schulden/ ſolle einer den anderen ohne einigen ſonſtigen Umtrib / wann der Schuldner auf freundliche Wahrnung zuzahlen ſaumet / weigeret/ oder was Eintrags hette/ und Recht vorſchluge / geraden Wegs vor Gericht um ſein Anſprach ſuchen und berechtigen:

VI.

In der Stadt und auf dem Land.

Alſo daß der Anſprecher den Schuldner erſtlich in der Stadt durch den Gerichts-Weibel mundlich / die Burger auſſert der Stadt von Gerichts wegen ſchriftlich / den Landmann aber durch ſeinen Unter-Vogt ordenlich citieren laſſen ſolle.

VII.

Wer an das Recht beſcheiden werden möge?

Es ſollen dann vor Gericht beſcheiden werden mögen alle die Schuldnere / welche Schaltende und Waltende Hand und Macht haben / ſie ſeyen Männer / Witt-Weiber/ und die ſo unter keinem Gewalt und Aufſicht ſtehen.

Item die / ſo einen eignen Rauch führen / was Alters ſie ſeyen / und die Handwerck haben / welcher wegen ſie verbunden wären/ allein zuhauſſen.

Deßgleichen / die zwar ſich noch im ledigen Stand befinden/

und

und an des Vaters Tiſch leben / bereits aber das XXV. Jahr erreicht haben / oder ſonſt in Oberkeitlichen Ehren ſind.

Fehrners die Weiber / welche im ledigen Stand Schulden eintweders ererbt / oder ſelbs gemachet haben.

Mehr die Pfründer zu St Jacob / an der Spanweyd / und in dem Spithal allhier.

VIII.

Wer aber nicht:

Vor das Gericht aber ſollen nicht mögen beſcheiden werden die Weiber / deren Männer noch im Leben / als unter welcher Gewalt ſelbige ſtehen.

Die Kinder / ſo unter dem Gewalt der Elteren ſtehen / und keinen eignen Rauch führen / auſſert des Vaters-Hauß / oder noch nicht der Ehren fähig und unter XXV. Jahren alt ſind.

Item die Wittlinge / Witt-Weiber / Kinder / und andere / ſo eintweders von Leib- oder Gemüths-Beſchaffenheit / oder Alters halben / oder verſchwenderiſchen Lebens wegen / von der Oberkeit / oder dero Verwandten offentlich bevogtet ſind.

Deßgleichen die frömden Lehrling / und Tiſch-Gänger unter den Jahren.

Fehrners die Arme / und an Leib und Gemüth Präſthafte im Spithal und an der Spanweyd.

IX.

Wie die citierten in und auſſert der Stadt / wann ſie das erſte mahl außbleiben / anzuſehen: Oder die einen Aufſchub begehren:

Wann aber jemand citiert wird / von was Sachen dann je das wäre / ſolle der am Rechten ſich einzuſtellen / und Beſcheid zugeben ſchuldig ſeyn; wo aber einer hierauf einen 2. bis 3. tägigen Verdanck / oder Aufſchub begehrete / mag dem / ſo fehrn kein Gefahr im Verzug wäre / darmit wol gewillfahret: Im Fahl aber einer / deme nicht zutrauen wäre / einen noch längern Verſchub und Aufzug verlangte / deme ein ſolcher nicht verwilliget werden / er habe dann zuvor das Recht mit Hinterlegung der Anſprach und der über ſolchen Verzug verurſachenden Köſten vertröſtet.

X.

Wie die Wahrnung erfolge:

Wann auf eine Citation einer weder am Rechten Beſcheid gibt / noch bezahlt / wird ſolcher Gerichtlich / in der Stadt / und

bis an die Kreuz durch den Gerichts-Weibel mundlich; die auſſert den Kreuzen ſitzende aber ſchriftlich / gewahrnet / daß er nächſtens Beſcheid gebe/oder zahle.

XI.

Wie einer/ der die drey Wahrnungen übergienge/anzuſehen?

Uebergienge aber ein ſolcher die beſagte Citation,und die drey erfolgende Wahrnungen/da in der Stadt ſolche zu XXIV. Stunden / auſſert den Kreuzen aber je zu drey bis acht Tagen um / nach dem der Schuldner nahe oder fehrn geſeſſen oder wohnhaft iſt / erfolgen: So wird derſelbe in Contumaciam verfehlt / und ohne anders die Pfändung verwilliget.

XII.

Oder die den Urtheilen nicht ſtatt thun?

Ein gleiche Rechts-Außführung hat es auch gegen denen / ſo auf ergangne Urtheil mit der Zahlung ſaumen / oder ſonſten widerſpännig / und ungehorſam ſich erzeigen; Da dann gleichfahls/ nach den gewohnten drey Wahrnungen über ſolche in der Stadt / die Pfänd-oder Gantung/ durch den Gant-Knecht: auf dem Land aber durch den Unter-Vogt des Orths/wo der Schuldner wohn- und ſeßhaft iſt/ zuvollführen bewilliget werden ſolle.

XIII.

Wie die Pfändung erfolgen ſolle in und auſſer der Stadt?

Wann nun die Pfändung erlaubt / die Urtheil hierum dem Gant-Knecht oder Unter-Vogt eingehändigt iſt/ ſo ſolle der/ohngeachtet alles Recht-Vorſchlagens dieſelbe vornehmen und fortſezen / auch ſo viel ſchäzige Pfand / die dem Schuldner gehören/ außhin nehmen / und an ein ſicheres und unpartheyiſches Orth verſorgen / davon aber ein ordenliche Verzeichnuß machen und übergeben.

XIV.

Was nicht zu Pfand außhin zunehmen.

Dabey jedoch die verhandene Bibel und Kirchen-Bücher / wie auch das Unter-und Ueber-Gewehr nicht angreiffen.

Deßgleichen des Schuldners ohnentbährlichem Werckzeug/ und nöthigem Beth / wann es je ohne des Schuld-Anſprechers offenbaren Schaden ſeyn kan/auch verſchohnen.

Es wäre dann / daß der Schuldner / es von ſelbſten zu Pfand gebe/ oder verwilligete;

XV. Die

XV.

Die außhin genohmene Pfand ſollen hernach am unpartheyiſchen Orth acht bis zehen Tag ligen bleiben / und wanns der Schuldner nicht inmittelſt löſet / wird dem Anſprecher nach dieſerem Termin um die Verſilberung oder Zukennung derſelben anzuhalten obligen. Wie lang die Pfand im Rechten ligen bleiben ſollen.

XVI.

Welchem dann bewilliget werden ſolle / dieſelben im höchſten Pfenning zuverkauffen/und auß dem erlößten Geld/ſo weit es gelanget / ſich bezahlt zumachen: Jedoch / daß der Anſprecher davon nichts verſchencke / noch ihme ſelbs zu viel zueigne / ſondern darmit unpartheyiſch verfahre / und gute Rechnung halte. Wie hernach damit zuverfahren ſeye.

XVII.

Deßwegen/ wann etwas über ſeine Anſprach und gebührende Köſten vorſchuſſe / ſolches dem Schuldner zuruck geſtellet werden; ſo aber ihme nicht alles werden möchte / deme ſeinen Mangelfehruers am Schuldner zuſuchen überlaſſen ſeyn ſolle. Das über die Schuld vorſchieſſende ſol dem Schuldner wiederum werden.

XVIII.

Begebe ſichs aber / daß die Ehe-Frau/ oder der Hauß-Herr/ oder ein anderer Anſprecher herwider etwas Eintrags zuhabē vermeynte/ ſolle mit Außhinnahm deſſen/ſo vermuthlich des Schuldners/oder ſeiner Ehe-Frauen iſt/wol vorgeſezet werden; Aber/daß dann ſelbige am Rechten nächſten Tags darauf ſich anmelden / und jeder ſein vermeynend Vor-Recht auf das Pfand bewähre/damit der Richter darnach jedem nach der Billichkeit begegnen könne. Wie zuverfahren/ wann wider das Pfänden eintraß geſchihet.

XIX.

Wann ein Schuldner gar nichts mehr hette / dem Schuld-Anſprecher einiger Weiß zuentſprechen / noch irgend etwas mehr bey ihme zufinden wäre/ oder daß einer weder Urtheil noch Wahrnungen annehme / und immer ſich ungehorſamm erzeigte / ſolle dem Anſprecher hierauf ein gerichtliche Erkantnuß / wann es ein Burger betrift an Hrn. Burgermeiſter / wann es aber ein Landmann / an deſſen Hrn. Ober-Vogt zum Wortzeichen abgefolget werden/ ihme Schuldnern/ohne einigen Aufzug/oder Tag-geben/ zugebiethen/daß er den Kläger von Stund an vergnüge. Wann einer weder zahlen kan noch wil. Folget das Wortzeichen.

XX. Und

XX.

Was auf das Wortzeichen erfolge in der Stadt.

Und ob sich der Schuldner desselben widerem wurde / so solle ihn dann der Hr. Burgermeister von Stund an lassen gefänglich annehmen / und gehorsamm machen / ohn alle Fürspart / er biete Recht vor oder nicht / und von Uuserem Kleinen Rath dann um seine Ungehorsamme / weiters gestraft:

Auf dem Land.

So es aber einen Landmann betrist/von seinem Hrn. Ober-Vogt eben ein gleiches gegen ihme beobachtet/ und bewerckstelligt werden.

Von Zügen vor Rath/und von Weisungen.

XXI.

Vom Gericht solle vor Rath kein appellation seyn

WAs nun an einem Stadt- und Vogt-Gericht zu Recht erkennt worden / das sol vom selben weg fürter / wie bis dahin / Niemands / weder Frömd noch Heimsch appellieren mögen/ sonder es gäntzlich bey desselben Gerichts-Urtheilen und Erkantnussen/so je zun Zeiten ergehen/bestehen und verbleiben.

XXII.

Die Züg aber sollen frey seyn.

Doch mit dem heiteren Beding und Vorbehalt/daß die Züg wenigest von zwey Richtern vom Gericht vor Rath / wie von Alter hero/frey seyen/mit folgender Ordnung:

XXIII.

Wie die Züg geschehen/

Wann über eine vorfallende Sache/so mehr dann 40. Guldj betreffe/die Richter nicht einhellig in ihren Meynungē übereinstimmeten/und einer davon behielte grad Anfangs/um seine Meynung sich den Zug vor Rath vor; hernach dann in der weiteren Umfrag ein anderer ihme in seiner Meynung folgete / und ein gleiches verlangete / so mögen diese zwey Richter / die in ihrer Meynung also übereinstimmen / und die minder Urtheil haben / solche nach Zugs-Recht vor Rath ziehen.

Und den Partheyen eröffnet werden sollen:

So sie dann hierauf beharren/solle die mit Recht außgefälte Urtheil den Partheyen zwaren angezeiget / darbey aber auch eröffnet werden / daß zwey Richter ihre Meynung für Rath gezogen.

XXIV. Wor-

XXIV.

Wornach der Parthey / welcher zum Besten der Zug geschehen seyn möchte/ein Zug-Schein/worinnen beyde Urtheile mit dem Namen der beyden Richtern/ und der beyden Meynungen Gründen/so viel möglich / enthalten seyen / mitgetheilt werden.

dessen Außführung/und wie der Zugschein eingerichtet seyn solle?

XXV.

Wann solche Parthey dann selbigen Zug fortzusetzen gesinnet / solle sie den längst innert 14. Tagen/ den nächsten / bey einem Herr Amts-Burgermeister anhängig machen/ und um die förderliche Erörterung/alles Fleisses/sich bewerben.

Wie/ durch wen/auch wann der Zug fortgesezt werden müsse?

XXVI.

So sie hierauf dahin gelanget / stehet bey unserm Kleinen Rath / die vor selben gezogne zwey Meynungen / mit ihren Gründen zuerdauren / und auf die besser befindende den Entscheid zugeben.

Wer solchen zuentscheiden habe?

XXVII.

Wofehrn aber selbige Parthey innert dieser bestimmten Zeit/ solches nicht fortsezte / und den Zug nicht fertigen liesse/so sol dann hierauf hin dem andern Theil nach seiner Urtheil sag Gericht und das Recht fort gebotten werden.

Wann in angesezter Zeit der Zug keinen Fortgang hette/wie darauf zuverfahren?

XXVIII.

Wurde sichs aber fügen / daß den Richtern eine Sach zuschwer stele/darüber zurichten/oder die Umständ der Sach so dunckel / und verwirret wären / daß über die ein mehrere Lauterkeit / als die Sazung mitgibt / vonnöthen ; so sollen sie das zusammen durch eine Weisung an einen Rath bringen.

Dunckle und verwirrte Sachen aber sollen die Richter vor Rath /

XXIX.

Gleichfahls sollen und mögen sie das / so nicht für Gericht gehört / hinweisen / wo es eigentlich gehöret

Auch was nicht vor sie gehört dahin/wo es gebühret/ weisen.

XXX.

Und in allen Sachen sollen sie die frömden Partheyen vornehmen vor den Burgeren/und die Auß-Burger und Landleuth vor den In-Burgeren / um das jedermann förderlich ab den Kösten / oder an seine Arbeit komme.

Wer vor den andern zufertigen?

XXXI.

XXXI.

Wer/und wie über eine ergangne Urtheil das Recht zueröffnen?

Ausserthalb den Zügen solle ein Schultheiß / wie von Alter hero / den Gewalt haben/ wann ein Parthey sich auf ehehafte Ursachen (da seine Gründ nicht genug klar vernohmen worden/ oder daß sie etwas übersehen/ oder etwas Neues/ das sie zuvor nicht gewußt/ ins Recht zubringen hätte / und noch niemahls angebracht worden) einer ergangnen Urtheil gegen ihme erklagte/ dieselbe für Gericht zulassen/und so einer dergestalten seiner Beschwerd genugsammen Grund daselbst anzeigen kan / sollen die Richter einem das Recht wieder aufthun und eröffnen.

XXXII.

Wie nach ertheilter revision und empfang des revision Gelds zuverfahren?

Wann dann einem solchen die Revision ertheilt seyn wird / solle er zehen Schilling Revision = Geld erlegen / hierauf beyde Partheyen von neuem in Klag und Antwort verhöret / und darnach männiglichem zum Rechten verholffen werden.

Vierter Theil/

Fehrnere Gewalt des Gerichts / von dem Büessen und Straffen.

I.

Wie das Gericht die vorfallende Frefel und Scheltungen außzumachen und abzustraffen?

DJe Richter sollen den Gewalt haben / die vor ihnen / um Sachen / so durch sie entscheidet werden mögen / jetweilen vorfallende Frefel und Scheltungen/die nicht beharret werden/ gebührend außzumachen/und nach Gestaltsamme derselben/bis auf zwey Marck Silber abzustraffen.

II.

Wohin die Bussen gehören und was dem Hr. Schultheissen davon werden solle?

Darvon solle von jeder Person und jedem Marck Silber/ oder minderer Straff / einem Schultheissen neun Schilling / von zwey Marck-Silber aber achtzehen Schilling gehören / das übrige aber in die Büchß geleget werden.

III.

Die behar-

Im Fahl aber einer seine Scheltung beharrete / so daß die Sach/

Digitized by Google

Sach / darum sie geschehen / ohne selbiger vorheriger Crörterung / nicht außgemachet werden möchte / sollen sie die lediglich vor Rath weisen / und die Berichtigung der Sachen selbs / bis bedeutete Scheltung abgethan / imstehen.

rende Scheltungen gehören vor Rath.

IV.

Wofehrn aber die Crörtherung / oder Scheltung nicht nothwendig der Beurtheilung der Haubt-Sach vorgehen muß / sollen sie darinn fortfahren / und dieselbe außsprechen; Die Scheltung aber darnach vor Rath weisen / und allda der Fehlbahre mit ernsthafter Buß angesehen werden.

Wann solche Scheltung nicht vor der Haubt-Sach erörtert seyn muß / wie zuverfahren?

V.

Gleicher Gestalten auch / im Fahl ein Frefel der Beschaffenheit wäre / daß derselbe ein mehrere Abstraffung und Buß als die obbestimte zwey Marck-Silber verdiente / sollen die Richter dann denselben dem Rath zu verdienter Abstraffung überweisen.

Die ernsthaftere Frefel sollen vor Rath gewiesen werden.

VI.

Wann sich auch begebe / daß ein so unehrbare / und unehrliche Sach und Handlung vor sie käme / es wäre ein Mann- oder Weibs-Person / wer die je zun Zeiten wären / sollen sie die Gefänglich anzunehmen / und nach Beschaffenheit der Personen / oder des Fehlers / auf das Rathhauß / oder in Neuen Thurn legen zulassen Gewalt / darbey aber die Obligenheit haben / dem Hrn. Amts-Burgermeister / durch einen schriftlichen Bericht / dessen Ursach und Beschaffenheit anzuzeigen.

Wie die Richter jemanden in Gefängnuß legen lassen mögen: Und wo sie das anzeigen sollen / es betreffe Burger /

Betreffe es aber eine Sach und Person / die selbiger Hrn. Land- oder Ober-Vogt außzumachen zustuhnde / solle das einem solchen / auf gleiche Weis überwiesen werden.

Oder Landsleut.

Von Arresten.

VII

EIn Burger noch Landmann solle dem anderen / so Pfand und Pfenning hat um das / was er an disem zuforderen hätte / etwas zuverbieten haben / noch auf dessen Leib / noch auf einen Eidgenosse einen Arrest legen lasse / sonder ein jeder seine Schuld und Ansprach

Man soll auf niemand Arrest legen.

Digitized by Google

sprach/von dem andern nach unsern Rechten forderen/ und einzeuhen / und jeder den anderen suchen / wo er seßhaft ist.

VIII.

Ohne auf Lands-flüchtige Frömde/ außgeklagte/Keßler Gäst/ꝛc.

Es wäre dann/ daß der Schuldner Lands-Flüchtig/ oder vor seinem gehörigen Richter föllig außgeklagt / aber hinter deme sonsten in seinem Heimat offenbarlich nichts mehr zufinden/ oder einer von Orthen har wäre / da das Eidgenössische Gegen-Recht nicht zuerheben / oder es betreffe Keßler / Krämer/und andere/die in ihrem Heimat mit Feur und Liecht nicht seß-oder wohnhaft / oder keinen beständigen Sitz und Wohnung haben / sonder bald da/ bald dorten sich befinden / und mit ihren Waaren im Land herum lauffen / und hausieren.

oder

Und wie auf einen Gast?

Deßgleichen etwann ein Gast/ oder ein anderer/der sich von seiner Stell wegmachen / seine Mittel oder Pfand abänderen/ oder entwenden wolte; also / daß im eint oder anderen Fahl scheinbare Gefahr im Verzug / oder Versaumnuß des obhabenden Anlasses seyn wurde.

IX.

Wer in Auffählen auf Güter und Waaren auf dem Land arrest erlauben möge?

Da sonderlich in Falliments-Fählen auf eines Schuld-Ansprechers / oder des Gerichts selbs Begehren / die Hrn. Land-und Ober-Vögt auf des Schuldners Güter und Waaren/die in ihrer Herrschaft Bezirck dannzumahlen sich befunden / das Gebott zulegen haben sollen / daß bis auf des Richters Verordnung davon nichts auß dem Orth verändert/sondern darinnen selbige wol verwahret behalten werden.

X.

Sonderlich in Ernd und Herbst-Zeiten.

Wann auch einer außgetriebene Recht hette / und fiele vor der Pfändung die Ernd / Herbst / oder andere Zeiten ein/ daß selbige nicht vollkommen außgeführet worden / mithin aber Gefahr wäre / daß der Schuldner vor der Zeit der wieder aufgehenden Rechten seine gesammlete Frücht / oder anders verziehen möchte / sollen solchen Fahls die Hrn. Land-und Ober-Vögt / auf des Ansprechers Begehren/selbige auch in Verbott legen lassen.

XI.

Wer im im

Jn währendem Jnstand der Rechten aber solle um bekantliche geringe

geringe Schulden / als Haußzins / und dergleichen; Item in den Jahrmärckten um kleine / auch frömde Krämer-Pöstlein / ein Hr. Schuldtheiß bis über Nacht / oder auf nächsten Gerichts-Tage / da die Sach fürkommen mag / oder bis der Schuldner am Rechten Bescheid gegeben / die Arrest auch erlauben mögen.

stand der rechten / Jahrmärckten / und sonsten über geringe Sachen in der Stadt die arrest zu bewilligen?

XII.

Wann es aber Leut belangete / die in ausseren Vogteyen / oder in Gemein-Eydgnössischen Herrschaften gesessen; Item Lands-Frömde Personen / wichtige Falliments- und andere namhafte Posten und Sachen / solle über dieselben noch weiters / wie bis dahin ein Hr Amts-Burgermeister die Arrest nach befindenden Dingen zubewilligen haben.

Wer über Frömde Personen / und wichtigere Sachen die Arrest zuerlauben?

XIII.

Im Fahl auch etwann Güter und Effetti von einem frömden Falliten in hier befindlich entdeckt wurden / sollen die von Frömden oder Heimschen wol mit Arrest belegt werden mögen; Jedoch der erste Arrest vor dem anderen keinen Vortheil oder Vorzug zugenieſſen haben / sonder solche Effetti nach unseren Auffahls-Rechten verrechtfertiget werden.

Wie über entdeckte Waaren frömder Falliten / und mit darauf gelegten Arresten zuverfahren?

Von Redneren / und vom Kosten-Sprechen.

XIV.

WAnn jemänd an einen Redner ein Ansprach hette / und solchem darum vor Gericht verkündet wäre / sollen denselben die vor Rath habende Geschäft nicht hinderhalten noch entschuldigen dem Kläger am Rechten Bescheid zugeben; sonder wofehrn die nicht erscheinen / sollen die Richter auf den als andere ungehorsamme / und wie gegen anderen Leuten geschihet / richten.

Die Redner sollen für sich am Rechten auch Bescheid geben / und auf sie / wie andere gerichtet werden.

XV.

Ein jedwederer solle zwaren die Freyheit haben / seine Sach / wie er die am besten weißt / am Rechten selbs vorzubringen / wann aber jemand dessen sich scheuete / mag er das durch einen Redner wol verrichten lassen: Jedoch / wann eine Parthey mit ihrem Red-

Wie die Redner zu gebrauchen / und nicht?

Digitized by Google

ner zu rechter Zeit vorhanden wäre / sollen die Richter darum dem andern Theil / bis dessen Redner auch hinein kommet / nicht auß-warten / sie befunden dann solches hoch nothdürftig seyn.

XVI.

Der Redner und Schuld-Botten in einfalt-

So die Redner / oder des Rath-Schreibers Bediente eine Parthey wegen verbrieffeter Schuld- und Zins-Abstattung außzuklagen Befelch von jemand hätten / solle für jedes mahl / daß sie dergleichen am Gericht ablegen müssen / mehr nicht / als vier bis fünf Schilling zu Lohn haben.

und doppelt oder wichtigeren Schuld-Sachen.

Eine gleiche Belohnung sol ihnen gebühren um jede einfache Klag / die keinen Widerstand hat. Um doppelte aber / da der Gegentheil sich verantworten thut / solle ihnen jeden Gerichts-Tags zehen Schilling gehören; Von namhaften und wichtigeren Sachen aber ein Dicken.

XVII.

Wann die Redner-Kösten gut zusprechen / oder nicht?

Wegen obbedeuteter Freyheit werden die Redner-Kösten niemand gut gesprochen / als Frömden / die wegen Abwesenheit die Redner als Anwälte / gebrauchen müssen / und darum mit glaubwürdigen Procuren versehen seyn sollen.

XVIII.

Einem / der jemand muthwillig am Rechten umziehet / sollen billige Kösten aufgeleget werden.

Wann ein Person / sie wäre Frömd oder Heimsch / die andere unbillicher / muthwilliger und gefahrlicher Weiß am Rechten vornähme / bekümmerte / und aufzuge / sollen der Person / so dergestalten aufgehalten und umgezogen wird / sie seye frömd oder heimsch / die geziemende Kösten gesprochen / und ein solcher Beklagte auch gar / nach seines Verfahrens Erforderung mit einer Buß belegt werden.

XIX.

Was vor Kosten einem Einheimschen zusprechen?

Ein Einheimischer solle nichts für seine Versaumnuß von einer ordinari Klag / deßgleichen / keine andere Kösten vor dem rechtlichen Außspruch seiner Sach / sonder allein / wann der Gegentheil einen muthwilligen Aufzug machte; oder die Schuld bekantlich oder der Streit bereits erörtert wäre; das außgegeben Geld / als Citation-Gericht- und Wahrnung-Geld / nach Beschaffenheit

Digitized by Google

heit der Sachen etwann auch das hernach benamſete Kauſt-Gericht-Geld und Kundſchaft / ſo auf des ungerechten Koſten hin beſcheiden werden muß/zubeziehen haben.

XX.

Wann aber ein Frömder einen der unſeren am Stadt-oder Vogt-Gericht um eine Schuld beklagt / und dieſer jennen aufzuge/ſolle den Richteren/inſonderheit wann der Beklagte vor Köſten gewahrnet worden wäre / dem Kläger nach befindenden Dingen; Deßgleichen/ ſo es vonnöthen/nach ſeines Orths Gewohnheit/die billich-und unvermeidenliche / fürauß die abgenöthigte Köſten zuſprechen überlaſſen ſeyn. Deßgleichen einem Frömden.

Von Kundſchaften.

XXI.

Indeme bisweilen ein Anſprecher ſeine Forderung mit Kundſchaften zubezeugen / und zubewähren gemüſſiget wird / ſo mögen auf den begebenden Fahl Kundſchaft ſagen Wer Kundſchaft ſagen möge/oder nicht?

Perſonen/ die ſchon mannbar/oder noch wol vermögenlichen Alters ; die eigenmächtig / und nicht bevogtet / bey guter geſunder Vernunſt / mit keintwederer Parthey nach unſeren Sazungen / im Außſtand begriffen; die in obhabendem Geſchäft/ warum es zuthun/ einiger Weis weder zugewünnen/ noch zuverliehren haben; Die zu dem Zeugen ſich nicht ſelbſten aufgeworffen / oder mit Geſchencken beſtochen / oder ſich ſonſten gepartheyet ; mit dem Gegentheil nicht in offentlicher Feindſchaft ſtehen: Redner/die im obſchwebenden Streit noch keintwederem Theil geredt: Summa/ alle / die ehrlichen Thuns und Leumdens/nicht Ehr-und Wehrloß gemachet / verauffahlet / und von anderen Beſchaffenheiten / ſo jedes mahls zu unterſcheiden dem Richter überlaſſen wird.

XXII.

Wann dann Kundſchaften geſtelt/ und zuverhören ſind/ ſolle die Gegen-Parthey voran befraget werden / ob dieſelbe darwider etwas Eintrags hette? Wie mit den Kundſchaften zuverfahren?

Und ſo von obigen erzehlten Stucken/oder anders etwas nam- Wann das

wider eintrag wäre/

hafftes an den geſtelten Kundſchafften ſich erzeigen wurde/ ſol der Richter den Unterſcheid darüber berathen/ und aushin geben.

XXIII.

Wann kein eintrag darwider wäre/

Wurde aber kein Eintrag wider ſelbige auf die Bahn komen / ſo ſol dann der Kundſchafft-Steller/ oder im Fahl von beyden Seithen man ſich auf dieſelben beruffte/ beyde Partheyen befragt werden / was man an dieſelbe zeugen thüe? Hernach der Præſes, oder der / ſo den Stab führet/ ſelbige bey ihren Eyden erinneren/

Weſſen ſelbe zuerinneren?

daß ſie Niemand / weder zulieb / noch zuleid / etwas reden / ſondern das / ſo ſie zuſagen / und abzulegen hätten / alſo einrichten / daß niemand dardurch befahret werde/ und ſie/ wanns der Richter auf der Parthey Begehren nöthig erfunde/ ſolche ihre Auſſag mit dem würcklichen Eyd erhalten könnind; Als die ihnen deßwegen auch nicht anderſt / als wann derſelbe in der That geleiſtet wäre / abgenohmen/ und darzu/ was ſelbiger eigentlich außweiſe/ und was hingegen der Meineyd für ein hohe Beleydigung Gottes ſeye / und darum ein ſchwehre Beſtraffung mit ſich führe / träff erkähret/ und zu Sinn und Gemüth geführet werden.

XXIV.

Ohne äuſſerſte Noth ſolle kein Eyd abzunehmen ſeyn.

Es ſolle aber mit dem würcklichen Eyd männiglichem geſchohnet werden / bis der Sachen Wichtigkeit / und der Parthey auſſerſte Nothdurfft darauf trunge / und es erforderete.

XXV.

Wie die Kundſchafften in beyder oder abweſen der Partheyen zuverhören?

Wann nun ſolche erforderliche Erinnerung an ſie ſamtlich beſchehen / ſollen die verhandene Kundſchafften alle / bis an eine abſtehen/ diſe nach jenner Abſtand allein/ hernach auch die Abgeſtandenen / je einer nach der anderen / wider hinein beruffen/ und in Gegenwart und Zuhören beyder Partheyen gleicher Geſtalten verhöret werden; Es wurden dann einig wichtige Umſtänd erforderen / daß ſolches etwann in beyder Partheyen Abweſenheit beſchehen müßte.

XXVI.

In einer Sach ſollen zwey Zeu-

Ein Kundſchafft aber allein ſolle keine Kundſchafft ſeyn/ und auf einen Zeug allein kein Urtheil gegründet und außgeſprochen;

Sonder

Sonder eine jede Sach durch wenigst zwey Zeugen bescheint werden.

wen seyn.

XXVII.

Deßgleichen auch die ehrliche und unverleumdete Weibs-Personen mögen wol auch Berichtsweiß angehöret werden / dem Richter aber dannoch frey stehen/darüber hin nach Beschaffenheit der Sach und erachtender Billichkeit zuverfahren.

Ehrliche Weiber mögen auch verhört werden.

XXVIII.

Wann aber jemand auf eine Zeit/ da ohngefehrd nicht Gericht gehaltē wurde/von Fehrne her Kundschafftē mitbrächte/oder die ohngefehrd auf dem Weg/oder in hier antreffe/mögen die zu Abschneidung fehrnerer Kösten/ und allen Fahls erwehnte Personen/ so bald nicht wider anhero kommen könten / auf vorbeschribene Weise von zwey Richtern wol verhöret / und dero von dem Gerichtschreiber gerad zu Papeyr gebrachte Aussagen / verschwiegen behalten / und hernach am Rechten genugsam geachtet werden.

Wie/und von wem die ohngefehrd eingebrachte Kundschafften zuverhören?

XXIX.

Ein jeder / wann er darzu erforderet und beruffen/ solle dem anderen ohnpartheyische Kundschafft zugeben/und am gebührenden Orth sich auf die bestimmte Zeit und Stund einzustellen schuldig seyn.

Ein jeder sol/so es begehret wird/dem anderen Kundschaft zugeben schuldig seyn.

XXX.

Im Fahl aber einer/ deme Kundschafft zusagen zum anderen und dritten Mahl / ja gar bey einer namhafften Buß gebotten wäre / nicht erscheinen thäte / und also alle drey Bott/ und den ernstlichen angelegten Befehl ungehorsammlich übersehe/ mögen dann die Richter einem Herren Amts-Burgermeister / oder Herren Land-oder Obervogt das Wort-Zeichen geben/ selbige solchen ungehorsammen darnach in Gefängnuß legen lassen / und / wie dannethin mit Straff gegen demselben weiter gehandlet werden/ und / ob der nicht die Versaumnuß-Kösten billich abzutragen schuldig seyn solle/ bey Unserem Kleinen Rath/oder selbiges ungehorsammen Land- ald Obervogt stehen.

Wie die auf Obrigkeitliches Gebott Kundschafft zusagen sich weigernde zur Gehorsamme zubringen? Oder abzustraffen?

Die

XXXI.

Wie die verſchloſſene Kundſchaft ab der Frömde anzuſehen?

Die ab der Frömde dann verſchloſſen einbringende eydtliche Kundſchafften ſollen auch / wie bis dahin/ nach Bewandtnuß der Sachen aufgenohmen und angeſehen werden.

XXXII.

Burger und Hinderſäſſen ſagen einanderen umſonſt Kundſchaft.

Burger ſollen einanderen in ſolchen Vorfallenheiten zu Erlangung jedes gebührenden Rechtens / von burgerlicher Freundſchafft und Vertraulichkeit wegen/ nach dem alten Harkommen/ ohne Belohnung/ Kundſchafft zuſagen pflichtig ſeyn / und ein gleiches auch von denen Hinterſäſſen beobachtet werden.

XXXIII.

Die Kundſchaften von Taglöhneren / Handwerks-Geſellen nahen und Entfehrnten

Einem Taglöhner oder Handwercks-Geſellen ; Desgleichen einem auß den nächſt um die Stadt gelegnen Vogteyen / ſo in einem halben Tag hin und wider kommen mag/ſol hierfür acht Schillinge

Einem Entfehrnteren/ſo den gantzen Tag darbey verſaumen müßte/16. Schilling/

Wann aber einer in hier über Nacht ſeyn und Morn deß wider einen halben Tag verſaumen müßte/ für alles 32. Schilling zum Lohn werden.

Auch namhaften Perſonen für ein halben / oder gantzen Tag über Nacht/ oder mehrere Zeit zubelohnen.

Und ſo einer weiter harkommen/ und mehrere Zeit verſaumen/ oder wegen höheren Qualitæten/ Leibs-Schwachheit/oder anderer Erforderlichkeit ein Pferd gebrauchen / und mitbringen müßte / ſolle dem Richter/ nach der Zeiten Theure oder Wolfeile/ des Orths / woher die Kundſchafft kommen muß/ der Witterung und anderer Dingen Beſchaffenheit nach / die Köſten zuſprechen überlaſſen ſeyn.

XXXIV.

Wie ein Schuld auf einen Todten zubeweiſen?

Ein jeder/der auf einem Todtnen etwas zuforderen hat/ ſolle das innert zwey Jahren / mit ehrlicher unpartheyiſcher Kundſchafft/ oder bekantlichem Recepiſſe, Handſchrifften/ Obligationen/oder andern am Rechten gültigen ſchrifftlichen Gezeugnuſſen/ und Gewahrſamenen wahr zumachen und zubeſcheinen ſchuldig / oder ſeiner Anſprach verlurſtig ſeyn.

Fünfter

Fünfter Theil/

Wie man Geld außliehen/ Schulden verſicheren/ Brief aufrichten/ und darum einanderen Rechtfertigen ſolle?

I.

ES ſolle jeder dem anderen wol mögen bahres Geld Borgs-Weis liehen/oder auf Verſatzungen/ oder Handſchrifften/ oder Fauſt-Pfande/auf Zihl und Tag daſſelbe etliche Jahr zuverzinſen / namlich von jedem Einhunderten fünf Gulden / nicht mehr und nicht minder / nach unſeren alten / und bisharigen Satzungen und Mandaten / und dann das Haubt-Gut ſamthaft mit dem Zins oder zu vergleichenden Zahlungen wider zuerlegen und zubezahlen / aber nachgehends keine Zins einiger Weis zu Capital geſchlagen werden.

Geld/ſol man anderſt/oder höher nicht/ dann um 5. Guldi von jedem Hundert außleihen.

Wañ aber fürohin einer um mehr oder weniger als fünf Guldi Zinß von jedem Einhundert Guldi Capital Geld außliehen wurde / und das in Erfahrung käme / ſo ſolle dannzumahlen der vierte Theil von dem Haubt-Gut zu Oberkeitlichen Handen gezogen / und dem Angeber nebent Verſicherung / daß er nicht an den Tag kommen ſolle / darvon ein zimliches zugeſtellet/ mithin der bezogene vierte Theil des Haubt-Guts halb von dem Anleiher / und halb von dem Schuldner bezahlet werden / es wäre dann Sach / daß einer ſo ehrlich ſich verhielte/und den Fehler ſelbſt zu erſt entdeckte/ welchen Fahls einem ſolchen nicht allein mit der Confiſcation verſchonet/ſonder er annoch für ſeine Treu mit einer guten Belohnung betrachtet werden / inzwüſchent aber ein ſolcher Brief oder Obligation, wann er fürs Recht kommen ſolte/ nicht nur für eine verſicherte Schuld gehalten / ſondern als eine lauffende Anſprach geachtet werden.

Wie die ſo um mehr. oder minder als fünf Guldi Zins von Hundert Capital Geld anleihen/zuſtraffen.

Wer aber einiche Zins zu Capital ſchluge / der ſolle nach Beſchaffenheit des hierinnen begangenen Fehlers mit einer Geld-Buß

Niemand ſoll bey zu

erwarten nahender Straff eine niche Zinß zu Capital schlagen.

darum abgestraft werden / mit der Erleutherung / es treibe dann jemand die höchste Noth/daß er die Zinß zu Capital schlahen müßte/ also daß der Creditor durch kein ander Mittel als den Auffahl selbsten die Bezahlung erlangen möchte / jedoch solche Verschreibung dann der Ablösung halber zu allen Zeiten auch mit entlehntem Geld bezahlet werden mögen.

Hiesige Burger mögen ihre Obligationen selbs eigenhändig machen. Sollen aber damit niemand befahren.

Derowegen ein jeder Burger / wie bis dahin/ die Freyheit weiter geniessen mag/ solche Verschreibungen selbs eigenhändig/ oder durch geschwohrne Schreiber aufzurichten

Jedoch sol darinnen die gebührend Burgerliche Pflicht und Treu je einer gegen dem andern dergestalten beobachten / daß vorsetzlich/ noch auch unvorsichtiger Weise / Niemand befahret / und angesetzet werde.

II.

Ihr Betrug ohnverschohnt gestraft werden.

In der Meynung / daß die an den Tag kommende Betrüg und Frefel jederweilen unpartheyisch/ und ohne Verschohnen/mit erforderlichem Ernst abgestrafft werden sollen / wie die hierinn enthaltene Satzung vermag.

III.

Sollen ohne Oberkeitliche Willfahr an die Frömde nichts verschreiben.

Es solle auch ihro keiner eine Obligation / oder Verschreibung / darinnen seine Güter ausserr der Eyd-Genoßschafft an frömde Herrschafften versetzet / oder verschriben werden / für das künfftig ohne Oberkeitliche Willfahr aufzurichten befügt seyn.

IV.

Die Hindersässen aber sollen ihre Schuld-Verschreibungen am freyen Stadt-Gericht allhier aufzurichten verpflichtet seyn.

Die Hindersässen aber sollen ihre Verschreibungen am Stadt-Gericht aufrichten lassen.

V.

Die Versicherungen aber können beschehen/nach jedes Vermögen / oder Nothdurfft/ auf ligend oder fahrends Hab und Gut.

VI.

Was ligend Gut seye und

Land-Güter/Häuser/Kirchen-Oerther/Faß in den Kelleren/ Gärten / Höf / Trotten / Keller / Scheuren / Vych-Ställe / item Güld-und Zins-Brieffe mit Unter-Pfanden / Obligatio-

ligationen und Hand-Schriften mit und ohne Pfand / lauffende Schulden / Grundzins/ Zehenden/ Höltzer/ Weyd-Recht/ Krám-Läden / Kauffmanns-und Krám-Waaren / Kauffmanns-Hand-wercks-und Gelverbs-Schulden solle ligend Gut seyn. seyn solle.

VII.

Hergegen solle fahrend Gut heissen und seyn / bahr Geld / Kleinodien / Silber-und Gold-Geschmied / trockne und nasse Frücht / alle Gattung Vieh / Hauß-Geráth von allerhand Gattung / item Bücher / Kleider / Tisch-und Beth-Plunder / Schiff und Geschirr / Werckzeug / und was fehrner unter dem täglichen Gebrauch erforderlich seyn mag. Was fahrend Gut seye:

VIII.

Es sol auch niemands mehr hinfüro weder Frömd / noch Heimsch / jetz noch hernach / in unserer Stadt Gerichten und Gebiethen keine Güldten weder um Frücht-noch um Wein-Zins / noch ewige Geld-Zins anlegen/machen noch kauffen; sonder wer sein Geld unter die Unseren außleihen wolte/ der sol sich des hieroben bedeuteten gemeinen Brauchs / auf Wider-Lösung vernügen lassen. Ewige Gülten Frücht und Wein-Zins fürohin aufzurichte sollen abgekennet seyn.

IX.

Die rechten Erb-Grund-und Boden-Zins/ wie die Namen haben mögen/ auch Vogt-Steuren und Vogt-Rechte/ dieweilen die von Eigenschaft der Güteren und Herrschaften har langend/ und keine Lösung haben / sollen fürterhin Jährlich ohne Eintrag / wie von Alter hero/ außgerichtet und erstattet werden. Grund-und Boden-Zins/ Vogt-Steuren/ ꝛc. sollen Jährlich geflissen abgestattet werden.

X.

Es sollen die Grund-Zinß-Herren bey ihren habenden authentischen Brief-und Siglen / von Oberkeits wegen bester und kräftigster massen geschüzt werden / und Kraft derenselben die Zins-Leut schuldig und verbunden seyn/ ihnen nach Innhalt Brieff und Siglen / den schuldigen Grund-Zins Jährlich an gutem/ wol bereitetem/ ~~Freundgeb/~~ sauberen/ allhiesiger Geschau gemässen/ und den Pfisteren annehmlichem Kernen zuliefferen; Fahls sie aber sich dessen zubeschweren vermeynten/ solle ihnen überlassen seyn / angeregten Wie die Lieferung der Grund-Zinsen geschehen/ Und was Recht der Lehen

Währschaften

Herr darum haben solle?

regten Grund-Zins-Herren den Hof / oder die Güter / um den schuldigen Grund-Zins besagt ihren Brieff und Siglen gemäß abzutretten.

Vom Brieff-Aufrichten / auf ligende Pfand.

XI.

Schuld-Brieff sollen nur mit bahrem Geld angelegt

ES sollen auch keine Güld- und Schuld-Brieff / weder an Wein- Frücht- noch von einig anderen Waaren-Schulden / sondern allein an Geld angelegt / und von dem Anlieher die völlige Summ ohne einzigen Abzug oder Hinterhalt dargeschossen werden.

XII.

Wann aber von ehrlichen Käuffen/oder nöthigen Vorsäzen/

Wol auch um ehrliche Käuff/und nöthige Vorsäz/ Brieffe gemacht/

einer dem anderen etwas schuldig verbleibt / und auf abgeredte Zeit und Beit nicht zahlete / auch kein andere Mittel zur Bezahlung verhanden seyn wurden / mögen sie das auf bedingende Zihl und Termin zu leidenlichen Zahlungen abzurichten / verschreiben lassen: Jedoch / daß auch von dem Schreiber im Brieff solches nachrichtlich bedeutet; Wofehrn es aber von dem Schuld-Gläubiger und Schuldner verhalten/ und hernach offenbar wurde/selbige Schuld dann von dem Schuldner ohn einige Abkündung abbezahlt werden mögen.

Aber ohne Aufkündung wieder bezahlt werden mögen.

XIII.

Wañ nun einer etwas Gelds vonnöthen/solle er um solches zuerfragen vorhero eine Copey / wie er die darum vorhabende Versicherung einrichten wolle und könne / in seiner ordentlichen Tanzley / nach Anleitung daselbstiger Protocollen / welche der Landschreiber beflissen durchgehen / die Stuck der Pfanden eigentlich benamsen / und was darauf stehe / gewissenhaft auf- und in guter Ordnung vorsezen solle; Auch alle des Schuldners vorige Schuld-Brief/ wie selbige der Jahren halb auf ein anderen gehen/ so genau als wann es der Brief selbsten wäre/ beschreiben lassen: Was aber in der Tanzley Protocoll nicht begriffen / solle dem Landschreiber dessetwegen nichts zugemuthet / sonder bey den Creditoren selbs eingeholet werden.

Wie die Copeyen in Tanzleyen aufzurichten?

XIV.

XIV.

Wie mit denen zu verfahren/ und

Im Fahl dann jemand darauf eine solche Anliehung zuthun Lust hette / mag deme angelegen seyn / die in der Copey vorgeschribene Pfand eintweder selbs zubesichtigen / oder das durch einen darinn verständig- und erfahrnē Anwalten zuthun/auch selbige/ob sie zu einem für selbe Anleihung genugsammen Pfand für jez und ins kōnftig gültig seyn mögen / durch einige Vorgesezte der Gemeind schäzen zulassen. Und twann dann nach Gegenhaltung der darauf stehenden Beschtwerden sie noch für genugsamm geachtet twerden / und der Anleiher darauf trauen twil / sol er solches in die Copey schreiben / und zugleich beysezen / auf twas Weise / Tag und Jahr der Brief gestellet twerden solle: two aber dergleichen Schazungen und Fertigungen vor den Gerichten selbs zugeschehen pflegen / laßt mans bey solchem guten Gebrauch verbleiben.

Wie selbige zuachten?

Jedoch solle kein Copey / und auch kein Kauff-Brieff vor eine Versicherung aufzunehmen oder zuhalten seyn.

XV.

Wie auf beliebte Copeyen die Brieff anzugeben/ und zu Protocolliren?

Es seye nun/daß ein solche beliebte Copey in die Canzley twieder zur Außfertigung zuruck kommet / oder daß ein Anlieher sonsten eine Schuld-Verschreibung anzugeben gesinnet / solle ein Landschreiber in Beysesen des Schuld-Gläubigers oder dessen Anwalten / und des Schuldners selbs / deßgleichen zweyer unpartheyischen Vorgesezten auß diesen Gemeind/ und an Orthen / two das möglich und erheblich/ und dem Schreiber / die zuverschreiben kōmende Pfand zweifelhaftig vorkommen: deßgleichen im Protocoll noch niemals eingeschrieben / noch befindtlich twären; In den Protocollen fehrners nachschlagē/ twoher ihme diese Pfand zukommen/ two sie von Alters her verhestet seyen/und twas darauf eigentlich von aller Gattung Zehenden / Grund-Zins / und dergleichen Jährlichen oder abänderlichen Beschtwerden/ewigen und ablösigē/ ganzen oder vertheilten Haubt-Güteren/twie auch an außstehenden Kauf-Schillingē/Schwester-Brieffen/und Weiber Güter-Versicherungen daranf stehen/und von Käuffen oder Erbs-Theilungen naher verstossen worden; Item/in twas vor Tragereyen die Einzins gehören / twie groß selbe Capital und twer noch hinzu zuzinsen schul-

Und was ein Landschreiber darbey

Digitized by Google

dig seye. Dannethin ob und wie/auch wem/die etwann um Nachwähr und Bürgschaften / Uebergab oder Schadloß-Haltungen verschrieben seyn möchten/ auf das fleissigeste nachforschen. Hiernach die Pfand / so fehrn genugsamlich bescheint / daß selbige des Schuldners Eigenthum seyen/mit dero Beschaffenheit/Gattung/ Nammen/Gegnenen / Gelegenheiten / und vier Anstössen/ in das Protocoll der Ordnung nach / und folglich auch / was auf jedem Stuck absönderlich oder allen ins gesamt / an ob bedeuteten Beschwerden stehen/ und wem die eigentlich gehören/mit bestem Fleiß einschreiben / und auf was Zeit / Tag und Jahr der Brief gesezt seyn solle / einzeichnen; Endlich auch den Brief selbsten fürderlich außzufertigen schuldig seyn.

Wie auch in Außfertigungen der Brieffen zubeobachten?

XVI.

Deßgleichen beym Protocollieren und Außfertigen der Schwester- und Kauff-Schuld-Brieffen zugewahren?

Ein gleiches solle dem Schreiber / als obgedacht/obligen im Protocollieren und Außfertigen der Kauff-Schuld-Schwester-Außrichtung / und Weiber-Güteren / Versicherungs-Brieffen / deßgleichen der Pfandbaren Uebergaben und Nachwährschaften mit der Beypflicht:

In Kauff-Brieffen einzufügen / daß der Käuffer den Verkäuffer oder seine Erben um den restierenden Kauff-Schilling vergnügen und bezahlen werde / nach laut und vermög eines darum sonderbar aufgerichteten Schuld-Briefs/ damit durch solche Kauff-Schuld-Brieff Niemand so leichtlich betrogen werden könne.

Was in Kauff-Schuld-Brieffen zubemercken?

In die Kauff-Schuld-Brieff aber selbs sollen sie sezen/ wann sich auf dem verkauften Gut anders und weiters erfunde / und herkommen thäte / als aber durch den Verkäuffer bey dem Kauff angezeiget und vermeldet worden / daß der Käuffer solches bey dem außstehenden Kauff-Schilling innbehalten / und sich darmit entheben / und schadloß machen solle und möge.

Wer bey Protocollierung selbiger Brieffen seyn solle?

Auch bey Angebung dieser benanten Verschreibungen mögen beyde der Anspreche oder Oberkeitlich-verordnete Anwälte und der Schuldner selbs in der Canzley beywohnen / und das Protocollierte ihnen zu ihrem Belieben und Beständigung vorgelesen: Ein gleiches auch/wann der Brieff außgefertiget ist/beobachtet werden.

XVII.

XVII.

Was zu thun/ wann um die Außrichtung der Schwesteren keine Brieff außgerichtet wurden?

Wann um die Außrichtung der Schwestern/ welche Oberkeitlichen geschehen/ keine Brieff gemachet wurden/ sollen die Landschreiber in jüngeren Brieffen/ die sie auf die Stuck und Güter/ darab die Außrichtung geschehen/ machen/ das jenige/ was bey den Außrichtungs-Zahlungen annoch unbezahlt außstehet/ ordenlich vorstellen: wann aber die Geschwüsterte ohne Oberkeitliches Zuthun/ wie sie dann dessen befügt/ unter sich selbs friedlich theilen wolten/ ist solchen Fahls ihnen überlassen/ sich um ihren Erbs-Antheil um Versicherung vorzusehen.

XVIII.

Wer um das Sigel anhalten solle?

Um die Besiglung aber solle der Schuldner in Person/ oder jemand anderer Glaubwürdiger in seinem Namen/ wann er es nicht selbst zuverrichten im Stand wäre/ bey dem jennigen/ unter welches Innsigel der Brieff gestellet/ anhalten.

XIX.

Wann der Schreiber/ oder Angeber an einiger Irrung Schuldig/ was jederem obliget

Wo fehrn auch ein Schreiber an einiger Irrung und Saumnuß schuldig/ sol er in seinem Kosten ohne biderber Leuten Entgeltnuß einen anderen Brieff machen; trugen aber die Angeber daran Schuld/ so müssen sie demselben darfür thun/ was billich ist.

XX.

Wann der Schreiber in Verschweigung vorgehender Schulden/ oder in ander Weg sich übersehe/ wie er anzusehen.

Wann aber ein Schreiber in Verschweigung vorgehender Schulden/ oder in anderen obigen Stucken sich übersehen wurde/ solle er und seine Erben/ vermög Unserer Erkantnuß dem Inhaber des Briefs/ den dardurch entstehenden Schaden/ so lang der Brieff unbezahlt verbleibet/ zuverguten schuldig seyn.

Von Hinterlagen/ und Obligationen.

XXI.

Wie Pfand- und Hinderlagen. vom Fahrnuß oder

WUrde dannethin ein Schuldner nicht im Stand seyn/ seine Schuld mit ligenden Pfanden zuversicherē; sondern das mit fahrender Hab geschehen müßte/ so ist dem Schuld-Ansprechern frey gestellet/ so viel schäzige Fahrnuß oder Waaren/ woran die dann

Waaren aufzunehmen;

dann wären/ als seine Schuld erforderet/eintweders in seinen eignen Gewalt aufzunehmen / oder in ein unpartheyisches sicheres Orth verwahren zulassen / und den Schlüssel darzu an sich zubeziehen / oder einem ehrlichen unpartheyischen Dritt-Mann zuübergeben / bis derselbe wieder bezahlt seyn wird; Welchen Weg es nun geschihet / solle darum ein ordenliche Verzeichnuß für den Empfang aufgerichtet / und zur künftigen Nachricht dem Schuldner zugestellet werden.

XXII.

Wie die Obligationen auf Fahrnuß einzurichten?

Wurde aber der Schuld-Ansprecher sich mit einer pfandbaren Obligation darum vergnügen lassen / und die Pfand dem Schuldner selbs / fehrners anvertrauen wollen / so sollen dieselben in der Obligation/von was Natur und Materi dieselben je wären/ mit ihrem Namen / Sorten / Zeichen/ Maß / Mäsen / Gewicht/ Anzahl / auch anderen Beschaffenheiten von Stuck zu Stuck beschrieben werden.

XXIII.

Wie der Blumen im Feld oder an Räben zuverschreiben?

Es mag einer wol dem anderen auf den Blumen im Feld oder an Räben/ für das lauffend Jahr hin/etwas anliehen/und sich darauf versicheren lassen / aber solche Versicherung solle länger nicht/ als bis die Früchte selben Jahrs werden eingesamlet und verkäufflich seyn / gelten. Und von den fordersten Vorgesezten selbigen Dorffs / oder dem Landschreiber / je nach jeden Orths bisheriger Gewohnheit / gemachet / und aufgezeichnet werden/auf den Fahl auch denen unverschribenen Vorsäzen vorgehen.

XXIV.

Wie die Versicherung auf Vieh einzurichten?

Und so einer dem anderen ein oder mehr stuck Veyh auf gewüssen Termin und Tag / um und für einen Vorsaz oder alten Schuld-Resten verpfänden wolte / solle in Ansehung jedes Orths Untervogt oder Weibel / ~~der am besten~~ weißt / ob der Schuldner ein solch stuck Veyh hat / und woher er es bekommen / deßgleichen ehender Acht haben / und verhinderen kan / daß es nicht verabertwandlet werde ; Darum auf beyder Partheyen Begehren eine

angesehen dasselbe am best,

Ver-

Verſchreibung machen mögen / und darinn das ſtuck Vieh / oder ſo viel es je wären / mit ihrem Alter / Namen / Gattung / Zeichen und Farben / auch anderen Beſchaffenheiten jedes beſchreiben / und zu behöriger Nachricht in ein eigen darum zur Hand habendes Pfand-Buch alles verzeichnen. Ein ſolche Verſcheibung dann zwey Jahr lang gelten / und wo indeſſen die Schuld nicht bezahlt wurde / dieſelbe darauf wieder erneueret werden: übrigens aber jedes Orth bey ſeinen bisherigen Freyheiten bleiben ſolle.

XXV.

Wie halb Vieh zu ſtellen?

Es kan auch einer dem anderen / wie bis dahin / ein oder mehr Stuck Vieh zu halben ſtellen / und daſſelbe obgedachter maſſen verſchreiben laſſen.

Und was im Fahl daſſelbe verabwandlet wurde / zu gewahren?

Wann aber einer Vieh / ſo ihme zu halb geſtellt worden / hinterrucks verkauffte / und der Eigenthums-Herr bey ſeinem Eydt erhalten mag / daß er nicht gewüßt / daß ſein Gemeinder das halb Vieh verändert oder verkauft habe / ſo ſolle ihme ſein halb Vieh / oder wo das nicht mehr verhanden wäre / deſſelben Werth wiederum von dem / der es gekauft hat / werden und gefolgen / und dann dem / der's gekauft hat / ſein Recht vorbehalten ſeyn / an den / der daſſelb halb Vieh ihme zukauffen gegeben hat; Doch ſolle man allwegen den Betrieger gehörigen Orths anzeigen / damit er darum gebührend abgeſtraft werden könne.

XXVI.

Wie Hinderlagen von Schuld-Brieffen / Silber-Geſchirr / ꝛc. aufzunehmen?

Wurde einer um eine Anliehung eines Stuck Gelds oder eine andere Schuld / ſeine gültige und zinsbare oder anvertraute Schuld-Brieffe / Silbergeſchirr oder anders / zum Pfand hinterlegen / ſolle er dem Schuld-Anſprecher hierum ein ſpecificierte Obligation / worinnen ſelbe beſtehen / und was ſie ſeyen? deßgleichen um wie viel ſie verſezt ſeyn ſollen / und hingegen auch dieſer demſelben / was er empfangen / einen Revers zu Handen ſtellen; und wann auch ſonſten einer rechtmäſſiger Weiſe ein ſolches Pfand an Nagel bekäme / das ihme gleichfahls / bis er zahlt / oder ihme das von dem Richter zugefertiget iſt / zu ſeiner Sicherheit verbleiben.

schreibung sich selbs eigenhändig nebent jedes aufgetrucktem Pittschaft / unterschreiben / sonsten die keine Kraft haben sollen.

XLII.

Wie eine Ehefrau um Brot-Schulden versprechen möge?

Wann eine Ehefrau / die noch ihres eignen Habs und Guts hette / mit einem ehrlichen / und unverlümbdeten Mann zu einem Pfister käme / und versprechе das Brot / so sie selbs abholete / oder durch ihre Kind und Gesind abholen lassen wurde / zubezahlen / und derselbe Mann es schriftlichē oder von Mund zeugen thäte / solle sie gedacht ihr Versprechen zuerstatten schuldig seyn / und diese Brot-Schuld innert Jahrsfrist eingezogen werden.

XLIII.

Wie weit eine Ehefrau um Nahr und Kleidung für ihren Ehemann versprechen möge?

Fehrners mag eine Ehefrau mit Wüssen und Willen ihres Ehemanns frey und ungetrungen für denselben um lauffende Schulden von unentbährlich-nöthigen Nahrung und Kleidung wol versprechen und verheissen; Es solle aber der / der ein solch Versprechen annihmt / solche Schuld innert einem halben Jahr einzuziehen schuldig seyn: Wann er es aber länger anstehen liesse / ihm um diß Weiblich Versprechen fürterhin kein Recht mehr gehalten werden.

XLIV.

Was selbe für ihre Kinder Gefründte / oder Verwandte zu thun befüget seyn solle.

Es solle keine Ehefrau ohne Vorwüssen ihres Ehemanns für ihre eigne Kinder / Freund oder Verwandte / von ihrer Fahrnuß / oder ander ihres eigenen Guts / etwas zu Pfand außhin zugeben und zuversezen / oder darauf Geld zuentlehnen befügt seyn / noch jemand einer solchen darauf Geld leihen / oder dergleichen Pfand abnehmen mögen; Widrigen Fahls dieselbe Hinterlag / wieder zuruck gestelt werden / und die Schuld ungültig seyn solle.

XLV.

Was ein Wittib / die keine Kinder hat /

Oder eine / die Kinder hätte.

Eine Wittfrau aber / die schaltend und waltende Hand hat / mag im Nothfal auch für ihre nächste Erben dergleichen Pfand wol versezen / so fehrn sie keine Kinder hätte; Eine Wittfrau aber / die Kinder hat / mag im Nothfal auß dem ihrigen für ihre Kinder wol etwas thun; Wann sie aber für die Verwandten etwa-

Digitized by Google

was verpfänden wolte / ſolle es keine Kraft haben / es geſchehe dann mit Wüſſen und Bewilligen zweyer ihrer Kinderen nächſten Verwandten.

für ihre nächſten Verwandten thun möge?

XLVI.

Gleichmäſſig ſolle ein Ehefweib / ſo ſie für ihren Eheman um ein Schuld / die ſeye Groß oder Klein / verheißte / und ihr Hauß / oder andere ligende Güter / verpfänden / verſezen / oder verſchreiben wolte / daſſelbig allein mit Wüſſen / Willen / und Erlauben zweyer ihrer nächſten Bluts-Verwandten / und Zuthun eines unpartheyiſchen ehrlichen Manns / als erbettenen Vogts / thun / und die Verſchreibung gleichfahls von denſelben allen mit eigener Hand / Unterſchrift und Pittſchaft beſtäthiget und bekräftiget werden.

Wie ein Eheweib ihre ligende Stuck und Güter für ihren Ehemann verſchreiben möge?

XLVII.

Dannoch ſolle ein ſolche nicht befügt ſeyn / hinterucks und unwüſſend ihres Ehemanns / oder in Zeiten / da ſelbiger an der Frömde / und Abweſend wäre / weder für ſich ſelbs / noch die ihrige / Häuſer / oder andere ligende Güter und Sachen; ſonderlichen / wann es zu deſſelben Nutz nicht kommet / zuverſchreiben / zuverſezen / oder zuverkauffen.

Hinderucks ihres Ehemanns oder Vogts ſol ſie nichts von dem ihrigen zuverſezen / oder zuverſchreiben befügt ſeyn.

Von Kinderen / und bevogteten Leuthen.

XLVIII.

EIn Kind / ſo von ſeinem Vater keine Mittel hat / und nach deſſen Tod etwas von ſeinem Groß-Vater oder Groß-Mutter ererbte / ſolle nicht verpflichtet ſeyn / die hinterlaſſenen Schulden ſeines Vaters / der das ſeine verthan hätte / zubezahlen / es wölle dann ſolches für ſich ſelbs / und auß freyem Willen gern thun.

Wie ein Kind für ſeinen Vater bezahlen müſſe / oder nicht?

Es

der Capitalien mögen nur hinten an die jüngsten Brieff gefügt werden.

ren/ Vermehrung der Capitalien anhencken thüind; In jüngsten Brieffen aber / weil in nachgehenderen alles vorgestellet werden kan / mag es wol geschehen.

XXXVI.

Was ein Landschreiber zubeobachten/ was Güter auß unterschidlichen Gerichten in einen Brieff kommen?

Deßgleichen sol ein Landschreiber bey Angebung der Brieffen fleissige Nachfrag halten / ob nicht etwann unter denen verschreibenden Pfanden Güter seyind/die in zweyen oder mehreren Hoch- und Nideren Gerichten ligen? Und so sich dann ein solches erfunde / sol diejenige Canzley / so den Brieff außfertiget / die andere/ unter welcher einige Pfand ligē/dieser Verschreibung benachrichtigē/der Brieff aber in beyden Canzleyen ordenlich protocolliert (in der Meynung / daß gleichwol der Schuldner darvon nicht mehr als den gewohnten Tax einfach / Kraft der Schreiber-Ordnung bezahle /) zumalen auch unter beyder / oder mehreren Land- und Ober-Vögten oder Gerichts-Herren Einsigel eingerichtet / und von beyden Schreiberen unterzeichnet werden.

XXXVII.

Wann selbiges übersehen wurde/wie neue Verschreibungen gegen denen/ die nicht gnugsamme Eigenschaften hetten/ zu beobachten.

Wann aber fürohin solches nicht geschehe / sonder verabsaumet wurde / und nach der Hand der Entlehner seine in ausseren Gerichten ligend habende Pfand unter ordenlichem Sigel des Obervogts / oder Gerichts-Herren daselbsten / anderwerts weiters versezen thäte / solle diese letste Verschreibung / als viel die ausseren Güter anlanget /der ersten/welche die hierinn fahls erforderliche Eigenschaften oder Requisita nicht hat / vorgehen.

Von den Pfanden.

XXXVIII.

Was die/so sich verschribene Pfand ohne Recht annehmen/zuthun?

Kein Schuldner solle seinem Schuld-Gläubiger die verschrieben ligende Pfand ohne Recht heim schlagen/ noch diser ohne eine offentliche Verrechtfertigung / oder ordenlichen Kauff / die an sich beziehen mögen/ wofehrn aber einer auf solche Weis und Maß seine verschribene Pfand an sich nehmen thäte / solle er dann auch alle seines Schuldners hervorkommende Schulden unklagbar zunachen / und zubezahlen schuldig seyn.

XXXIX.

Digitized by Google

XXXIX.

Wann einer seine hinterlegte Fahrnuß / oder Faust-Pfand auf bedingten Zahlungs-Termin nicht außhin lößte / oder lösen könte / solche aber seinem Schuld-Gläubiger für sein Ansprach freywillig überlassen wolte / solle dieser gegen einem schriftlichen Revers die zwahr behalten mögen / wann aber jemand ander selbe ansprechen / und darwider Eintrag thäte / solle derselbige einem solchen darfür am Rechten dann Bescheid zugeben verpflichtet seyn.

Wie einer die hinterlegte Pfand für sich behalten möge / wann er nicht bezahlt wurde? Oder wie er darmit sich zuverhalten habe?

Sonsten aber solle ein Schuld-Gläubiger / wann der Schuldner ihne auf verglichene Zeit zubezahlen nicht im Stand wäre / und der Wärth der Pfanden die Aufschwellung der Zinsen nicht mehr erleiden möchte / um die Versilberung deren bey dem Richter anhalten / und / wann ihm solches verwilligt ist / trachten / die Pfand auf den höchsten Pfenning zubringen / und auß dem erlösenden seine Behörd und billiche Kösten / und nicht mehrers / zunehmen / das vorschiessende aber dem Schuldner / oder dessen Erben zuruck zustellen / und also hierum gebührende Rechnung zugeben schuldig seyn.

Und wem der Vorschuß wann selbige versicheret wurden / gehören solle?

XL.

Wofehrn aber derselbe an solchen Pfanden sich nicht erlößte / solle er um den Schuld-Resten / wann der Schuldner sonsten noch zahlbar / oder in Auffahls-Zeiten noch Mittel übrig und verhanden wären / dannethin seinen Schuldner fehrners zusuchen haben.

Wann aber einer auß seinen Pfanden nicht die Behörd erlößte / wie sich zuverhalten?

Von Weiber-Güteren und deren Versprechen.

XLI.

Ein Ehemann solle seines Ehe-weibs Hauß / oder andere ligende Güter / ohne dero freyen Willen und zwey ihrer nächsten Bluts-Verwandte Vorwüssen / Erlauben / und Zuthun auch eines ehrlichen unverlümbdeten Manns / als von ihro erbettenen Vogts nicht verschreiben mögen; sonder in solchem Fahl mit dem Ehemann / auch ihr Vogt und beyde Bluts-Verwandte in der Verschrei-

Ein Ehemann kan allein seines Eheweibs ligende Stuck und Güter nicht verschreiben.

XXVII.

Was zubeobachten/ wann darbey etwas gestohlens wäre?

Wann aber offenbahr wurde/ und an Tag käme/ daß von den hinterlegten Brieffen / oder anderen Pfanden eines oder mehr gestohlenes / oder entwendetes Gut wäre / solle das seinem Eigenthums-Herren wiederum zugestellet / und von dem Hinterleger der Schaden ersezet werden.

Vom Unnütz-machen der Brieffen/ und weiteren Beobachtungen in den Canzleyen.

XXVIII.

Es sollen an Capitalien/oder Pfanden geänderte Schuld-Brieffe:

DAmit aber künftig hin mit falschen und unnüzen Brieffen man desto minder angesezet werde / so sollen die Landschreiber alle die Brieffe/ so an Pfanden oder Capitalien geänderet werden / in die Canzley einforderen und unnüz machen/ bis auch solches geschehen / die neuen Brieff nicht außhin folgen lassen.

XXIX.

Die Brieffe/mit denen man in Auffählen abgestanden / oder gezogen / eh der Zug-Brieff außhin gegeben wird / einziehen und unnüz machen.

Deßgleichen die Brieff / mit denen man in Auffählen abgestanden / oder gezogen / eh der Zug-Brieff außhin gegeben wird / einziehen und unnüz machen.

XXX.

Deßgleichen die abgelößte entkräftet / und den Canzleyen eingeliefert werden.

Dannethin solle ein jeder Schuld-Gläubiger die Brieff / so ihme abgelöset werden / alsobald entkräften / und keinen unentkräftet außhin geben / auch der Schuldner sich die entkräftet zustellen lassen / und hernach der Canzley einliefferen.

XXXI.

Die verfallene und bezahlte Zahlungen sollen in die Brieff ohne Fehl eingeschrieben werden.

So aber daran ein oder mehrere Zahlungen erlegt wurden / solle der Schuldner selbige in dem Schuld-Brieff ordenlich abschreiben / und ihme von dem Schuld-Herren um das / so er an das Haubt-Gut bezahlt / eine Quittung zustellen lassen / daß die erlegte Bezahlung in dem Brieff ordentlich abgeschrieben worden/und also der Brieff um nicht mehr als die annoch restierende

rende Summa gültig seye: Im Fahl aber ein Creditor / oder Schuld-Herr / die Bezahlung in dem Brieff nicht abschreiben wolte / solle dann zumahlen der Schuldner das Geld so lang hinter das Recht legen / bis die Bezahlung abgeschriben seyn wird / und die Verzinsung des hinter das Recht gelegten Gelds alsobald aufhören / zumahlen der Schuld-Herr / wegen seiner Widersezlichkeit / die danahen entstehende Köstlen allein bezahlen; Wann aber ein Schuldner deme nicht nachlebte / und die erlegende Bezahlung in dem Schuld-Brieff nicht ordenlich abschreiben liesse / nachgehends aber ein Schaden darauß entstuhnde / solle er der Schuldner wegen seiner Saumseligkeit solches an ihme selbs haben;

XXXII.

Deßgleichen keiner die Zahlung / so ihme an seinen Schuld-Brieff bereits erlegt worden / und an solchem abgeschriben werden sollen / den Schuldner auf sein Begehren / weder über kurz noch langem / wieder mögen außhin zuruck geben / und liehen / es seye dann hierumme ein neuer Brieff aufgerichtet / und der alte vernichtet.

Bereits erlegte Zahlungen sollen nicht wieder außhin gegeben werden / als auf neue Brief.

XXXIII.

Wann einer ein Hauß oder ander ligend Gut / darauf er ein verbrieffete Schuld gehabt / Erb-Kauff-Tausch-Auffahls-oder auf andere Weise an sich bezoge / oder erhandlete / solle er seinen bedeuteten Schuld-Brieff darauf / als auf sich selbs / oder dem seinigen / unentkräftet / in was Weis es je immer einer wäre / nicht behalten / noch einem anderen verkauffen / oder versezen mögen.

Niemand solle Brief von einigerley Weis, auf sich selbs behalten mögen.

XXXIV.

Wofehrn nun einer in ob- und vorerzehlten Fählen / bey Ablösungen / Käuffen / Auffählen / oder anderen Anläsen / die besagte Vorsichtigkeit / und gebührende Pflichten nicht beobachtete / und jemand durch dergleichen Brieff angesezt wurde / solle selbiger bey gebührender Straff dieserem allen davon entspringenden Kosten und Schaden zuersezen verpflichtet seyn.

Wie der / so obige Pflichten übersehe / anzusehen.

XXXV.

Nicht weniger sollen die Landschreiber sich befliessnest hüten / daß sie an keine alte Brieffe / wann bereits neuere aufgerichtet wä-

Die vermehrung

Digitized by Google

Und wie ein Hauß-Mann/ oder die seinen allen Fahls anzusehen?

bes Jahr behalten/ und darinnen verbleiben; Im Fahl aber der Haußmann etwas kaufte/ oder abstürbe/ solle auch er oder die Seinigen gleichfahls ein halbes Jahr noch zuverbleiben/ oder für das Gemach einen halben Jahr-Zins zubezahlen schuldig seyn.

Vom Dingen und Abschaffen der Diensten.

IV.

Wie mit den Diensten zuverfahren von einem Zihl zum anderen?

IN jeder Hauß-Vater oder Hauß-Muter sollen ihre Dienst-Knecht und Mägd von einem Zihl oder halben Jahr zum anderen/ wann sie sich ehrlich aufführen/ immer behalten/ und nicht auß dem Dienst schicken.

V.

Wann man zu denen keinen Lust mehr hätte/ was zuthun?

Wann aber der Herr oder Meister zu den Diensten/ oder diese zu jenen keinen Lust oder Willen mehr hätten/ solle je ein Theil dem anderen auf das wenigst 6. Wochen vor dem Zihl solches anzeigen/ damit jedes darnach sich zuverhalten wüsse/ und niemand muthwillig versaumet werde.

VI.

Wann die mit beyderseitigem Willen auß dem Dienst gehen/ wie sie belohnet werden sollind?

Und so ein Dienst zwüschen dem Zihl mit beyderseitigem Willen und Vorwüssen auß dem Dienst kommen wurde/ solle ein solcher allein nach Marck-Zahl; Einem aber/ der ohne genugsame Ursach auß dem Dienst gethan wurde/ der söllige halbe Jahr-Lohn bezahlt werden.

VII

Wann sie auß Bosheit auß dem Dienst zihlen/ oder treten/ wie die dann anzusehen?

Da sehrn aber ein Knecht oder Magd wider ihren Meister oder Frauen eine offenbahre Untreu mit Entwenden/ Verleumden/ Verwahrlosen/ und dergleichen Bosheiten begangen/ oder zwischen dem Zihl/ ohne Ursach und wider ihrer Herren und Frauen Willen und Wüssen/ anderstwohin auß dem Dienst laufsen

fen thäte / oder ſich begeben wurde / ſolle ein ſolcher Dienſt nicht allein den empfangnen Ding-Pfenning wider zuruck zugeben ſchuldig / ſondern auch des Dienſt-Lohns ſamt dem Geſchenckten vertürſtig ſeyn / auch nach Befindtmuß der Sachen / ſo wol ſelbiger / als die / ſo ſolchen unbefügt abdingen wurden / abgeſtrafft werden.

Vom Vertrauen der Waaren auß den Läden.

VIII.

Wir die Krämer / Handels-Leuth / und die ſo offene Läden haben / wegen außhin Vertrauen und Verkauff ihrer Waaren an Dienſt / wann die auf jemands des Namen hin etwas forderen / ſich zuverhalten:

DJeweilen ſich die Zeithero öffters begeben / daß etwann dergleichen untreue Dienſt auf ihre Herren / Meiſter / oder Frauen hin in Krämer- und anderen Läden Waaren außhin genohmen / und darmit vil ehrliche Leuth angeſezt / als ſolle allen Krämeren und Handelsleuten / und die ſonſten offene Läden haben / wann ſie könftig hin von dergleichen Leuthen nicht angeführet werden / und das ihrige nicht auf ihre eigene Gefahr hinauß geben wollen / fürohin obligen / die um außhin gefolgte Waaren behörige Zahlung nicht lang anſtehen zulaſſen / ſondern durch ordenliche Zedul von Tag / Monat / und Perſonen / wann und von wem die Waaren abgeholet worden / dieſelbe fürderlich / und ohne Anſtand der Zeit einzuforderen / dann ſo ſich einer hierinn ſelbs verſaumete / und die nöthige Vorſichtigkeit nicht gebrauchte / ſolle er das außhin vertraute Gut auf denen / die es abgeholet / allein / und nicht auf dero geweſenen Herren / Meiſter / oder Frauen zuſuchen haben.

IX.

Wie und von wem die bezahlte Zeduln ſollen unterſchriben werden:

Damit auch der bezahlten Zeduln halber könftig mindere Anſtöß begegnen / ſolle ein jeder ſelbs / namlich der Laden-Patron oder die Perſon / welcher der Laden und Waaren anvertrauet ſind / auf Empfang des Gelds / in ſeinen Zedul die Bezahlung eigenhändig ſelbs / mit ordenlichem Dato / und ſeinem beygeſezten Namen unterſchreiben.

X.

Jeder kan um die be-

Deßgleichen ein jeder / damit ihme die Bezahlung nicht

zahlten Waaren Zedul fordern.

widerſprochen werden möge / um alles / ſo er außnihmet/ Zedul zunehmen / ſich angelegen ſeyn laſſen/zu ſeiner Sicherheit.

XI.

Wie und wer einanderen in Läden accreditieren möge?

Wann aber ein Wirth mit ſeinem Gaſt/ ein Tiſch-Herr mit ſeinem Koſt-Gänger/oder ſonſten ein anderer mit einem unbekanten oder Frömden zu einem Laden käme/ und verlangte/ daß diſem etwas abgefolget/ und er darum ſelbs ins Buch eingeſchriben werde / oder durch einen Zedul darvor verſpreche/ oder durch die ſeinigen für einen ſolchen lieſſe Waaren außhin nehmen/ ſolle er darfür zubezahlen ſchuldig ſeyn.

Von Bürgſchafften.

XII.

Wer für einen anderen Bürg ſeyn/ und verſprechen könne?

IN jeder / der nach hiervor beſchribenen Satzungen in Contracten und Schuld-Sachen ſich einlaſſen/und veſt und beſtändig verbinden kan/mag auch auf ſein eigen Haab und Gut hin/ für einen Schuldner wol Bürgſchafft und Verheiſſung thun.

XIII.

Wann ein Bürg um verſicherte Schulden anzuſuchen oder nicht?

Wann aber einer für einen anderen verſpricht auf ein gewiſſe Zeit und Termin, es ſeye mundt- oder ſchrifftlich/ ſolle grad von dem Verfluß/oder höchſtens 14. Tag nach diſer Zeit der Anſprecher die Zahlung freundtlich/ und/ wo die nicht erfolgte / alſobald mit Recht ſuchen / und dem Bürgen das anzeigen ; Wurde nun hierauf der Schuldner ſeine Schuld weder bezahlen/noch ſelbs die mehrers verſicheren / noch den Bürgen/daß er den Bürgſchaffts-Termin verlängerete / und weiters außhin ſtreckte/ bereden mögen / ſo ſolle der Anſprecher denſelben ohne Saumnuß außtreiben / und/ ſo es ein lauffende Schuld betrifft/ bis an das Pfänden.

XIV.

Wie und wann die Bürgen

Wann es aber ein verbrieffete Anſprach belangte/ſolle der Anſprecher / ſo der dritte Ruff begehrt / und außgefertigt wird/

in-

in der Cantzley / daß er einen oder mehr Bürgen habe / und wer die seyen? anzeigen / und die Citation an dieselben / daß der dritte Ruff ergehe / und wann der Außspruch-Tag / an welchem er erscheinen / und die Pfand im Rechten suchen solle / angesezt seye / abholen und verfertigen lassen.

um verbriefete Schulden anzulangen?

Hernach das erlangte Recht also dem Bürgen sollends außzuführen / und seine Zahlung selbs zusuchen / an die Hande geben / auch der Bürg es dannzumahl über sich zunehmen / und den Ansprecher um seine Schuld samt Zins / und billichen Kösten / von dem bedingten Termin an / zubezahlen schuldig seyn.

Was der Bürg darauf zu thun.

Im Fahl aber der Bürg dem Ansprecher lediglichen überliesse / die Recht föllig außzuführen / mit Verheissung / das ermanglende ihme hernach zuzuthun / und zuverguten / solle ein solcher darbey dann auch behafftet / und disem nachzukommen verpflichtet seyn.

Wann der Bürg dem Ansprecher die Recht überliesse / wie diser sich zuverhalten?

XV.

So aber sich einer ohne Benamsung Zeit und Termin, und also / auf den Fahl der Schuldner nicht zahlte / zu einer Bürgschafft verbunden hätte / solle die bis auf erfolgende Zahlung gültig seyn / und auch / wann der Bürg immittelst sturbe / von seinen Erben auß seinen verlassenden Mitteln / er habe sich je allein / oder auch für seine Erben zugleich außtruckenlich unterschrieben / vergutet werden.

Wann ein Bürg auf gewüsse Zeit oder unbedingt für sich selbs oder auch für seine Erben unterschriben hätte?

XVI.

Es habe sich dann einer für sich / oder auch für seine Erben zu einem Bürgen um lauffende Schulden / oder um pfandbahre Obligationen verschriben / so solle / damit / wann der Bürg selbs sturbe / dessen Erben sich hiernach zurichten wüßten / der Ansprecher / in Ansehung ihnen dise Bürgschafft nicht bekant seyn könte / denselben solche förderlich eröffnen und anzeigen / und selbige hierauf deme in eint oder anderen Weg zubegegnen / und die Vergnügung zuleisten pflichtig seyn / als der verstorbne Bürg selbsten hätte thun sollen.

Ein Schuldgläubiger solle auf Absterben des Bürgen seinen Erben die Bürgschafft alsobald kund thun.

XVII.

XVII

Wann das übergangen wurde/ und die Erben von selbiger nichts wüßten wie die anzusehen?

Wurde aber nach des Haubt-Bürgen Tod der Ansprecher an selbese Erben diesere Anzeigung innert zweyen Jahren den nächsten nicht verrichten/ noch auch dem Rechten gemäß bescheinen können/ daß die Erben von ihres Vaters eingeganguer Bürgschafft etwas gehöret/ oder gewüßt/ sollen die einer solchen Bürgschafft dann fürohin ledig seyn/ und hierum ihnen nichts zugesucht werden mögen.

Was aber pfandbahre Obligationen und Brief berühret/ solle es bey dem/ was vorhero schon darvon angezeiget ist/ verbleiben.

XVIII.

Wann ein Bürg zahlen solle/ der sich für eine Schuld Bürg und selbs Zahler verpflichtet?

Wann dannethin einer sich also verbunde/ daß er für eine Schuld Bürg und selbs Zahler seyn wolte/ solle er/ ohne daß der Schuldner darum vorhero außgetriben werde/ die verbürgete Schuld zubezahlen schuldig seyn.

XIX.

Was die Bürgen in Auffählen zuthun?

Wie ein Bürg aber seiner Bürgschafft halber in und bey den Auffählen/ anzusehen/ solle hernach folgen.

XX.

Was Recht ein Bürg auf den Ruck-Bürgen habe?

Hätte dann ein Bürg seinen bekantlichen Schadlos-oder Ruck-Bürgen/ solle derselbe allen Fahls auf solchen/ wie der Schuldgläubiger auf ihne den Bürgen/ gleiches Recht haben und geniessen.

XXI.

Mehrere Bürgen oder Ruck-Bürgen sollen je einer für den andern stehen/ sie haben dann das klahr außgedungen.

Im Fahl dann auch mehr/dann ein Bürg/oder Ruck-Bürg über ein Schuld sich einliessen/ und verbunden/ sollen sie je einer für den anderen/ wann der oder diser darvon sturbe/ oder nicht mehr zubezahlen hätte/ die ganze Schuld und in Solidum zubezahlen verpflichtet seyn: Es habe dann einer mit heiter und deutlichen Wörten sich vorbehalten und erkläret/ daß er für seinen eigenen Antheil/und pro Rata sua allein/und nicht mehrers sich verpflichtet haben wolle.

Von

Von Zins-Leuthen.

XXII.

Jeweilen ohne Vorwüſſen / Willen / und Vortheil der Zins-Herren und Schuldgläubigeren / wider Unſere Erkantnuſſen / die Höf / füraus die Erb-Lähen-Höf in Unſeren Gericht- und Gebiethen (welches aber fürohin ohne Oberkeitliches Bewilligen keines Wegs mehr vorgenohmen werden ſolle) vertheilt und verſtucket / verkauft und gekauft werden / ſo ſollen diſere befügt ſeyn / von den Einzinſeren den Habhafteſten zu einem Trager zuerwehlen / welcher von jedem Einzinſer ſeinen Antheil des jeweilen verfallenden Zinſes etwas wenigs vor dem Verfall-Termin einziehe / und auf den Tag dann den gantzen Zins ohne einigen Abgang / an die Behörd von ſeiner Hand einliefere / worzu / wann es namlich ein Frucht- oder Boden-Zins an Früchten betrifft / die Einzinſer ihme nach Beſchaffenheit ihrer Anzahl / der Gröſſe des Zinſes / und der Weite des Wegs / mit einem ſolchen Zumäß und Ergetzlichkeit / daß er darbey beſtehen möge / zubegegnen ſchuldig / deßgleichen ihme dem Tragern dieſelben / wann dero einer oder mehr ſäumig ſich erzeigten / mit Recht / ſo wol als der Schuldgläubiger ihne / darum zubelangen und außzutreiben / bewilliget ſeyn.

Wo vil Einzinſere in einen Grundzins oder Schuld-Brief / ſolle von ſelben ein Trager erwehlt werden / und was darbey zu beobachten?

XXIII.

Im Fahl aber einer ſolche Tragerey auf ſich zunehmen ſich ſpehrte / ſollen Unſere Land- und Obervögt / oder das Stadt-Gericht / dem Zins-Herren und Schuldgläubigeren hierinnfahls die billiche Hilffs-Hand zubiethen pflichtig ſeyn.

Wie ſich zuverhalten / wann einer nicht Trager ſeyn wolte.

XXIV.

Es ſollen die Zins-Leuthe ihre ſchuldige Zins keinen Botten / auch ſonſt niemand anderem / als ihren Schuldgläubigeren / oder denen dieſe ihre Zins-Bücher anvertrauet / und der Zinſen Einzug übergeben / ablegen; Dann / ſo ſehrn einer ſolche einem anderen behändigte / und aber dem Schuldgläubiger nicht zukäme / ſolle derſelbe es an ihme ſelbs haben: Deßgleichen / wann ein Schuld-

Die Zins-Leut ſollen die Zins nicht den Schuld-Botten / ſonder dem Schuld-gläubiger ſelbs abſtatten.

Digitized by Google

Schuldgläubiger jemanden mit außtruckenlichem Befehl außsendte / nicht allein die Zins-Leuthe zumahnen / sonder gar auch in seinem Namen die Zins oder Schuld einzuziehen / sol diser Schuldgläubiger selbiges auch nicht mehr an den Schuldner / oder Zins-Mann / sondern an bedeutem seinem Botten zusuchen haben.

XXV.

Wie einer / so hinterrucks Zins oder Schulden einzuge / anzusehen?

Wañ aber einer hinterrucks und ohne Vorwüssen des Schuldgläubigers / in dessen Namen bey jemandem Zins / oder sonst etwas Gelds einzoge / solle auf einen solchen geraden Wegs das Wort-Zeichen erlaubet werden mögen.

XXVI.

Entwendt oder gestohlen Gut sol seinem Eigenthums Herren ohne Entgelt zuruck gestellt werden.

Wann jemandem ohne seinen Willen und Wissen etwas weggenohmen und entwendet wird / und dann selbiger deme widerum nachkommet / sol ihme das ohn einiges Entgelt und Widerred zuruck gefolget werden: Der aber / so dasselbe gekaufft hätte / darum den Regreſs wider bey seinem Verkäuffer zusuchen haben.

XXVII.

Was vertrautes Gut oder nicht heissen und seyn solle?

Hingegen solle vertrautes Gut heissen und seyn / das / so jemand mit Wissen und Willen einem anderen anvertrauet und übergibt / welches dann jenner / wann es veraberwandlet wird / nicht bey dem Käuffer / er wölle es dann in dem Preis / als es verkaufft worden / widerum lösen / sondern die Vergutung dessen bey deme / welchem er es anvertrauet hat / zusuchen haben solle; Ausgenommen / was den Handwercks-Leuthen / Wäberen / Spinneren / Winderen / und anderen Arbeitheren in die Arbeit gegeben wird / solle nach obigem Articul föllig und ohne Entgelt dem Eigenthums-Herren / so es wider entdecket worden / zuruck gestellt werden.

Si-

Sibender Theil/
Vom Verkauffen/ Kauffen/ Tauschen/ und denen Zug-Rechten.

I.

VErkauffen und Kauffen solle keiner mögen/ als die/ so nach hie voriger Ordnung/ eigen schaltend und waltende Macht und Gewalt haben / andere ans Recht citieren lassen/ und selbst dahin citiert werden mögen/ und unter niemandes Gewalt und Aufsicht stehen/ es betreffe nun Häuser/ Güter oder fahrende Haab an.

Wer und was einer zuverkauffen und zukauffen befügt?

Verkauffen ligender Güteren.

II.

DEr Verkäuffer solle zeigen/ daß das/ so er zuverkauffen gesinnet / sein Eigenthum / in seinem Gewalt / und nicht eines anderen Gut seye ; Deßgleichen/ alle dessen anhangende Beschaffenheiten / Kommlichkeiten / Recht / Freyheit / Ehehafftenen / Gerechtigkeit und Beschwerden / wie nicht weniger / was vor Lehen / Ehr-Schätz / Zehenden/ wochent- oder jährliche Grund-Zins darab gehen ; Item die ewige und unablösigen Haubt-Güter / so darauf stehen / wohin die oder dise behören/ und wann und wie selbige verzinset/ und bezahlet werden/ und darbey nichts verhalten. Wo aber etwas verschwigen wurde / das dem Käuffer zum mercklichen Schaden gereichete / solle dem Richter obligen/ den Kauff aufzuheben / oder dem Verkäuffer den Ersatz nach Beschaffenheit der Sachen / wordurch der Käuffer unklagbahr wurde/ aufzulegen.

Was einem Verkäuffer bey dem Verkauffen gegen dem Käuffer zu thun oblige?

III.

Ohne Oberkeitliches / deßgleichen der Zins-Herren und Schuldgläubigern Vorwüssen und Einwilligen sollen fürohin die

Ohn Wissen und Willen der Lehen-Herren sind

Digitized by Google

die Erb-Lähen-Höf nicht zu verſtuken/ noch zuverkauffen.

die Erb- Lehen-Höf und Güter keines Wegs weder verſtucket/ noch verkauft werden mögen.

IV.

Die Grund-Zins und Beſchwerden ſollen bey dem Kauffen ordenlich abgetheilt werden?

Bey jedem Kauff ſollen hinkönfftig auf die verkauffende/ vertheilte und verſtuckte Häuſer und Güter / nach ſelbiger und des Kauff-Schillings Werth eine gewüſſe Anzahl/ und Proportion der darauf ſtehenden Beſchwerden von Grund- Zins und Geld-Schulden / wann aber es ein gantzes Hauß oder einen ſamtlichen Hof belangete/alle und jede Schulden und Beſchwerden dem Käuffer ordenlich angewiſen werden.

V.

Wie die Käuff unter Burgeren/ Hinterſäſſen und Landleuthen aufzurichten und zubeſchreiben?

Alle Käuff um Häuſer und ligende Güter von und gegen Burgeren in der Stadt ſollen ordenlich und auf obige Weis verſchriben/oder durch ehrliche Zeugnuſſen beſcheinet/ oder nach ihrer Belieben auch vor Gericht gefertigt werden können ; Und die auf dem Land/ wo es üblich und gewohnt/ vor den ordenlich geſezten Gerichten gefertigt / und diſe ſo wol / als wo die Fertigung nicht gebräuchlich/von den Partheyen ſelbs um mehrerer Sicherheit und Richtigkeit Willen jedes Orths Canzley befliſſen und ohne Anſtand angegeben/und darum varſtehender Satzung gemäß ordenliche Kauff-Brief außgefertiget ; Ein gleiches auch an den offentlichen Ganten / bey welchen jeden Orths Landſchreiber ſich gleichfahls einzufinden hat / beobachtet werden.

VI.

Niemand als Burger mögen in der Stadt Häuſer oder Gewerb bewerben.

In der Stadt aber ſolle niemand ein Hauß oder Gewerb kauffen mögen / der nicht Burger / wann aber einem Hinterſäſſen oder Frömden / Auffahls- ald Erbs- Weiſe ein Hauß oder Gewerb zufiele/ ſolle er ſelbige auch durch niemand als durch Burger bewerben laſſen mögen.

VII.

Wann der Käuffen Nutz und

Wann jeder Kauff ſeinen Anfang nehmen / deſſen Einzug angehen / deßgleichen die Verzins- oder Zahlung des Kauff-Schil-

Schillings; Item / der angewiesenen Beschwehrden / anheben und beschehen müssen / sollen die Tage und Termin ordentlich angemeldet / auch alle andere Bedingnussen klahr und deutlich außgeschriben / und damit desto minder Mißverstand und Streitigkeit sich erhebe / nichts außgelassen werden. Würkungen / samt was davon abhanget / anfangen solle?

VIII.

Wann ein Verkäuffer das verkaufte Hauß oder Stuck Gut dem Käuffer / nach hievor angeregten Bedingnussen / würcklich eingeraumt und übergeben / der Käuffer hierauf dasselbe in Besitz genohmen / oder an den abgeredten Kauff-Schilling bereits etwas erlegt hätte / sollen beyde / Käuffer und Verkäuffer an den Kauff gebunden seyn / und dann kein Reu-Kauff mehr weder für den einten noch anderen Platz haben; Es wäre dann darbey etwas vorgegangen / oder verschwiegen worden / so hierinnen stehenden Satzungen zuwider seyn wurde. Wann ein Reu-Kauff nicht mehr Platz habe?

IX.

Der Verkäuffer solle auch um seinen Verkauff / wie er solchen überantwortet / und als der von beyden Theilen unterzeichnet / oder protocolliert und außgefertiget worden / für jederzeit oder auf gewisse zwischen ihme und dem Käuffer vergleichende Zeit und Weise gut und Nachwähr seyn; Es hätte dann der Verkäuffer die Nachwährschaft heiter außbedungen / und der Käuffer deren sich entschlagen und begeben. Der Verkäuffer solle um seinen Verkauff nachwähr seyn.

X.

Zu mehrerer Sicherheit und Bestand eines Haus- oder Güter-Kauffs mögen Käuffer und Verkäuffer wol einanderen einen Wend-Schatz andingen / jedoch sol allwegen ein solcher nach Beschaffenheit des Kauff-Schillings eingerichtet werden. Wie hoch die Wend-Schatz /

Zu billicher Abschneidung aber vilerley Verdachts / Betrügen und Gefahrlichkeiten / sollen die übermässigen Trinck-Gelder- und Discretion-Andingungen / so die Zeit haro in Uebung kommen / verbotten seyn / und selbige fürohin nach jeden Kauffs und Trinck-Gelder anzudingen?

Beſchaffenheit / höchſtens auf drey oder vier Ducaten ſteigen mögen.

XI.

Was bey einem verkaufften Hauſe bleiben ſolle?

Bey einem verkaufften Hauſe ſollen bleiben Stein- Sand- und Faß-Ligerungen / ſo darinn gefunden werden; Item / was Nüet und Nagel begreifft / der angehaftete Bratſpiß mit ſeiner Rüſtung / und das Winden-Seil darzu gehören / es werde dann bey dem Kauff eintweders mit Namen vorbehalten oder außbedungen.

XII.

Der Käuffer ſolle den Kauff- und Schuld-Brief bezahlen.

In denen Käuffen um Häuſer und Güter ſolle der Verkäuffer den Kauff-Brief bezahlen/ dem Käuffer aber den Schuld-Brief auch in ſeinem Koſten machen und überantworten laſſen/ es ſeye dann in einem Kauff um die Bezahlung ſolcher Briefen ein anders anbedinget / und wo die vor den Gerichten gefertigt werden/ ſol bey deren gewohnten Gebräuchen es auch verbleiben.

XIII.

Leichtſinnige Käuff ſollen aufgehebt werden.

Keiner ſolle ſich weder bey dem Wein / noch ſonſten in einen Kauff einlaſſen / der ſolchen zuhalten nicht im Stand wäre/ noch zu deme Wort und Wercke genugſamlich zeigen könte / widrigen Fals dergleichen und andere leichtſinnige / verderbliche / und gefahrliche Käuff aufgehebt werden / und keinen Fortgang haben ſollen.

XIV.

Der Geiſtl. Güter nicht zufertigen ohne ſelbiger Vorwiſſen.

Es ſollen nun hinfüro keine Güter / ſo der Propſtey allhier von Boden-Zins / Eigenſchaft / Ehrſchatz / und Rechtens wegen zuſtändig ſind / ohne eines jeweiligen Propſts / oder der Pflegeren an der Stift / Vorwiſſen / am freyen Gericht gefertiget werden.

XV.

Wol eingerichtete Täuſch ſind

Wann aber einer dem anderen ein Stuck Gut oder Hauß gegen

gegen einem anderen vertauschete / mag solches wol gestattet werden; Jedoch/daß ein jeder dem anderen die auf seinem Antheil stehende Beschwerden zugleich übergebe / und darbey / was bey den Käuffen beschehen solle/auch gebührend beobachte. zugestatten.

XVI.

Wann einer ein Obligation auf einem Hauß oder Gut hätte/ und selbiges verkaufft / oder sonsten veränderet wurde / solle der längsten innert Jahrs-Frist behörigen Orths mit seiner Obligation sich anmelden / nach Verfliessung aber diseren Termins. sonderheitlich wann der Kauff vor einem frey-loblichen Stadt-Gericht gefertigt worden / das Pfand frey / und er auf seinen Schuldner allein gewisen seyn; Es wäre dann Sach / daß der Verkäuffer auf seinen Verkauff das Hauß fürbas noch etwas Zeits besessen hätte / oder er / der Ansprecher solcher Obligation eintweder wegen Abwesenheit / oder sonsten genugsamen Gründen hiervon nichts gewüßt zuhaben/ bescheinen konte. Der / so auf ein verkauftes Haus oder Gut zufordern hat sol es innert Jahrs Frist bey Verlurst der Schuld anzeigen.

XVII.

Es heben zwaren Käuff und Verkäuff die Lehen auf/jedoch solle ein Verkäuffer/wie schon oben bereits angedeutet worden/ einzudingen schuldig seyn / daß die im verkauffenden Hauß oder Gut sich befindtliche Hauß- oder Lehen-Leuthe bis sie wider ein ander Gemach und Gelegenheit gefunden/ oder höchst ein halbes Jahr darinn zuverbleiben haben. Wie Verkäuffer der Häuser / Läden ꝛc. gegen den Hausleuten dero Verbleibs halber sich zuverhalten:

Von Schuld-Briefen.

XVIII.

WElchem Schuld-Brief zukauffen / oder an Bezahlung gegeben werden wollen / solle die Obligenheit haben / eintweder selbst / oder durch andere verständige Leute / die Brief zuerdauren / und in den Cantzleyen nachzufragen / ob selbige die wahre Original / und annehmlich oder nicht seyen; Da dann / wann er dise Brief mit Nachwährschaft an sich nihmet / er in der Wie sich einer / der Brief kaufft oder zur Hinterlag annihmt / der Nachwährschaft halben zugewahren:

Sonderlich wann der Verkäuffer etwas Gefuchs dabey hette.

Zeit der Nachwährschaft selbige dem Verkäuffer heim zuschlagen nicht befügt seyn solle: es wäre dann Sach / daß sich Gefahr und Betrug darbey herfür thun / und der Verkäuffer etwann Geld die Zins abzustatten / dem Schuldner des Briefs darliehen / oder in ander Weg Gefahr gespühret wurde / auf welchen Fahl die Schuld-Briefe / in und nach der Zeit der Nachwährschaft / dem Verkäuffer wider heim geschlagen werden mögen.

XIX.

Oder / daß der Schuldner in Aufrichtung der Briefen Gefahr gebraucht.

Wann auch von dem Schuldner der Briefen / bey Aufrichtung deren / Gefahr und Betrug mit Angebung der Unterpfanden / oder sonsten / gebraucht worden wäre / solle auch in solchem Fahl der Käuffer und Besitzer dergleichen Schuld-Briefen dem Verkäuffer solche in währender Zeit der Nachwährschaft zuruck zuschlagen / die Befugsame haben; Nach Verfliessung aber der Nachwährschaft solches zuthun nicht mehr befügt seyn / sonder den Ersatz seines Nachtheils auf dem Schuldner suchen: es wäre dann / daß ein solcher Betrug erst nach der Zeit der Nachwährschaft an Tag kommen / und der Verkäuffer darvon wol gewußt hätte.

Von Fahrender Haab.

XX.

Wie die Käuff um Waaren / Wein / Früchte. einzurichten?

WAnn einer dem anderen einen Kauff / Handels-Waar / Wein / Frücht / oder anders dergleichen zukauffen gäbe / und die Zeit der Abholl- oder Lieferung bestimmet / auch der Preis bedinget wurde / sollen beyde Käufer und Verkäufer / es mögen selbige Waaren darüber hin auf- oder abschlagen / nach ihrer Abred / den Kauff einanderen zuhalten / und zulieferen schuldig seyn / und dieselbige von Stund des Kauffs an / in des Käufers Gefahr und Wag stehen / es werde dann heiter etwas außbedingt / und vorbehalten / oder von dem Verkäufer daran verschuldet.

Wann ein Waar nicht währschaft

XXI.

Ein solcher Kauff aber solle ungültig seyn / wann / wider Ver-

Verſprechen / eine Waar nicht währſchaft / oder ſchadhaft und kein Kaufmanns Gut erfunden wird. ist / wie zu verfahren?

XXII.

Derohalben ſolle keiner in Herbſt-Zeiten Wein-Moſt in ſeinen Keller auf- und annehmen / er habe dann ſolchen vorhero ſelbſt verſucht / oder durch verſtändige verſuchen laſſen / und alſo währſchaft erfunden: Wofehrn aber einer ſolchen Wein-Moſt / der ſich nachgehnds nicht juſt erzeigte / ungeandet / und ohne heiteres Beding / daß er ſolchen anderſt nicht / dann auf des Wein-Manns Gefahr hin / in den Keller legen laſſe / alſo / daß er es auf den Fahl rechtmäſſig beſcheinen könte / in den Keller aufnehmen würde / ſolle er dann den bedeut davon eräugenden Schaden an ihme ſelbs haben. Sonderlich wegen unvorſichtig eingelegten Wein-Moſto.

XXIII.

Um Pferd und Horn-Vieh aber / es wäre verkaufft oder vertauſchet / ſolle der Verkäuffer oder Vertauſcher / um die vier Haubt-Mängel / nach jeden Orths Gebräuchen / ſelbige werden gleich anbedinget / oder nicht / dem Käuffer oder Tauſcher / nach Lands-Gebrauch und Recht ſechs Wochen und drey Tag Nachwähr ſeyn; Es hätte dann der Verkäuffer ſolche Nachwährſchaft heiter außbedungen. Deßgleichen auch wegen allerhand Viehs.

XXIV.

Wann aber in der Nachwährſchafts-Zeit ein Haubt-Vieh kranck würde / oder dem etwas begegnete / es rühre her / wo es immer wölle / ſolle der / ſo es bey Handen hat / dem Verkäuffer oder Vertauſcher das alſobald durch einen unpartheyiſchen Mann zuwiſſen thun / ihne darzu durch denſelben fürderlich beruffen / den ereigenden Mangel weiſen / und ohne deſſen Wiſſen und Rath / oder im Fahl ſolcher ſich darbey nicht einſtellte / auch ohne eines wenigſts / oder zweyer unpartheyiſcher Männeren Zuthun / und Einrathen / ſelbiges weder artzen / noch veränderen laſſen. Was zugewahren / wann ein Haubt-Vieh in währender Nachwährſchafts Zeit kranck wird.

XXV.

XXV.

Die auf die Höf eingehende Grund-Zins sollen darbey unverändert bleiben.

Diejenige / so in ihrer Höf und Güteren Boden-Zins etwas eingehende Grund-Zins haben / sollen nicht Gewalt haben / solche wider eingehende Zins / ohne Wissen und Willen der Grund-Zins-Herren und andern Schuldgläubigern / denen solche verheftet sind / zuverkauffen / noch absönderlich verschreiben zulassen / sondern die bey ihren Höfen und Güteren zubehalten schuldig seyn: Deßwegen die Landschreiber hinfüro keinen Brief / so diser Erkantnuß zuwider / aufrichten sollen.

XXVI.

Der Blumen im Feld und an Räben solle nicht verkauft werden mögen.

Die Früchte im Feld und an den Halmen / deßgleichen die Trauben an und ab den Räben / zuverkauffen und zukauffen / solle an dem Rechten ungültig seyn.

XXVII.

Deßgleichen das nöthige Ober- und Unter-Gewehr.

Ober- und Unter-Gewehr samt was dazu gehöret / sollen nicht mögen gegen einem anderen / unter was Vorwand es wäre / verhandlet / und deßwegen hierum kein Recht gehalten / sondern beyde / Käuffer und Verkäuffer darum ernstlich abgestraft werden.

Von dem Zug-Rechten.

XXVIII.

An den Ganten bleibt der Kauf dem letst- und am meisten bietenden.

BEy und an den offentlichen Ganten um ligende Güter solle das Feile dem / so der letste und am meisten darauf gebotten / verbleiben / und je der letste Kauff die ersten beschliessen und gültig machen.

XXIX.

Wer zu einem Haus in der Stadt den Zug habe / unter den Geschwüsterten:

Ein jeder solle die von seinen Elteren ererbte Hauß und Güter nach seinem Nutzen und Belieben verkauffen mögen; Es wäre dann / daß durch die Testament von den Elteren oder durch Fidei-Commiss, oder bey denen Theilungen selbs Zeit

und

und anders vorbehalten worden / daß die anderen Brüder in gewissem Preis den Zug haben solten.

XXX.

Zu dem Kauff eines Hauses in der Stadt solle den Zug haben ein Burger / der bereits einen darvon getheilten Antheil besitzet / oder der mit dem anderen / Tach / Stägen / oder dergleichen in Ehren halten helffen / oder durch das seinige dem anderen den Zugang gestatten / oder Grund- und Gült-Zinse / die auf beyden Antheilen zugleich oder nur auf einem allein stehen / abzurichten schuldig ist / und bezahlen muß.

Von anderen auch zwüschen der Stadt und Fortificationen.

XXXI.

Deßgleichen solle zu einer feylen Kammer / Schütti / Keller / Laden und dergleichen / der / so das Hauß und Tach / worunter selbige ligen / würcklich besitzet / den Zug haben.

Deßgleichen zu feilen Kammeren / Schützenen ꝛc.

XXXII.

Ein Hauß- oder Lehen-Mann solle zu dem Hauß oder Gut / worinn er sich befindet / wann das verkaufft wurde / keinen Zug haben.

Ein Hauß- oder Lehen-Mann hat kein Zug-Recht.

XXXIII.

Zu einem Kauff Stuck und Güteren auf dem Land aber solle der / so von einem Hof abgetheilte Stuck und Güter würcklich besitzet / und innhat / oder der einem anderen durch das seinige Stäg und Weg gestatten / oder mit dem Verkäuffer in gleiche Tragereyen als selbs Trager / oder sonst Schuldner / Grund- und Geld-Zins zusamen zinsen / und andere Beschwerden tragen helffen muß / den Zug haben.

Wer zu Stuck und Gütern auf dem Land den Zug habe?

XXXIV.

Je mehr solch bedeuteter Beschwerden aber einer über andere eines sothanen Kauffs halber haben muß / je nähers Recht solle er zu dem Zug haben; Unter denen aber / die vorstehen-

Wer vor denk / so das Zug-Recht hetten / über andere den Vorzug habe?

ſtehende Vorzechte genieſſen können / ſollen die Burger in der Stadt den Hinterſäſſen / die Gemeinds-Genoſſen den Gerichts-Genoſſen / diſe dann den Kirch-Genoſſen / und die Kirch-Genoſſen den übrigen vorgehen.

XXXV.

Wer zu einem ganzen Hof / der verſtucket wird / den Zug hat / mag den Kauff ziehen / der ihme am kom̃lichſten ſ

Wann einer ſeinen Hof und Güter an unterſchidliche Käuffer verkauffte / ein anderer aber zu allen ſelbigen Känffen das Zug-Recht hette / ſollen demſelben alle Käuff / oder darauß allein / welche ihm am kommlichſten und liebſten / zuerwehlen frey ſtehen / und alſo an den Zug der übrigen nicht gebunden ſeyn.

XXXVI.

Was einer zu einem Kauff das Zug-Recht hat / kans zur Zeit / wann es ihme gelegen / gebrauchen.

Wann auch einer zu einem Güter-Kauff das Zug-Recht hette / ſolches aber ein oder zweymahl übergienge / und nicht fortſezte / hernach diſere Güter / oder darvon etwas / wider verkaufft wurden / ſolle der oder ſeine Erben ſelbiges Recht darum nicht verwürckt haben / und hiemit der Zugang weder ihme / ~~noch denen~~ benohmen ſeyn / ſondern ſie ſich deſſelben gebrauchen mögen / wann es ihnen kommlich und beliebig ſeyn wird. noch ſeinen Erben

XXXVII.

Züger muß in des Käuffers Fuß-Stapfen tretten.

Jeder aber / der einen Zug thut / oder am Rechten erhaltet / ſolle in des Käuffers Fusſtapfen tretten / und den ordenlichen Kauff-Schilling und die Bedinge / wie Käuffer und Verkäuffer ſich unter einanderen verglichen / und ſolches am Rechten darweiſen und beſcheinen können / auf ſich zunehmen / und gleich dem Käuffer zuerfüllen ſchuldig ſeyn.

XXXVIII.

Bey den Güter-Tauſchen ſolle kein Zug Platz finden.

Bey denen Täuſchen / wo Güter gegen Güter allein vertauſchet werden / ſolle kein Zug Platz haben / wo aber offenbahrer Liſt / Betrug / und Gefahr darmit unterloffen / ſollen dieſelben den Zug aufheben.

XXXIX.

Digitized by Google

XXXIX.

Deßgleichen solle bey vermischten Täuschen / auf jeder Seithen wenigst der halbe Werth des Kauffs / oder Tausches an Güteren seyn: Wann aber auf eintwederer Seithen minder als der halbe Theil an Güteren / meistens aber nur bahr Geld anbedingt wäre / solle / im Fahl jemand darzu den Zug prætendierte / und es zum Streit käme / dem Richter nach Beschaffenheit der Sachen zuverfahren überlassen seyn/und das Zug-Recht auch Platz finden mögen.

Als etwaß bey vermischten Täuschen.

XL.

Einer der vorerläutherete Vorrecht hat / solle die Anfuchung seines verlangenden Zugs/innert sechs Wochen und drey Tag von der Zeit an / da der Kauff offenbahr worden / fortzusetzen schuldig seyn / darüber hin aber solchen verwürcket haben.

In wie vil Zeit einer sein Zug-Recht außzuführen habe?

XLI.

Welcher nun einen Zug gethan hat / solle denselben gemeinen Rechten und Gebräuchen nach wenigst ein halb Jahr lang behalten / und so bald nicht widerum zuverkauffen befügt seyn.

Ein Zügere sol den Kauff für sich etwelche Zeit behalten.

XLII.

Zu gantzen und samtlichen Grund-Zinsen / Zehenden und anderen dergleichen Einkönfften sollen nur die lebendige Geschwüsterte / wann sie deren von ihren Elteren oder Groß-Elteren ererbt / in dem Preis / als die verkaufft worden / dafehrn des Preises halber in Erbschafften nichts anders anbedungen wäre / unter sich den Zug haben mögen.

Wie lebendige Geschwüsterte die ererbte Grund-Zins / Zehenden / ꝛc. ziehen mögind?

XLIII.

Wann auch zwey oder mehr Geschwüsterte einen Schuld-Brief mit einanderen hätten / und davon eintweders seinen Antheil verkauffen wolte / solle der Mitgenoß / oder der schon an dem-

Desgleichen die Schuld Brief / so sie mit einanderen Theil und gemein haben.

demſelbigen Theil hat / zu ſolchem Kauff / in dem Preis / als der beſchehen / gleichfahls den Zug haben.

XLIV.

Auch mag einer / der ſonſten an einem Grund-Zins / ꝛc. ſchon ein Theil hat / zum anderen / der feil wird / den Zug haben.

Wo aber ſonſten einer an einem Zehenden / Grund-Zins oder anderen Gülten bereits einen Antheil hat / und der andere den ſeinen verkauffte / ſolle der / ſo / als geſagt / den anderen Theil darvon würcklichen beſitzt und genießt / gleicher maſſen darzu das Recht und den Zug haben / in dem Preis / wie ſolches verkaufft worden.

XLV.

Wie ein Schuldner ſeine laufende Schuld oder einen Gült-Brief / der feil wird / an ſich ziehen möge?

Wann dannethin eine lauffende Schuld unter dem Geld / oder um ein minders / als dieſelbe iſt / verhandlet oder ein Gült-Brief künſtiglich in eine andere Hand / in was Preis es wäre / verkaufft wurde / ſolle zu jenner der Schuldner / und zu diſer der Zins-Mann / der ſelbige zinſet / in dem Preis / wie der Kauff ergangen / an ſich ziehen / und wann er es auch auß eigenen Mitteln thun kan / löſen mögen; Jedoch / daß diſer / ſo bald ihme die Verhandlung der Gült offenbahr wird / und zwahren bey Entrichtung des erſteren Zinſes gegen dem neuen Zins-Herren ſich darzu erkläh̃ren / und die Löſung längſtens innert Jahres Friſt hernach erſtatten; Da er es aber länger anſtehen lieſſe / alsdann den Zug verſaumet haben ſolle.

XLVI.

Was ein Verkäuffer auf den Verkauff der Pfanden / gegen dem Schuld-gläubiger / der Nachwährſchafft halber /

Wann einer in freyem Handel und Wandel ein Gut käuffs-lich an ſich zuge / die darauf ſtehende Zins ordentlich entrichtete / und bezahlte / auch das Gut in guten Ehren hielte / und ſelbiges nicht ſchwächte; Hernach aber ſolches widerum verkauffen wolte / ſolle dannzumahlen er deſſen wol befügt / auch nach dem Verkauff der Nachwährſchaft halber ledig / und um den Verluſt weder Red / noch Antwort zugeben ſchuldig ſeyn; Mit der Erläutherung jedoch; Daß das Gut nach der Oberkeitli-

chen

chen Ordnung verkauft / der Verkäuffer habend seye / und einen genugsammen Zahler zeigen könne; Im Fahl aber einer das Gut schwächen wurde / und in Abgang kommen liesse / daß alsdann der Verkäuffer der Nachwährschaft halber nicht erlediget / sonder man ihne um den Verlurst anzulangen haben solle. schuldig seye / oder nicht:

Achter Theil /

Von Ablösung der Gült- und Schuld-Brieffen.

I.

WAnn die Gülten des Innhalts / daß diejenigen / welche dieselbe schuldig sind / und auf sich haben / auf gewüsse Zeit-Abkündung solche außhin lösen mögen; Solle es darbey sein Verbleiben haben. Gülten / so auf gewüsse Zeit-Abkündung abzulösen.

II.

WAnn aber in einer Gült / die Nicht-Ablösung heiter begriffen / solle dieselbe wider den Willen und das Zugeben dessen / deme solche zuständig / nicht abgelößt werden mögen. Gülten / worinnen die nicht-Ablösung heiter begriffen.

III.

Wann jemand eine Gült- und Schuld-Brief / so sich ablösen lasset / zubezahlen gesinnet / solle derselbig dem Creditori das Capital ein halb Jahr zuvor aufkünden / und bey der Aufkündung die außstehende Zins bis an den lauffenden abbezahlen / dannethin auß eigenem Geld alle seine schuldige jüngere Posten / verbriefete und lauffende / abgelößt haben / und ein solche Gült dann / so er es mit eigenem Geld thun kan / auch ablösen mögen / wofehrn in Verstoffungen oder in ander Weg kein Gefahr oder Betrug unterloffen wäre. Wo er es aber auß eigenem Geld zuthun nicht vermöchte / Wie sonsten die Gülten abzulösen.

möchte / sol derjenige / so die Güldt besizt / dieselbe lösen zulassen nicht schuldig seyn.

IV.

Wie der / so anderwerths Geld darzu entlehnet / und der Anleiher anzusehen.

Und da einer / der eine solche Lösung verrichtet / fürgeben wurde / daß er es auß eigenem Geld thäte / hernach aber ein anders / und benantlich daß er das Geld darzu anderwerts entlehnet hätte / sich erfunde / derselbe so wol als derjenige / welcher ihme das Geld darzu angeliehen / und darvon Wissens gehabt / solle von jedem einhundert Guldin / mit denen also Betrug gebraucht worden wäre / und zwahren jeder besonders zwanzig Guldin verfallen / und zubezahlen schuldig / zumahlen die Abstraff- und Einziehung dessen dem Kleinen Rath überlassen / mithin ein frey Lobl. Stadt-Gericht allhier / so wol als die Ober- und Landvögt erinneret seyn / die hierinn befindend Fehlbahre angedacht Hohem Orth gebührend zuläiden.

V.

In was vor einem Werth der alten Sorten die Gülten abzulösen?

So jemand / wer der wäre / eine derjenigen Güldten / welche vor An. 1601. aufgerichtet worden / es habe der Innhaber derselben solche gleich Erbs- Kauffs- oder Tauschs-Weise / oder in andere Weg an sich gebracht / kurtz oder lange Jahr besessen / und die seye dem Schuldner Kauffs- Auffahls- oder in andere Weis und Weg aufgewachsen / vorbeschribener massen wolte ablösen / solle derselbe die Ducaten um drey Guldin / und den Reichs-Thaler um ein Guldin und 20. Schilling / deßgleichen andere Sorten, was sie vormahlen gegolten / oder den Werth darfür an Müntz bezahlen / weilen / zur Zeit der Aufrichtung einer solchen alten Güldt / oder Schuld / die Gold- und grobe Silber-Sorten in gar niederem Preis gegangen / und dieselben von dem Besitzer niemahlen können eingezogen / von dem Schuldner aber jederzeit mögen abgelößt werden: Hiemit die Ablösung mit schwerem Geld / benantlich auf jedes einhundert Guldi Capital zwanzig Guldin zur Aufgabe zubezahlen schuldig seyn.

Und mit schwehrem Geld.

VI.

VI.

Mit der Erläutherung: Daß diejenige Brief / welche erst seit der Sazung von An. 1674. die Gült-Brieffe betreffend / von frömden Orthen naher erkauft worden / nach des Briefs Innhalt / wann namlich zuvor jüngere Brief weggelößt sind / mit eignen Mitteln ohne schwehres Geld sollen mögen abgelößt werden.

Die von frömden Orthen erkauft werden / sind nicht mit schwerem Geld abzulösen.

VII

Ob auch dergleichen vor Anno 1601. aufgerichtete Gülten des Innhalts wären / daß bey Ablösung derselben für einhundert nur achzig oder neunzig Guldin zubezahlen seyen / solle es dabey einfaltig verbleiben / und derenselben buchstäblichem Innhalt nachgegangen; Jedoch die darinn benamsete Lösungs-Summen (wie vorgemeldt) mit Ducaten und Thaleren / auch in obgesezten geringem Preis oder der Werth darfür an Münz bezahlt werden / mit der angesezten Aufgab.

Wie es mit denen / darinn nur gewüsse Summen bestimmet / bewandt seyn solle:

VIII.

Diese Sazung aber solle nur allein auf diejenige Güldten / welche in Unserer angehörigen zu Stadt und Land Handen sich befinden / gemeynt seyn / und hiemit diejenige / welche frömden uns nicht zugethanen Personen gehörig / darunter nicht begriffen / sonder selbige nach läuffiger Währung abgelößt werden mögen.

Frömde haben dieser Sazung nicht zugenieſſen.

Gleichfahls auch diejenigen Brief / welche jemand auß frömden Orthen mit schwerem Geld an sich gelößt / und erkauft / dem Schuldner nichts schaden: Es were dann / daß derselbige sich zu der Aufgab außtruckenlich selbs verbindtlich gemacht hette.

Deßwegen die auß der Frömde dergleichen Brief kaufen / sich zu gewahren.

IX.

Die gemeiner Stadt Seckel-Amts / item des Spitahls / des Allmosen-Amts / des Wäysen-Hauses am Oetenbach / der beyden Häusern zu St. Jacob und an der Spanweyd habende Güldten

Welcher Aemteren Gülten / nicht abgelößt / aber

wol außgetauſcht werden mögen.

Güldten belangende / ſollen / weilen dem gemeinen Nuzen und den Armen ſehr viel daran gelegen / daß ſolche in ihrem Weſen verbleiben / und verzinſet werden : Fürohin dieſelben mit keinem Geld / weder in hohem / noch in niderem Preis / mehr außhin gelößt / wol aber mit andern annehmlichen Güldten außgetauſcht werden mögen.

X.

Wie ein Käuffer ſich bey ſeinem Kauff in der Nachfrag der übernehmenden beſchwerden zuverhalten ?

Wann einer in einem Kauff etwas an Briefen über ſich nihmet / ſol er der Beſchaffenheit der Briefen / ob es namlich Güldt- oder Schuld-Brief ſeyen / ſo wol bey der Canzley / als denen Verkäufferen fleiſſig nachforſchen : Widrigen Fahls aber / und da er ein ſolches verſaumte / die Brief in ihrer Natur / es wären Güldt- oder Schuld-Briefe / über ſich nehmen / und ſeinen Verkäuffer / wann Güldt-Brief unter denſelben wären / der Aufgab halber fehrners anzulangen nicht mehr befügt ſeyn.

XI.

Wie ein Schuldner andere Brief abzulöſen befügt.

Wann ein Schuldner von eignen Mitteln eine Summ Gelds zuſammen gebracht / und von anderen ſchuldigen Briefen etwas ablöſen wolte / ſolle derſelbe bey der jüngſten Schuld nach dem Innhalt des Briefes / wie obbeſagt / den Anfang machen.

XII.

Sonderlich der Bezieher eines Auffahls oder ein Käuffer.

Es ſolle auch ſo wol der Bezieher eines Auffahls / als ein Käuffer / weilen bey beyden Fählen dem Schuldgläubiger die Befugſamme auch benohmen iſt / den Brief aufzukünden / einen ſolchen Brief / welcher ſeines Termins halber noch nicht außgeloffen / wider den Willen des Creditoren abzulöſen nicht befügt / ſondern in denen Rechten des Verauffahleten oder Verkäuffers begriffen / und alſo ſchuldig ſeyn / den Brief bis auf Verflieſſung deren darinn beſtimmten Terminen gebührend zuverzinſen.

XIII. Fehr-

Digitized by Google

XIII.

Fehrners sol ein Schuldner / welcher in denen auf sechs/ minder oder mehr Jahr gestellten Zahlungs-Briefen nach gehabter Befugsamme / und des Briefs Innhalt / die Zahlungen von Zeit zu Zeit nicht abgestattet / seinen Schuldgläubiger nach Verfliessung solcher Terminen/mit sammethafter Aufkünd-oder Ablösung wider dessen Willen und Gelegenheit nicht beschwehren mögen / sondern weil er sein gehabtes Recht versaumet / alsdann dem Schuldgläubiger überlassen seyn / eintweders die sammethaffte Bezahlung anzunehmen/oder aber deren in dem Brief begriffenen Terminen halber sich desselben Innhalts von neuem zubedienen / und zu dem End seine Erkährung/ welches aus disen beyden ihme das kommlichere seye/zueröffnen; In der heiteren Meynung gleichwolen/wann ein Schuldgläubiger nach verflossenen Zahlungs-Terminen seines Briefs/das Capital nicht sammenthaft annehmen wolte/ daß auf solchen Fahl er auch nicht Gewalt haben solle / dasselbige hernach sammethaft aufzukünden / sonder ihme obligen nach den Terminen des Briefs zuverfahren.

wie die Brief deren Zahlungen der Schuldner sammethafft übergangen sammethaft abzulösen oder nicht.

XIV.

Weilen aber in den Auffählen die Beziehere meisten Theils den Zug wider ihren Willen und gezwungen thun / als sollen die in denen Schuld- und Zahlungs-Briefen verfallene Zahlungen von dem Bezieher des Auffahls / wann er es auß eigenen Mitteln thun kan/sammethafft mögen abgelößt werden / und denen Käufferen / so die verauffahlete Güter dann kaufen / ein gleiches Recht zwey Jahr lang von dem Tag der Verrechtfertigung an gerechnet / gegonnen seyn / übrigens aber diseres Recht sich mit Nichten auf andere Käuff / als bedeutet / verstehen mögen.

Erleuterung darüber der Auffählen und Kauffen halben.

XV.

Was die Schuld-Brief vor An. 1601. betrift / solle die

wie die vor Anno 1601. auf-

gerichtete Schuld-Brief abzulösen.

Ablösung derselben nicht mit schwehrem / sondern mit leichtem Geld/hundert für hundert / ohne die Zugab / jedoch wie anderer Briefen halben / allein auß eignen Mitteln abgelößt / und zuvor die jüngere Brief hinauß gelößt werden.

XVI.

Wie die in einem Noth Verkauff stehende Brief abzulösen?

Wann vermittelst eines Noth-Kauffs ein Schuldner / sonderlich dessen hinterlassene Kinder und Wäißlein mit Ablösung deren jenigen Capitalien / welche auf dem Kauff stehen / und darinn begriffen sind / vor dem Auffahl vergaumt und beschirmt werden kan / solle auf solchen Fahl ein Schuldgläubiger der Aufkünd- und Ablösung halber / sich nicht zubeschwehren haben / jedoch in der heiteren Meynung / daß ein solches aus eigenen Mitteln beschehen solle.

XVII.

Was bey einem Noth-Verkauff der eigenen Mitteln/ der Sicherheit des Verkauffs/ Vorzug der Schuldgläubigern und Copeyen auf andere Versicherungen:

Mit der weiteren Erläutherung / daß unter eignen Mitteln / sich auch jeniges / was einer auß verkaufften Güteren erlößt / verstehen: Item / bey einem vorfallenden Noth-Verkauff zu mehrerer Sicherheit der Schuldner seinen Schuldgläubigeren den Kauff-Brief vorzuzeigen schuldig seyn / zumahlen je dem älteren Schuldgläubiger / wann er sich / wie ein Frömder / versichern lassen wil / der Vorzug und das bessere Recht angedeyen/ und wann es sich begebe/ daß von dem Schuldner / ihme nur eine gering-hältige Copey / einem anderen aber eine bessere zugestellet wurde/ein solcher nicht nur/als ein Betrieger/mit empfindlicher Straff belegt / sondern auch ermeldtem Schuldgläubiger zu dem besseren Brief der Zug gestattet werden solle.

Item der Erdaur- und Bescheinung der Noth-Verkäuffen halber zu beobachten.

Indeme aber die unpartheyische Erdaurung dergleichen Noth-Verkäuffen den jeweiligen Land- oder Obervögten meistens überlassen wird / als sollen die Landschreiber in sothanen nicht ehrlich-und der Wahrheit unähnlichen Fählen/ auf jeweiliges Ersuchen einen aufrichtig-ehrlich-und der Wahrheit ähnlichen

Digitized by Google

lichen Bericht ablegen / widrigen Fahls aber einer fehlbahr erfunden / und über ſo ernſtliches Ermahnen hin ſeine Pflichten überſehen wurde / ein ſolcher je nach Befindtnuß abgebüßt werden ſolle.

XVIII.

Wann dannethin unterſchidenliche Käuffer etlicher Stuck und Güteren / ſo in einem Brief begriffen / ſo wol / als vilerley Einzinſer in einen Brief (da die meiſten derſelben mit eigenem Geld verſehen / einer oder zwey aber nicht;) ſollen jenne mit diſen weiters ſolchen Brief zuverzinſen die Obligenheit haben / bis ſie alle und jeder ſeinen Antheil auß eigenen Mitteln die Ablöſung zuthun im Stande ſeynd.

Wo vil Einzinſer in einen Brief ſchuldig / wie und wann ſie den abzulöſen beflißt ſeyn.

XIX.

Was zubeobachten / wann an einen Brief nur ein oder die andere Zahlung bezahlt wurde / iſt ſchon hinvor bey Aufrichtung der verbriefeten Schulden erläutheret zufinden.

Die bezahlte Zahlungen ſollen in die Brief fleiſſig eingezeichnet werden.

Neunter Theil/
Vom Einzug der Schulden.

Vorderſt der außſtehenden Zinſen durch den Rathſchreiber zu Stadt und Land.

I.

Es ſolle unſer jetweilige Rathſchreiber das Einzug-Weſen an denen Orthen / ſo unter das Frey- Lobl. Stadt- oder Vogt-Gericht gehören / in dreyen Gängen / an anderen Orthen aber in vier Gängen weiters wie bis dahin beſchehen / verrichten / und mit Namen in dem erſten Gang durch den Stadt-Knecht in der Stadt / und durch ſeine Botten auf dem Land /

Des Rathſchreibers pflichten in denen drey Gängen und fehrneren Verrichtungen.

Digitized by Google

dem Schuldner zu dem Hauß gehen / ihne mit Ernſt wahrnen / und ſelbigen / von wem er gewahrnet und angegeben worden / eigentlich anzeigen ; Zum Fahl er ihn aber nicht bey Hauß finden thäte / dannzumahlen ein ſolches durch den Untervogt / Weibel / oder ſonſt beeydigte Männer / und nicht mehr durch Nachbaren / Weiber oder Kinder / verrichten.

Demnach auf ſolche Wahrnung die beſtimte Zeit ſtill ſtehen.

Hierauf den Schuldner widerum ernſtlich um die Bezahlung anmahnen und treiben / zumahlen / obe das erſte Mahl der Untervogt / oder Weibel / weilen er abweſend geweſen / die Wahrnung bey ihme abgelegt / erkundigen ;

Und dann in dem letſten Gang die Unterpfand würcklich und offentlich auf die Gant ſchlagen / und feil ruffen / dann folglich der Handel alſo vierzehen Tag einen Anſtand haben ; Wann aber nach Verflieſſung derſelben von dem Schuldner kein Vernügen mit Worten oder mit Wercken erfolgte / alsdann gegen einem ſolchen mit den übrigen Auffahls = Rechten fortgefahren werden.

II.

Seine / der Untervögten und Weibeln Belohnung für jeden Gang

Damit aber einjeder der ordenlich beſtimmten Belohnung genugſamm benachrichtiget ſeye / ſo iſt Unſere Meynung / daß dem Rathſchreiber für jeden Gang in diejenige Orth / welche zwey bis auf drey Stund Wegs von Unſerer Stadt entlegen / 2. 3. bis 4. Schillings / von dreyen bis auf ſechs Stund / 6. Schilling ; Von ſechs bis auf acht Stund und weiters 8. Schilling / höchſtens 10. Schilling.

Den Untervögten und Weibeln / wann der Schuldner in ihrem Dorf geſeſſen / 1. Schilling.

Wann er aber auſſert ihrem Dorf wohnete / 2. Schilling / zur Belohnung beſtimmet ſeyn / und ſelbe ſich deſſen allerdings behelffen und vernügen ſollen / es wäre dann Sach / daß ein Schuldner weiters als ein Stund von dem Dorf wohnete / wel-

welchen Fahls höchstens 3. Schilling vom Gang zubeziehen sind.

III.

Wann dann des Rathschreibers Botten die fehrnere Auffahls-Recht fortsetzen müßten/sollen selbige erstens den Schreck-Zedul außfertigen lassen/und der Cantzley darfür 5. Schilling/ dem Untervogt oder Weibel / so der Schuldner in seinem Dorf wohnete / 1. Schilling ; Wann er ausserthalb wäre / 2. Schilling ; Und wo der Schuldner mehr als ein Stund weit entlegen / höchstens 3. Schilling ; Dem Botten in die Orth / welche zwo in drey Stund Wegs von Unserer Stadt entlegen 4. Schilling ; Von dreyen bis auf sechs Stund 6. Schilling / von sechs bis auf acht Stund 8. Schilling / zur Belohnung bestimmet seyn. Desgleichen wann die Schreck-Zedul fortgesetzt werden.

IV.

Verbliebe aber der Schuldner weiter auß/so sollen die gewohnten Kirchen-Rüff den Fortgang dergestalten haben / daß fürbashin kein Kirchen-Ruff und Anschlag hinterhalten und übergangen / sonder einer auf den anderen in den Kirchen fleissig und ordenlich verlesen / und die Schuldner von dem Rathschreiber wochentlich bey guter Zeit / an dem Rathhauß / Korn- und Helm-Hauß angeschlagen / zu dem End Unsere Land- und Ober-Vögt das Stadt- und Vogt-Gericht / und wer mehrers die Auffähl zuverfertigen hat / bey ihren Cantzleyen veranstalten sollen / daß die Auffähls- und Feyl-Ruff-Zedul den Botten / und die Anschläg dem Rathschreiber zeitlich übermachet werdind / damit er mit dem offentlichen Anschlag fortfahren könne / worbey Unser fehrnere Befehl / daß die über die drey Kirchen-Rüff und Anschläg ergehende Kösten auf ein durchgehende Gleichheit / also eingerichtet / daß kein Ruff-Zedul vor würcklicher Außfertigung bezahlet: für deren jeglichen aber der Cantzley 6. Schilling / dem Rathschreiber Sein Verrichten bey den Anschlägen und Kirchen-Rüffen. Item Belohnung der Cantz-

ley/Rathschreibers/ Unter-Vögten und anderer Bedienten.

für den Anschlag 4. Schilling / dem Untervogt oder Weibel / wann der Schuldner in seinem Dorf wohnete / 1. Schilling / Ausserthalb 2. Schilling / oder / wo er mehr / als ein Stund weit entfehrnt / wohnete / höchstens 3. Schilling / und für das Verlesen 2. Schilling / dem Botten widerum / was oberhalb gemeldet / zur Belohnung gebühren / und mehrers nicht gefordert werden.

V.

Belohnungen des letsten Ruffs / und Wahrnungen vor dem fölligen Auffahl.

Wofehrn dann bey dem letsten Ruff zum Außspruch mehrere Zedul in benachbarte Orth zuverschreiben / nothwendig / dem Botten darfür nichts zubezahlen / sondern den Cantzleyen selbige versenden / und für einen Zedul 1. Batzen / darvon zulesen 2. Schilling / auch den Botten-Lohn in Auffahl bringen / und verrechnen mögen; Mithin zu Verringerung der Kösten / die Wahrnungen vor dem Auffahl / es wäre dann / daß vor Außfertigung des dritten Ruffs die Recht etwas Zeits innegestanden / unterlassen werden.

VI.

Vorbehalt der besonderen Einzugs-Rechten.

In dem übrigen die sonderbahren Einzugs-Recht etlicher Orthen auf Unserer Landschafft / da disere Sachen vor den Gerichten gefertiget werden / in ihrer Uebung verbleiben / gleichwolen die Botten für ihre Müh ein mehrers nicht / als was ob vermeldet / einzuforderen befügt seyn; Jedoch aber das / zuzahlen bishero gewohnte Gericht-Geld darunter nicht verstanden / sondern selbiges / wie bishero gebräuchlich gewesen / entrichtet werden solle.

VII.

Rathschreibers Botte / oder anderer Belohnung fürs abwarten in Auffählen.

Ueber dises wollen Wir / daß des Rathschreibers Botten für das Abwarten bey den Auffählen / von jedem Schuldgläubigern / von dem sie Befehl hätten / mehr nicht als 16. Schilling des Tags forderen; Wann aber jemand auß besonderer Nothwendigkeit einen Botten irgendwo einem Auffahl abzuwarten auß-

außſchicken müßte / ſelbiger des Tags 32. Schilling verrechnen mögen.

VIII.

Mithin aber ſollen alle Nebent-Bötten aberkennet verbleiben / alſo daß hinfüro weder Burger noch Land-Mann befügt ſeyn ſolle / ſeine Zins und Zahlungen anderſt als durch den Rathſchreiber einziehen zulaſſen. Die Nebent-Botten ſollen abgekennet ſeyn.

In der fehrneren Meynung / daß derſelbe fürbashin / wann ein Schuldner nach Antweiſung des von ſeinem Schuldgläubiger vorzeigenden Zedul abſtelte / es fleiſſig durchthun / und im Fahl diſer ſinzwiſchent nicht befridiget wurde / und die fehrneren Recht verlangte / dannethin er mit dem Trib / wo er aufgehöret / ohne anders fortfahren / um ſeine Verdienſt richtig und bahr bezahlt werden ſolle / eintweders von dem Angeber oder Schuldner / und wo das nicht beſchehe / ſolle er nicht ſchuldig ſeyn / wann ſchon einem Schuldner Beith verſchaffet wurde / mit dem Einzug ſtill zuſtehen / ſondern fortzufahren / bis er um die Verdienſt bezahlt; und wann er ſeine Gäng außgetriben und verrichtet / um ſeine Verdienſt aber noch nicht bezahlt wäre / ſo ſolle er einem ſolchen Angeber um ſeinen außſtehenden Einzugs-Koſten einen Zedul machen / und die Bezahlung forderen / und da ſolche nicht erfolgte / ſolle er nicht ſchuldig ſeyn / demſelben einige Einzugs-Rechte weiters zuverrichten; oder aber / ſo es dem Angeber zum Auffahl kommet / mag er ſeine Anſprach und gehabte Köſten ordenlich angeben / und ſol darum vor allen Dingen außgericht und bezahlt / wie billich / und hierinn ihme alle erforderlich-Oberkeitliche Hilf und Schirm mitgetheilt werden. Wie er daß um ſeine Verdienſt bezahlt werden ſolle?

IX.

Einem Schuldgläubiger nun ſolle frey ſtehen / ſeinen Zins-Mann / wann der zwey bis drey Geld-Zinſe verfallen / auf den Auffahl außzutreiben / und wann die Einzugs-Rechte vollführet / ſolle über ſolchen / je nach Beſchaffenheit der Zeiten / Perſonen Um wie vil Zins man einen Schuldner außtreiben möge?

sonen und Capitalien keiner Unserer Ober- und Land-Vögten / noch das Stadt- und Vogt-Gericht das Recht aufhalten: Ueber einen aber / der würcklichen vier verfallene Zinse zuthun wäre / unter keinem Vorwand mehr den Auffahl / wann dessen begehrt wird / zuhinterhalten befügt / sondern schuldig seyn / denselben ergehen zulassen / damit sich Niemand mit Fugen klagen könne.

X.

Wann wider zu vil Zins-Eintrag beschwehret / haben die Zins-Richter es zuentscheiden.

Dafehrn aber ein Zinsmann auf den erst- oder andern Gang des Rathschreibers sich dessen beschwehrte / und das Recht vorschluge / weilen ihme zuvil Zins abgeforderet werden / solle derselbe seinen Zinsforderer vor die Herrn Zins-Richter förderlich bescheiden / und seinen Streit daselbsten außfündig machen lassen / als es Harkommens und von Altem haro also verordnet ist: Widrigens gegen ihme die Recht fortgesetzet werden sollen.

Anderer Schulden.

XI.

Wie die Schulden in Ober- und Land-Vogteyen einzuziehen.

SO vil dann das Einzugs-Wesen der lauffenden Schulden belanget / lassen Wir es bey dem Harkommen fehrners bewenden / also daß selbiges mit Bewilligung Unserer Ober- und Land-Vögten durch die Untervögt und Weibel mit drey Botten in gleichem Kosten / wie obgemeldet / außgeführet werden / man auch so wol des Rathschreibers / als anderer Botten / ausserr an Stadt- und Vogt-Gerichten / gebrauchen / jedoch dem Schuldner mehr nichts / als die vorbestimmten Botten-Köstlen verrechnen mögen: Von dem Pfand-Außtragen aber den Untervögten und Weibeln die gewohnte Belohnung / nämlich 16. Schilling weiters zukommen solle.

XII.

Wie einer den anderen an das Stadt oder

Wann einer auf offtmahliges freundliches Erforderen seinem Ansprecher das / so er ihme von Lid-Löhnen / geliehen Geld /

Geld/allerhand Vorsätzen / Wein und Brot / Laden = oder anderen Schulden wegen zuthun schuldig wird / auf gewisse oder anbedingte Zihl und Beith nicht erleget / so mag der Ansprecher solchen in der Stadt / und bis zu den Porten und Kreutzen durch den Gerichtsweibel / ausserthalb aber durch die Unter-Vögt jeden Orths / wo der Schuldner seßhaft: Betreffe es aber die auf der Landschaft sitzende Burger und Landsässen / geist = oder weltliche durch von jeweiligen Schultheissen erlaubende schriftliche Citationen für das Recht citiren lassen. Vogt-Gericht bescheiden solle?

XIII.

So oft nun einer / dem also an das Recht gebotten worden / er habe die Bott abgenohmen / oder Recht vorgeschlagen / am Rechten nicht erscheinete / solle der gerichtlich zur Bezahl = oder Entrichtung seiner Schuldigkeit in der Stadt durch den Gerichtsweibel / ausser den Kreutzen aber durch schriftliche Wahrnungen gewahrnet / und wofehrn er auf die dritte Wahrnung außbliebe / und auch kein Vergnügen in einigen Weg darbotte / noch leistete / der oder die in Contumaciam verfellet / und der Gant-Knecht / oder Pfand-Schein zu dessen Pfändung erkennet und abgefolgt werden. Wie mit einem / der am Rechten nicht erscheint / noch bezahlt / zu verfahren:

XIV.

Es hätte dann einer eine Gegenforderung / oder solchen Eintrag darwider / der zur Erörterung einen Verschub erforderete / so solle dißfahls einem solchen das Recht hierauf zuvertrösten / oder die an ihn führende Ansprach bis dahin hinter das Recht zulegen / obligen; Wann aber einer auf das erst oder wenigest andere Bott / oder Wahrnung / seine Gegen-Ansprach nicht eröffnete / und anbrächte / solle gegen solchem mit den Rechten unverschohnt fortgesetzet werden. wann einer Eintrag oder ein Gegen-Forderung hätte.

XV.

Wurde hernach einer deme / wann es mit Recht erken- Wie mit einem / der den Urtheilen und gät-

lichē Sprüchen nicht nachkom̃et/ zuverfahren:

net / oder etwann auch auf beyder Theilen gütliche Erkläh̃rung oder Anvertrauen hin / oder auch durch verordnete geſchehene Vergleichung / außgeſprochen worden / nicht Folg und Statt thun / ſolle der obgedachter Maſſen durch den Gerichtsweibel oder ſchriftlich zur Beiverckſtelligung ſolcher Urtheil oder Verglichs / angehalten und gewahrnet werden.

XVI.

Ueber das dritte Bott oder Wahrnung/ ſolle das Pfänden oder der Schrek Jedul vor dem Anſchlag erfolgen.

Wann dannethin die dritte Wahrnung erfolget / ſolle der Gantknecht innert den Kreutzen / auſſert denen aber / wo es wenig anbetrift / die Pfändung durch die Untervögt/ wo es aber vil/ oder über 50. Gulden belanget / auch wol der Anſchlag / wann nur noch ligende Pfand vorhanden wären/ erlaubt:

XVII.

Wo aber weder ligend noch fahrend Pfand mehr zufinden/ das Wort-Zeichen.

Wofehrn aber weder fahrende/noch ligende Pfand zuerheben / das Wort-Zeichen über den Schuldner bewilliget werden mögen:

Wie alles mit mehrerem ſchon hier voran bemeldet ſtehet im dritten Theil.

Von verjahreten Schulden.

XVIII.

Die Schuld/ ſo man innert zehen Jahren weder güt- noch rechtlich einziehet/ wird verlohren.

WElcher eine lauffende / oder unpfandbare Schuld auf jemandem zuforderen hat / und ihme zehen Jahr ein anderen nach nichts daran bezahlt / dem Schuldner auch innert ermelder Zeit nichts geforderet / noch er mit Recht darum erſucht / oder angelanget / und innert der Zeit das nicht rechtlich außgeführet wurde / ſolle dann ihme dem Anſprechern an ein ſolche ſtreitige Forderung oder Anſprach der Schuldner nichts mehr ſchuldig ſeyn / auch weder vor Gericht noch Rath darum einiges Recht gehalten/ſonder er ohne einiges Bedencken deren abgewiſen werden.

XIX.

Digitized by Google

XIX.

Und ſo einer an frömde Orth ſich begäbe / und innert den beſtimten zehen Jahren nicht wider ins Land kommen wurde / ſolle derſelbe ſeine ſo wol lauffende / als andere Schuld-Poſten einem vertrauten Mann übergeben / und demſelben den Einzug beſter maſſen anbefehlen / und Fahls derſelbig mit Einforderung ſaumſelig ſeyn / und zehen Jahr lang warten / auch weder gütnoch rechtlich den Schuldner darum ſuchen wurde / ſollen auch diſe ſtreitige und verjahrete Schuld-Anſprachen für ungültig erkennet / und kein Recht darum gehalten werden.

Was vor Sorgfalt einer / der an die Frömde reiſet / ſeiner Schulden halben gebrauchen ſolle?

XX.

Wann aber jemand über einen / der verauffahlet worden / an dem Rechten ein Anſprach eingegeben / die zu Verlurſt gerathen / und der Verauffahlete erſt nach Verflieſſung der zehen Jahren widerum zu Mitteln / Haab und Gut kommen thäte / derſelbige durch Uebertwarten ſolche ſeine Anſprach nicht verwürckt / ſondern noch zuforderen haben / und ihme darum vor anderen alten Schuldgläubigern / die ihre Anſprach am Rechten nicht angegeben hätten / gebührendes Recht gehalten werden ſolle.

Ein Schuld wird durch des Schuldners Verauffahlung nicht verjahret.

XXI.

Welcher an einen / oder eine / ſo nicht mehr im Leben / etwas zuforderen hätte / und der Tods-Fahl bekant wäre / ſolle derſelbe ſolches innert zweyen Jahren den nächſten aufs längſt / nach des Schuldners Ableiben / deſſen Erben anmelden und forderen / und da ſolche Anſprach ſtreitig wurde / rechtlich außführen: Widrigen Fahls / und da es innert ermeldter Zeit der zweyen Jahren nicht beſchehe / dieſelbe ihme hernach weder Beſcheid / noch Antwort mehr zugeben ſchuldig / ſonder einer ſolchen Anforderung gäntzlich ledig ſeyn ſolle: Im Fahl aber eintweders einer abweſend / oder ſonſten klährlich erſcheinen könte / daß er den Tods-Fahl nicht gewüßt hette / ſolle alsdann ſeine

Nach Abſterben eines Schuldners ſolle die Schuld innert zwey Jahren eingefordert werden.

Digitized by Google

Anſprach bis auf die Zeit / da es ihme offenbahr worden iſt / gültig ſeyn.

XXII.

Waß einer weder Wort noch Werck mehr zeigen kan / ſol ſein Auffahl oder Fallitment ſchleunig befürdert werden.

Wann einer ſeinen Schuldgläubigern zu beſtimter Zahlungs-Zeit dero Anforderungen / verſprochener Maſſen nicht leiſten / und keine genugſamme Bürgſchafft / oder ſonſten annehmliche Wort und Wercke mehr zeigen und geben könte / und derowegen wider ihne nach Form Rechtens geklaget wurde / ſolle unter dem Schein des Mitleidens und Vorwands / daß die Sachen ſo übel nicht beſchaffen / damit ehrliche Leuthe an ihrem Rechten nicht verkürzt werdind / einem ſolchen nicht länger mehr zugeſehen / noch zu Verſchleick- und Wegraumung der beſten Mitteln / Zeit und Platz gegeben / ſondern ſelbiger alſobald gefänglich eingezogen / ſeine Läden und Häuſer beſchloſſen / die Bücher und Schrifften zu Oberkeitlichen Handen genohmen / alles fleiſſig und ordentlich beſchriben / und er / nach Befindtnuß und Beſchaffenheit der Sachen / abgeſtrafft werden.

Zehender Theil /

Von den Auffählen / und Fallimenten, deren Außführ- und Verfertigung.

I.

Wie die Verfertigung des Auffahls gemachet werden /

WAnn es einem Schuldner wegen übeln Haushaltens dahin kommet / daß er Schulden halber von Stadt und Land entweichen thut / oder ſonſten über ſeine Mittel den würcklichen Auffahl ergehen laſſen muß / und die offentlichen Feil-Rüff und Auffahls-Verkündigungen / hieroben beſagter maſſen / ſamt den Anſchlägen / drey mahl werdend beſchehen / und die Beſchreibung der verhandenen Mitteln; worbey am

Stadt-

Stadt- und Vogt-Gericht gewohnter massen/und um richtigerer Ordnung willen sich drey Richter nach ihrem Umgang befinden thun; verrichtet sind / so solle alsdann der Verfertiger des Auffahls oder Falliments trachten / mit der Verfertigung gebührend fortzufahren; Und wer dann auf gedachte geschehene Mahnungen / sonderlich am Stadt-Gericht / seine Brief und Sigel / Obligationen oder andere habende Ansprachen / so grad auf den anderen Anschlag unfehlbar beschehen solle / in der behörigen Canzley nicht eingäbe / und also hierbey sich selbsten versaumete / der solle hernach seinen Schaden an ihme selbst haben / und ihme kein Gehör mehr gegeben werden.

Jeder Schuldgläubiger sein Schuld und Obligation auf gesezte Zeit eingeben. Und der Richter/ wann einer das übergienge/ verfahren solle?

Es wäre dann Sach / daß jemand hierüber erhebliche und klare Ursachen einzuwenden wüßte / daß es den Verfertiger nöthig bedunckte / den bereits verfertigten Auffahl zuwiderhollen: dannzumahlen es auf des begehrenden Kosten / so fehrn es nicht zu lang angestanden / wol widerum beschehen mögen solle.

Sonderlich wann der Schuldgläubiger dessen erheblicheUrsachen hätte.

II.

Wann wegen eines Auffahls auß einem Dorf oder Orth/ mehr als ein Person darzu einzuladen / und zuberuffen wäre / solle es nicht durch unterschidliche Citationen / sonder mit einer verrichtet / und hiermit dann auch nur eine allein bezahlt werden.

Wie vil Tag-Jedul an einOrth/ wo vil Ansprecher wären/zuschicken.

III.

In der Beschreibung des Auffahls sollen alle Schreiber zu Stadt und Land / zu Vermeidung aller Gefahr sich in den Briefen / so in einen Auffahl kommen / fleissig ersehen / was sie für andere Briefe weiters melden / so in dem Auffahl etwann nicht verhanden / und hernach solchen vermeldeten Briefen / so vil möglich / nachfragen / bey weme dieselben zufinden / und ob sie noch gültig seyen / oder aber nicht; Demnach auch fleissig gewahren auf alle diejenigen Briefe/und Pfandbahre Obliga-

Denen im Auffahl sich eräug-und Unnütz werdenden Briefen sollen die Schreiber genau nachforschen.

Digitized by Google

tionen / ſo etwann in einem Auffahl zum Verlurſt kommen / daß ſie dieſelben hinauß forderen / und entkräfften thünd / damit / wie ſchon an anderem Orth bereits gemeldet iſt / einige Falſchheit und Betrug mit denſelben / wann ſie unentkräfftet bleiben / weiters nicht könne gebraucht werden.

IV.

Die Schreiber ſollen die Auffahls-Beſchreibung dem Verfertiger zeitlich einhändigen.

Sie ſollen auch ſchuldig und verbunden ſeyn / die Auffahls-Beſchreibungen innerthalb acht oder zehen Tagen vor dem Außſpruch denen Verfertigeren / als in der Stadt Unſeren inneren Ober-Vögten / unter denen der Verauffahlete geſeſſen / oder Unſerem Schultheiſſen und den Richteren am Stadt- und Vogt-Gericht / auf dem Land aber Unſeren jeweiligen Vögten / vorzuweiſen / und zuzeigen.

V.

Wer der Verfertigung eines Auffahls auf dem Land beywohnen möge?

Bey Verfertigung der Auffählen ſollen ſich allein befinden Unſere innere oder auſſere Vögte / und an denen Orthen / wo Gerichts-Herren ſind / auch der Gerichts-Herr ſamt dem ordenlichen Landſchreiber / (jedoch nicht mehr als einer / und zwahren ohne Diener (item / der Untervogt / und fehrner / wann es die Nothdurfft erforderet / ein oder zwey Richter / und zwaren auß denen / ſo an den Orthen und Gerichten / da der Auffahl ſich zutragt / und verfertigt wird / wohnhafft und geſeſſen / mit ſamt dem Weibel ; Und ſollen auch mit Namen / allein obgedachte Perſonen / wie zugleich eines Obervogts Diener um ihre Müh hernach geſezter maſſen belohnet / weiters aber Niemand beſoldet / noch auch in die Uerthen / es wär am Morgen oder Abend / eingerechnet werden.

VI.

Wie hoch die Beſoldungen derſelben.

Bey denen Auffahls-Verfertigungen ſolle zum Lohn und Beſoldung haben des Tags ; Ein auſſerer Ober-Vogt 2. Gulden / ein Landſchreiber 1. Gulden / ein Untervogt 32. Schilling /

ling / ein Richter / deßgleichen der Weibel / und des Obervogts Diener / Jeder beſonders 16. Schilling.

VII

Ein jeweiliger Obervogt zu ſamt ſeinen Beyſäſſen ſolle bey den Auffahls-Geſchäfften erſtlich ein beſcheidenes Morgen-Eſſen nieſſen/darauf an die Arbeit ſitzen/und nach Verrichtung derſelben ein Abend- oder Nacht-Eſſen / auch mit Beſcheidenheit / beſonders aber ohne überflüſſige Speiſen / und Nachtiſch halten/ damit in widrigem Niemand/ ſo in dem Auffahl begriffen/ inſonderheit derjenige / auf welchen der Zug deſſelben fallen möchte/ mit Fugen ſich zuerklagen habe. Ihres Tractament bey den Auffahls-Geſchäften

Es ſollen auch fehrner die Wirth und Gaſtgeben/ bey ſolcher Reformation und Abſchneidung aller überflüſſigen Zehrung ſich mit denen Uerthen darnach auch einrichten/ und in all Weg beſcheidenlich und unklagbahr verhalten ; Fahls auch ein Untervogt/Richter und Weibel Geſchäfften und Nähe des Wegs halber wider heimkommen möchte / mag er es thun/ und ſolle einem ſolchen von den Ober-Vögten/für das Abend- und Nacht-Eſſen die Gebühr verordnet werden. Wirthen Verpflichtung in dem einrichten der ürthen. Deßgleider Beamteten ſo in der Nähe wohnhafft.

VIII.

Wann an den Auffahls-Tagen etwann andere Partheyen auch erſcheinen / und dem Auffahls-Geſchäfft eine zimliche Zeit hinnehmen / ſolle dannzumahlen ſolchen Partheyen nach Beſchaffenheit der Sachen auch ein gebührender Koſten auferleget/und derſelbe hernach dem Auffahls-Koſten zu Gutem und Nutzen gezogen und eingetheilt werden ; Wie ſolches hiebevor auch in Uebung geweſen / und an ſich ſelbs billich iſt. Die Auffahls-Kösten ſollen auch auf Neben-Partheyen vertheilt werden.

IX.

Bey Verfertigung der Auffählen am Stadt-Gericht ſollen ſich befinden ein jeweiliger Schultheiß / und die Richter ſamt dem Gerichts-Schreiber und Gerichts-Weibel. Wer bey den Verrechtfertigungen und Fallimenten in der Stadt ſeyn ſolle

Wann aber wichtige Falliments-Sachen vorfallen / ſo ſol- Und was

bey den Außständen zubeobachten:

ſo ſollen dann den Richteren zwey/oder wo es wegen gar groſſen Außſtands und Mangel alter Richteren vonnöthen/mehrere in dergleichen Händeln wol Verſtändige Richter auß Unſerem Kleinen oder Groſſen Rath/die nicht im Ausſtand wären/ zugegeben werden; Darbey aber Unſere Meynung iſt/ daß allwegen vor dem Ausſpruch die Anſprachen erdauret werden/damit man wüſſen möge/ wer eigentlich bey der Sach/ darum es zuthun/ zugewünnen oder zuverliehren habe/ folglich dann auch der Außſtand darnach formieret werden könne.

X.

Worüber des Præſidii uſi der Richteren Ausſtands halber ein Erläuterung.

Wiewolen mit der des Præſidii halber angehenckten Erläuterung/ daß gleichwolen einem jederweiligen freyen Lobl. Stadt-Gericht/ führters wie von Alters haro/ der Stab und das Præſidium, es betreffe nach dem Außſtand des Schultheiſſen/ dann die Stäthen-Mittel- oder auch Junge Richter/ hiemit je und allwegen dem/der Ordnung nach/unter den ordinari folgenden/ gebühren und zugehören; In der fehrneren Meynung/ daß bey vorfallenden Ausſtänden dannoch jederzeit das vollkommene Gericht/ ſamt den zugeordneten oder zugezogenen Herren/der Klag und Antwort beywohnen/und der Schultheiß/ bis und ſo lang er in Ausſtand kommet/ præſidieren ſolle.

XI.

Wer an Vogt-Gerichtlichen Auffählen ſich befinden ſolle:

An dem Vogt-Gericht aber ſollen ſich befinden der des Orths/ wo der am Auffahl ſtehende wohnhafft iſt/ regierende Ober-Vogt und die Richter/ oder an jenes Stell ſein Untervogt/der Gericht-Schreiber/der Landſchreiber/ und Untervogt ſelbigen Orths.

XII.

Belohnung in Auffählen am Stadt- und Vogt-Gericht.

Ein jeweiliger Ober-Vogt/ Schultheiß/ und die Richter an Unſerem freyen Stadt- und Vogt-Gericht allhier/ item Landſchreiber und Untervogt ſollen bey Verfertigung der Falli-

Fallimenten und Auffählen folgende Belohnung haben/ nämlich; Wann ein Falliment oder Auffahl allein unter/oder nur auf fünfhundert Guldin sich erlaufft / daß dann einem jeden unter ihnen zu einer Ergetzlichkeit gehören 10. Schilling.. So aber ein Auffahl oder Falliment darüber ist / bis auf tausent Guldi/sol ein jeder haben 20. Schilling / und also fortan/allwegen von 500. Guldin 10. Schilling Vermehrung bis auf 4000. Guldin / von welcher Summa es einem jeden besonders 2. Guldin bringet. Darbey sol es bestehen / wie hoch immer die Summ sich darüber erlauffen / und in wie vil absönderliche Züg/ die in ein Falliment oder Auffahl gerathene Mittel sich auch abtheilen möchten: Da dann/ auf den Fahl mehr als ein Zug wäre / solche Belohnung nicht mehr von jedem derselben absönderlich / und vollkommenlich genohmen / sonder allein von der gantzen Falliments- oder Auffahls-Handlung bezogen / und unter die unterschidliche Züg derselben / nach Proportion der Mitteln / die jeder beziehet / eingetheilet werden: Und so vil obige Belohnung auf eine Person sich erlaufft / als vil solle für das Siglen der Zug-Briefen (solches gebühre gleich Unseren Obervögten/ oder einem Schultheissen) zu Sigel-Geld bezahlt werden. Item Sigel Geld.

XIII.

Was aber den Gerichts-Weibel betrifft/solle derselbig so vil zu Lohn haben / als obgedachter massen ein Richter: dannethin sein ordinari Belohnung / von Einhollung der Schuld-Briefen und Obligationen / und Beruffung der Personen / so ihme von einem Schultheissen zubescheiden anbefohlen / und fehrners ihme nichts gegeben werden / als sein von eines Auffahls oder Falliments wegen ausgegebene bahre Geld; Dises aber solle ihme ohne einigen Aufzug oder Weigerung also bahr und flüssig bezahlt werden. Absonderlich eines Gerichts-Weibels

XIV.

Was dann den Canzley- oder Schreiber-Tax anbelanget/ Schreiber-Tax von

Beſchreibung eines Auffahls.

ſo bey den Auffählen und Fallimenten in den eint und anderen Weg vorfallen thut / ſo ſolle fürterhin ein jeder Unſerer Schreiberen zu Stadt und Land bey einem Auffahl oder Falliment mehrers nicht zugewünnen und zunehmen haben / als für die Verfertigung der ausſtehenden Feyl-Ruff-Zeduln / für das Anſchreiben der Schulden / für das Inventieren und Außziehen der Unterpfanden auß den Brieffen / und für die Zuſammenſetzung des gantzen Falliments oder Auffahls / auch hierauf erfolgende Ausfertigung deſſelben einen Pfänning von jedem Guldin zur Belohnung / und zwahren allein von demjenigen Schulden-Laſt / auf welchem der Zug des Falliments oder Auffahls allwegen beſtehen thut / bis auf die Summa der 6000. Gulden ; Wann aber der Schulden-Laſt / ſo in den Zug des Auffahls oder Falliments je zun Zeiten kommen möchte / ſich über die Summa der 6000. Gulden erſteigen thäte / es ſeye wenig oder vil / und die Mittel / ſo in das Falliment oder den Auffahl gewachſen / werden gleich ſammethafft von einem allein / oder zertheilt / und abſönderlich von unterſchidenlichen bezogen / ſolle der beſtimmte Pfenning-Belohnung von dem Guldin aufhören / und weiters nichts geforderet / noch genohmen werden ; Welcher Pfänning dann / Fahls mehr dann ein Zug wäre / unter die Züg nach Proportion der Mitteln / ſo bezogen werden / abgetheilt und zerlegt werden ſolle.

XV.

Vom Zug- oder Fertigung-Brief auch Verweiß-Zedlen.

Für den Zug- oder Fertigungs-Brief um das / ſo in einem Falliment oder Auffahl bezogen / oder einem zugekennet wird / ſolle mehrers nicht geforderet / noch genohmen werden mögen / als von jedem 100. Guldin 10. Schilling bis auf die Summa der eintauſent Guldi ; Wann aber die Summ ſich über 1000. Gulden belaufft / ſollen dann von jedem 100. Guldin noch 5. Schilling genohmen werden / bis auf die Summa der 6000. Guldin / und nicht weiters / wie hoch ſich auch die Summa / um welche der Zug-Brief gemachet werden muß / erlauffen möch-

Digitized by Google

möchte: Und im Fahl einer / der um seine Ansprach auf ein absonderliches ihme verschribenes Unterpfand / oder an einen anderen / der das Falliment. oder den Auffahl / oder einen Theil darvon bezogen / verivisen wurde / eines Verweis-Zeduls begehrte / demselben solle der ohne Verweigerung gegeben / und nach alter Uebung zu Stadt und Land allein 5. Schilling darfür geforderet werden.

XVI.

Der Zug-Brief sol an statt des Briefs wormit der Zug beschihet/dienen.

Wegen Entkräfftigung der Briefen in Auffählen ist zwahren schon oben etwas Meldung geschehen / worbey Wir es nachmahlen bewenden lassen; Jedoch in dem mehreren Verstand / daß / wann jemand in einem Auffahl Krafft habender Brief und Sigeln einen Zug von allen / oder einichen ihme verpfändeten Güteren thäte / und also dieselben ihme verstahn blieben (in welchem Fahl ihme / er erlöse für oder hinter / alles eigenthümlich zugehöret) solle ihme alsdann ein ordentlicher Zug-Brief / dessen er sich allein zubedienen / zugestellt / und darinnen der völlige Innhalt seines vorigen Briefes / mit den beziehenden Unterpfanden / deren Anstössen / und Dato begriffen / sonderlich wann darinnen etwelcher Gerechtsammenen / oder Freyheiten der Wässerungen / oder anderer Dingen halber / so zu eintwederem bezogenen Stuck behörig / Meldung geschihet / solches mit klahren und außtruckenlichen Worten / dem gedachten Zug-Brief einverleibet; Dem Güldt- oder Schuld-Brieff selbst aber das Sigel abgezogen / und darauf geschriben werden / was massen er mit Beziehung der Unterpfanden abgelößt und bezahlt; Selbigem nach der also entsiglete und überschribene Brief der behörigen Landschreiberey / oder dem Züger / gegen einem ordentlichen Recepisse, wohl wider abfolgen / und verbleiben mögen.

Und wie der Zug-Brief einzurichten.

XVII.

Ebeweib / so am Auffahl stehet

Wann über des außgetribenen oder außgetrettenen Schuldners Haab und Gut ein völliges Inventarium zusamen ge-

Ihr Gut zeitlich eines Vogts bewerben.

bracht / und verfertiget iſt / ſolle / ſo er verheyrathet wäre / deſſelben Ehefrauen angelegen ſeyn / behörigen Orths um einen Curatoren oder Vogt / der an dem Rechten ſich um die Erhaltung ihres zugeſezten Weiber-Guts annehme / ſich zubewerben.

XVIII.

Wie Weibers Gut in Auffählen gehalten werde.

So vil dann die Weiber-Güter / und derſelben Rechtſamme betrifft / obwohlen darmit die Jahr haro zimlich groſſer Mißbrauch vorgegangen / und es geſchienen / als wann viler Weiberen Gut / nach deme ihre Männer verauffahlet worden / mehr zu- als abgenohmen / ſo laſſen wir es zwahr derſelben halber / bey dem Harkommen verbleiben / alſo / daß das Weiber-Gut nicht ſolle wachſen noch ſchweinen / jedoch mit der Erläuterung / daß eine Frau auß den Theil-Rödlen / oder anderen glaubwürdigen Urkunden ihr anforderendes Haab und Gut authentiſch erſcheinen / und dann ihro daſſelbige / wann ſie gleich darum nicht verſicheret iſt / nach bißharigem Gebrauch / aus des Manns noch verhandenen unverpfändeten Mittlen fürauß gefolgen / und erſtattet werden; Es wäre dann Sach / daß eine Frau dem Mann eintweders durch Pracht / Koſtlichkeit / und liederliches Haußhalten / oder in anderen Weg geholffen hette / das ſeinige verthun / und ſich ein ſolches klahr und unwiderſprechlich erſcheinete; Auf welchen Fahl ihr Haab und Gut ſo wol / als des Manns verrechtfertiget / und den Schuldgläubigeren an Bezahlung gegeben werden ſolle.

XIX.

Wer dem Vergantten der am Auffahl begriffenen Mitlen abwarten? Und wie dieſelben

Wann das in Auffahl fallende Gut / oder darvon etwas vergantet werden müßte / ſolle das in Beyweſen zweyer darzu geordneter Richteren offentlich beſchehen / jedes Stuck mit dem Preis / ſo es giltet / ordentlich verzeichnet / nichts dann um bahr Geld verkauffet / ſolches augenblicklich eingezogen / von denen / ſo darbey wohnen / nichts gekaufft / den Gant-Meiſteren / Gant-

Digitized by Google

Gant = Knecht / und wer darzu geordnet wird / jeder für den gantzen Tag zu Lohn / und für das Essen / 32. Schilling gegeben / und um alles den Schuldgläubigeren ordentliche Rechnung gehalten werden. zubelohnen seyn sollen?

XX.

Die inn- und ausſere Vögt und Gericht / so die Auffähl zuverfertigen haben / sollen fürohin bey denselben / jedes Schuldgläubigers Meynung von oben her / nammlichen je vom ältesten an bis auf den jüngeren einen nach dem anderen abhin befragen / damit hierinnen Niemand befahret werde. Bey welches Gläubigers Ansprach der Auffahl anzuheben.

XXI.

Hernach solle ein jeder Schuldgläubiger seine Ansprach durch autenthische Brief und Sigel / glaubwürdige Obligationen / ordentliche Zins = und Rechen = Bücher / oder andere dem Rechten gemässe Beweisthümmer an dem Rechten zu verificieren und zubewähren schuldig seyn / und ohne Noth das eydtliche Anloben; fürauß um geringe lauffende Schulden nicht gestattet werden / wie schon oben vermeldet worden. wie ein Einheimischer die Gültigkeit seiner Ansprach beweisen solle.

XXII.

Wann es aber eine betagte oder kranckne und unvermögenliche Person betreffen wurde / so selbs an dem Rechten nicht erscheinen könte / solle dem Richter durch eine Verordnung oder anderen Weg / so der Sachen Nothdurfft erforderen wurde / selbiges zubewerckstelligen überlassen seyn. Deßgleichen betagte oder kranckne Schuldgläubigere.

XXIII.

Wosehrn aber ein frömder Ansprecher wegen weiter Entlegenheit / oder anderen ehehafften Ursachen ab der Frömde selbs persönlich nicht erscheinen / und der Satzung genug thun möchte / solle dann derselbe / wann er ein Pfandbahre Obligation bey Handen hette / solche durch einen vertrauten Freund an der Behörd vorhero zeitlich einliferen; Dafehrn er aber eine lauffende Und Frömde Ansprechere ihr verbriefete Und lauffende Schulden.

Schuld hätte/zur Beweisung solcher/wann es der Richter nothwendig erfunde/auf sein ordentlich Rechen-Buch das eydtliche Anloben bey seiner Oberkeit vor Rath oder Gericht zuerstatten / und hernach von selbiger dem Gericht allhier ein gläubliches Urkund darum zuüberschicken / pflichtig seyn.

Wer einanderen vor- oder nachgehen solle?

XXIV.

Allem gehen vor die Auffahls-Kösten.

Die oben benamseten Oberkeitlichen Kösten / item eines Wirths Zehrung / und außgegeben Geld.

XXV.

Der Diensten unverjahrete Belohnung.

Der Knechten / Mägden und Diensten Belohnung für ein ohnunterbrochenes Jahr allein/und dafehrn sie im Auffahl würcklich noch am Dienste stuhnden.

XXVI.

Fehener die Arzets-Löhn.

Der Artzney Doctoren / Apothecker und Schäreren/die einem oder einer in ihren Nöthen mit Curieren oder Artzneyen beygestanden / und geholffen / was sie über ein Jahr nicht anstehen lassen.

XXVII.

Was die gemeinen Lid-Löhn seyen/ so ein jeder täglich einzuziehen?

Lid-Löhn werden zwahren gemeiniglich genennt/ was einer bey dem andern in seinem Hauß / oder um ihne sonsten darnebent täglich arbeitet und verdienet; Welches aber einjeder ohne sein selbs Versaumnuß und langen Anstand einzuziehen sich angelegen seyn lassen solle.

Was in Auffählen zahlbare Lid-Löhn seyn sollen?

Was aber ein Wagner/ und ein Schmid zu ohnentbehrlicher Beförderung des Feld-Baus / auch der Schmid zu täglicher Unterhaltung eines Mülli-Baus arbeitet / fehrners ein Wäber / Schreiber / und Oberkeitlich geordneter Vogt verdienet/

net / so fehrn es unverjahret / solle in Auffählen vor anderen Schulden bezahlt; Was hingegen verjahret / und älter als ein Jahr / zu den lauffenden Schulden gerechnet werden.

Ein gleiche Beschaffenheit solle es haben mit deme / was ein Ziegler an Zieglen und Kalch zum nöthigen Unterhalt der Gebäuen darsetzet.

Deßgleichen mit denen Tag-Löhnen deren / so in währendem Rechten an eines Unterpfanden auß Oberkeitlicher Verordnung arbeiten; Des Rathschreibers ausstehenden Belohnung / Brief- und Port-Löhn / Conducten, und Speditions-Gelderen.

XXVIII.

Wann jemand von Anfang des Jahrs bis auf die Ernd einem anderen nasse oder trockene Frücht / oder auch Geld / auf die Ernd / oder den Herbst vorstreckte / sich aber zu bestimmter Zeit / bey oder von seinen Pfanden / nicht bezahlt machete / sonder zusehen thäte / daß die Früchte anderwerths verwendt / oder verzogen wurden / solle dann bey dem Auffahl / der grad vor Außgang desselben Jahrs über einen solchen Empfaher gehen möchte / ein also bewandte Anforderung nicht unter dem Titul der unverjahreten rechtmässigen Lid-Löhnen gelten / sondern allein eine lauffende Schuld seyn: Hierinn aber werden außbedingt und vorbehalten die Unglücks-Fähl / wann nämlich die Frücht durch Hagel und anders darnider geschlagen / und verderbet wurden; In welchem Fahl mit den Beschädigeten wol noch ein Jahr lang Gedult zutragen / ohne Nachtheil dessen / der etwas auf die Ernd oder den Herbst vorgestrecket: Im übrigen wird es bey jeden Orths behörigem Richter / nach Beschaffenheit jeder Herrschafft Gebräuchen und Gewohnheiten / was einem jeweiligen Züger für Lid-Löhn und Vorsätze rechtmässig vorzustellen / zuerdauren stehen: Da insonderheit die Lid-Löhn und Vorsätz auf diejenige Stuck und Güter / an die sie eigentlich gewendet worden / gelegt; Ein bescheidenlicher Vorsatz

Wie die Vorsätz auf nasse und trockene Früchte / unter die unverjahrete Lid-Löhn oder lauffende Schulden zurechnen?

Und was darbey fehrners in Unglücks-fählen zubeobachten.

Deßgleichen wie die auf die Häuser und Güter zuvertheilen?

ſatz aber eher auf die Güter / als Häuſer angeſchriben werden ſolle.

XXIX.

Wie die Frücht im Feld ligend oder fahrend Haab und Gut ſeyn ſollind.

Wann Wein und Korn noch an den Räben und im Felde ſtehet / hiemit noch nicht ins Faß / noch an die Wid kommen / verbleibt es der alten Satzung gemäß / ligendes Gut / und gehöret zu den verſchribenen Unterpfanden / hiemit denjenigen / ſo Brief und Sigel auf ſelbigen Güteren haben: Wann aber die Frücht ab dem Feld und auß den Räben in Scheur und Keller kommen / werden ſie fahrende Haab / und ſolle derjenige / dem ſie ſonderbar verſchriben oder verſprochen / die beſſeren Recht darzu haben.

Beſonders / wann der Auffahl ſchon vor der Ernd oder Herbſt erkennet wäre.

Es wäre dann / daß er ſeine erlangte Recht ſchon vor der Ernd / oder dem Herbſt hätte / und der Auffahl ſchon erkennet wäre / alsdann behaltet der / ſo Brief und Sigel auf den ligenden Güteren hat / den erſten Zugang und das beſſere Recht / jedoch alſo / daß nach gerad vorgehendem Artickul / der Züger des Auffahls den von dem Richter eingetheilten beſcheidenlichen unverjahreten Vorſatz / er ſeye verſchriben oder nicht / darauf zuverguten haben ſolle.

XXX.

Heu / Strau / Bau / ſ. v. ſollen beym Hof bleiben.

Das Heu und Strau / ſo auf einem am Auffahl ſtehenden Hof oder Gut gewachſen / außgetröſchet und verhanden iſt; Deßgleichen der allda geſamlete Bau ſ. v. ſolle demjenigen / der den Hof im Auffahl beziehet / verbleiben / und zu ſelbigem Hof und Gut dienen und gehören / ohne daß er hierum den anderen Anſprechern einen Abtrag zuthun ſchuldig ſeyn ſolle.

XXXI.

Folgen daß die Grund- und Geld-Zins nach ihren Daten.

Die um jährliche Grund- oder Geld-Zins ihr benamſete Unterpfand in Verſchreibungen / und Brief und Sigel haben / ſollen um vier Zins bezahlet werden: Jeder nach ſeinem Dato / wel-

worunter auch die verſicherten Weiber-Güter/ Kauff-Schilling/und Schwöſter-Brieff begriffen.

XXXII.

Worüber die Erläutherung / daß ſolches ſich eben ſo wol auf Unſere Oberkeitliche Aemter und Vogteyen / als auch die Kirchen / Gemeinden / und ins gemein auf alle andere Anforderungen verſtehen ſolle/und wann ein Schuldner ſchon am Auffahl/und der Rechts-Tag zu Verfertigung des Auffahls bereits angeſehen und beſtimmet wäre / der Außſpruch aber wegen einfallenden Hinterungen nicht beſchehen möchte / ſondern auf eine andere Zeit verſchoben werden müßte/ und in währender Zeit zwüſchen ſolch geſeztem erſten Rechts-Tag / und dem endtlichen Außſpruch noch ein fünfter Zins über die verordnete vier Zins auß verfallen thätte / alsdann ein ſolcher Zins am Rechten auch gültig ſeyn/ und gefordert werden möge: Wann aber mehrere dann vier Zins würcklichen aufgeloffen wären / ſollen ſie zu gemeinen Schuld-Forderungen geſtellet werden.

Um vier Zins/ es betreffe wer es wolle.

Es müßte dann der Auffahl nothwendig verzögeret werden.

XXXIII.

Die Außrichtung- und Schweſter-Brief / wie auch die Kauff-Schuld-Brief / deren Zahlungen nicht eingezogen/ſondern überwartet / und an Zins geſtellet worden / wann die mit ihren benamſeten Unterpfanden verſehen / die ſeyen gleich mit Anſtöſſen ſpecificieret/oder allein ſammethafft/nur mit Benamſung Hauſes / und der Anzahl der Mann-Wercken Wieſen/ und der Jucharten Ackeren / Räben und Holtzes / ohne Vermeldung der Anſtöſſen eingeſezt / und ſtehen bey Kräfften oder nicht ; ſollen in Verrechtfertigung der Auffählen/um ſo vil ſie noch unbezahlet ſind / wie andere Schuld-Brief für gültig gehalten werden / und allen auf ſelbige Pfand gemachten jüngeren Briefen vorgehen.

Wie die Zahlungen der Schweſter und Kauff-Schuld-Brieffen in Auffählen zuhalten/ wann ſie Pfand haben.

XXXIV.

Was aber diejenige Außrichtung- oder Schweſter-Brief anlan-

Welche aber keine Pfand haben.

anlanget / die mit gar keinen Pfanden verſehen / ſondern nur deſſen/oder dergleichen Innhalts ſind ; Daß die Schweſteren um ihre Außſteurung auf der Brüderen als Außrichteren/ligenden und fahrenden Haab und Gut verſichert ſeyn ſollen ; und in jüngeren Briefen nicht vorgemeldt / ſollen dieſelbe ſolchen jüngeren Briefen nicht vor = ſonder nachgehen.

XXXV.

Was der unverſicherten Kauff-Schillingen halben zubeobachten.

Deßgleichen ſo einer um ſeinen ausſtehenden Kauff = Schilling/für ſeinen getroffenen Verkauff / von ſeinem Käuffer keine Verſicherung (wovon auch ſchon unter dem Titul von Aufrichtung der Briefen ein mehrers gedacht iſt :) aufrichten lieſſe/noch in dem Kauff = Brief die Pfandſchafft des verkaufften Hauſes oder Guts / bis zur Zahlung/oder mehreren Verſicherung des Ausſtands ſich vorbehielte ; Solch Hauß oder Güter aber von dem Käuffer inmitelſt anderwerths verſchriben und verſetzet wurden / ſol derſelbe Verkäuffer ſich darmit verſaumet haben / und ein ſolcher unbezahlter und unverſicherter Kauff = Schilling in vorfallenden Auffählen anderſt nicht dann ein lauffende Schuld geachtet und gehalten werden.

XXXVI.

Die verſchribene oder hinderlegte Fauſt-Pfand haben/ ſuchen ihr Anſprach darauf.

Die um ihre Anſprachen verſchribene/oder ſonſten Fauſt-Pfande in ihrem Gewalt und bey Handen haben/ſollen darauf ihre Bezahlung ſuchē: Solche aber/ſie habind gleich daran für oder hinter/in dem Fahl mit ihren Anſprachen an dem Rechten ſpecificierlich anzuzeigen verbunden ſeyn ; Widrigens ihnen das zu einer Gefahr gerechnet werden.

XXXVII.

Wie Vogt-Kinderen Gut zubeachten?

Die Vogt = Kinder / ſo es ihrem Vogt zum Auffahl käme/ ſollen um ihr Gut / das der ihnen verthan / oder verſezt hätte/ ſeiner Ehefrauen Gut vorgehen ; Es wäre dann / daß dieſelbe

um

um ihres ihme zugebrachte Gut genamsete Unterpfand / Brief und Sigel hätte.

XXXVIII.

Um die Hauß = Laden = und = Lehen = Güter = Zins solle ein Lehen = Herr nur für ein Jahr auß denen Mitteln / so zur Auffahls = Zeit darinn/oder auf selbigem noch zufinden/bezahlet werden mögen ; Uebrigens aber zu den lauffenden Schulden gestellt werden ; Deßwegen einjeder nur um so vil sich voran versicheren lassen kan ; Wormit aber denen Oberkeitlichen Lehen / bisheriger Ordnung gemäß / nichts benohmen seyn solle. Item Hauß-Laden Lehen Güter-Zinse.

Was ein Lehen = Herr aber vor mehrere Recht seines Lehen-Manns halber haben solle/wird hiernach folgen.

XXXIX.

Der Wein / so ein Baur einem Burger oder Land-Mann auf die Rechnung gegeben oder geliferet / solle / im Fahl derselbig 14. Tag nach gemachter Wein = Rechnung Schulden halber außgetretten / oder an Auffahl käme / dem Bauren allein mit Abzug der darmit gehabten Unköſten / und sonst ohne weiteren Entgelt wider außhin gefolget werden ; Im Fahl aber der Wein gar nicht mehr verhanden / solle der auß der gemeinen Massa in der Linien der unverjahreten Vorsätzen bahr bezahlt werden / und hiemit den verbrieffeten Schulden gerad nachgehen. Deßgleichen der auf die Rechnung gegebene Wein/was der Auffahl eh die Rechnung gemachet wäre/ einfiele.

XL.

Eine Ehefrau / so um ihr zugebrachtes Gut keine Versicherung hat / solle darum / wie bereits oben gedacht / auf und ab des Mannes unverpfändeten Mittlen / sie seyen ligend oder fahrend / bezahlt / und denen / so in einem Auffahl/durch Wegnehmung ihrer inn = oder ausserthalb dem Auffahl ligender Güteren/ geschreyt oder geschädiget werden/vorgahn und das bessere Recht haben: Wie unversicherten Weibs Gut anzusehen?

Was je die letstere Ehefrau darbey vor eine Obligenheit habe?

Wann aber der am Auffahl stehende Ehemann noch anders Weiber = Gut schuldig verblieben / solle dasselbig der im Auffahl verhandenen Ehefrauen unversicherten Ansprach vorgehen; Es wäre dann Sach / daß dieselbe dem Rechten gemäß bescheinen könte / daß zu der Zeit / da sie mit ihrem Mann sich verheyrathet / der vorgehenden Frauen Gut nicht mehr vorhanden gewesen sey: Deßgleichen / so in einem Fahl selbs kein Ehe-Weib mehr bey Leben / sollen dero hinterlassene Kinder um ihres zuforderen habende unversicherte Muter = Gut auß den unverpfändeten Mittlen mit gleichen Rechten / als wann ihre Muter selbst den Fahl erlebt hätte / bezahlt; zumahlen auch denen Kinderen / so unter 20. Jahren alt / ihr zuforderen habender Spar-Hafen ersezt werden.

XLI.

Unschuldig Geschreyte oder beschädigte.

Wann dann ein ehrlicher Mann durch einen Auffahl wegen ältern Schulden / insonderheit an seinen besitzenden Güteren unverschuldter Weis angegriffen und geschreyet wurde / solle ein solcher nach dem Weiber = Gut sich auf denen unverpfändeten Mittlen widerum zuerhollen haben.

XLII.

Wie noch nicht außgefertigte Schuld-Brief anzusehen?

Die Schulden / welche mit oder ohne Pfand protocolliret / und jüngeren Schuld = Verschreibungen vorgestellet sind / sollen diseren / wann gleich um jenne der Brief nicht außgefertiget wäre / vorgehen.

Sonderlich die von der Angebung an bey zwey Jahren noch nicht außgefertigt?

Wann aber selbige keinen jüngeren Briefen vorgestellet / demnach im ordentlichen Protocoll mit benamseten und specificierten Pfanden eingezeichnet / und bey zwey Jahren von deren Angebung an gerechnet / der Brief noch nicht außgefertigt worden wäre / sollen solche den lauffenden Schulden gleich geachtet werden.

XLIII.

Was vor Recht die Obligationen haben / so ligende

Diejenige Brief und Obligationen / darinnen ligend und fahrende Haab und Gut nur ins gemein / und nicht von Stuck zu Stuck / als hiervor angewisen ist / benamset und beschrieben / sollen

sollen kein anders Recht haben / als denen lauffenden Schulden vorzugehen:

oder fahrends Gut ins gemein und unbenammset zu Pfand haben.

Ingleichem / wann einer Brief und Sigel hätte / so über gespecificierte Unterpfand noch ins gemein alle andere des Schuldners Haab und Gut eingeschrieben begrisse / aber auf den gespecificierten Pfanden nicht völlig bezahlt wurde / solle der / um so vil ihme ermanglet / auch nur den lauffenden Schulden vorgahn mögen.

Deßgleichē die Brief / so über die gespecificierte Pfand noch andere Haab und Gut ins gemein begreiffen:

XLIV.

Einem Wirth / Stuben- Knecht und Gesellen-Wirth sol in gleichem Grad mehrers nicht / dann nur 10. Schilling bezahlt werden / und er seinen Gästen weiters nicht borgen mögen: Was sie aber an ohnentbehrlichen Lebens- Mitteln den Leuthen in ihre Haußhaltung hinein geben / solle unter die lauffenden Schulden gesetzet werden.

Wirth- Stuben- Knecht / und Gesellen- Wirthen Ansprachen wie solche zuachten:

XLV.

Wann ein Schuldgläubiger den Schuldner / wie hiervornen gedacht / außgetriben / solle sein Bürg in desselben Recht und Fusstapfen tretten / und was der von desselben Pfanden sich nicht erlößte / darum zu den lauffenden Schulden stehen.

Wie ein Bürg anzugreiffen und der seine bezahlte Schuld wider zusuchen.

XLVI.

Wann aber ein Schuldgläubiger / nach dem er den Schuldner so weit als vorgeschriben / außgetriben / seinem Bürgen hiervor gedachter massen nicht mit Recht nachsetzete / sondern die Sach ungerechtfertiget anstehen liesse / solle der gleichfahls anderst nicht / dann wie andere lauffende Schulden gehalten werden.

Wañ einer seinem Bürgen nicht nachsezte / wird sein Ansprach ein lauffende Schuld.

XLVII.

Wann ein Burger einem Frömden etwas schuldig seyn wurde / und für selbigen gegen disem Frömdling ein anderer Burger um dieselbe Schuld gut spreche; Hierauf der Burger / so der Haubt- Schuldner ist / verauffahlet wurde / und deßwegen der andere Burger / als der Bürg / indeme er wegen besag-

Wann ein Burger für einen anderen Burgen gegen einem Frömden Bürg wurde / sol-

le diſer neben dem Frömden zuſtehen.

ter ſeiner Bürgſchafft den Frömden bezahlen muß / darum zu Verlurſt und Schaden kommet / ſolle derſelbe Bürg / um diſe ſeine Anſprach / dann in der Vertheilung der gemeinen Maſſen / in des Frömden Rechten ſtehen.

XLVIII.

Wann die Güter eines Briefs / worinnen ein Bürgſchafft mitbegriffen / von einem haabhafften Mann gekaufft / und der angeregte Brief von deme etlich Jahr verzinſet wurde / er aber ſolche Güter hernach wider verkauffte / zugleich den Brief auch darauf anſtoßte / und darab zu Gewünn erlöste / dannethin der neue Käuffer zum Auffahl käme / und ſolchem Brief etwas zu Verlurſt gienge / ſolle nicht der Bürg deſſelben Briefes / ſondern der beſagte Verkäuffer / ſo zu Gewünn erlöſet / diſen Schaden abzutragen / und zuerſetzen ſchuldig ſeyn ; Hätte er aber nichts zu Gewünn erlößt / ſolle der Erſatz dem Bürgen obligen.

Wann die Güter eines verbürgeten Briefs durch eine weitere Hand verkaufft / und darbey zum beſten gelößt wurde / ſolle der Verkäuffer und nicht der Bürg für die Schuld gut ſeyn.

XLIX.

Wann ein Lehen-Herr einem / der das ihme vertraute Gut um den halben oder dritten Theil der darauf jährlich erwachſenen trockenen / oder naſſen Früchten / oder um einen jährGeld = Zins / zu Lehen hat / etwas zum ohnentbährlichem Bau des Felds oder Räben / dem Lehen = Mann auf ſeinen jährigen Nutzen vorſtreckte / ſolle derſelbe darauf allen anderen vorgehen.

Wann ein Lehen-Herr dem Lehen-Mann etwas auf den Jahrs-Nutzen, oder noch darüber leihen wurde.

Wann aber damahliger Jahrs = Nutzen ſo weit ſich nicht erſtreckete / daß darauß der Lehen-Herr um das angeleihene wider bezahlt werden möchte / ſolle derſelbe hierum und gleichfahls / was er vorhin aufgeſchlagen und älter dann ein Jahr wäre / eben wie in diſer Gemeind / wo das Gut gelegen / andere Gemeindsgenoſſen / gleiches Recht haben.

Wann einem Lehen-Mann zubeſchreiben wäre / ſolle der Lehen-Herr darum berichtet werden.

Wann dann einem Lehen = Mann der Auffahl ergehen / und dem beſchriben werden müßte / ſolle ſein Lehen = Herr deſſen voran zu ſeiner Nachricht berichtet werden.

L.

Wann ein

Wo auch einer ſeinem Haußmann / der in ſeinem Hauß ſäſſe

säſſe / etwas anleihen wurde / ſolle deſſen darinnen befindtliche Fahrnuß darum nicht deſſelbigen Hafft und Pfand ſeyn / es ſeye ihme dann die ordentlich und hievor bemeldter Weis verſchriben; Und / wie auch obgedacht / einer allein ſeinen Hauß-Zins darauf zuſuchen haben / im übrigen aber gleich den anderen lauffenden Schulden gehalten werden.

Hauß-Herr ſeinem Hauß-Mann etwas darleihen wurde / wie deſſen Fahrnuß zu Pfand ſeyn ſolle / oder nicht?

LI.

Wann einem Schuld-Anſprechern der Pfand-Schein oder der dritte Anſchlag über einen Schuldner bereits erkennet und erlaubt iſt / und diſem darauf bald der Auffahl erfolgte / ſolle ſelbiger dann den anderen lauffenden Schulden vorgehen.

Wer erlangte Recht hat / gehet den lauffenden Schulden vor.

LII.

So dannethin in einem Auffahl über hievor benammſete Anforderungen etwas übrig bliebe / ſollen die lauffenden Schulden unter einanderen ſtehen / und ſelbiges nach Anzahl eines jeden Schuld und Anſprach abtheilen / ſo fehrn das gelangen mag / und alſo keiner dem anderen ſonſten mehr vor- oder nachgehen.

Was in einem Auffahl den lauffenden Schulden werden / und wie die in ſelbs-Vertheilung neben einandern ſtehen ſollend?

LIII.

Wann ein Factor oder Commiſſarius ſeinem Principalen oder Herren bey der Factorey ſchuldig bleibet / ſolle das anders nicht / als vertrauet Gut heiſſen und ſeyn: Es wäre dann Sach / daß ein Frömder von ſeinem Factoren eine Verſicherung hätte / welchen Fahls es alsdann darbey (wie billich) verbleiben / und ihme nach derſelben Innhalt das Recht angedeyen ſolle.

Eines Factoren oder Commiſſarii Schulden ſollen vertrautes Gut ſeyn.

LIV.

Wo aber bey einem ſolchen Factoren / Commiſſario, ꝛc. Waaren in der Natur / oder bey einem Färber / Bleicker / Gärber / Müller / Becken / oder anderen Handwercks-Mann und Arbeits-Leuthen ſich einiche in dero Arbeit gegebene / oder nur zu etwelchem nöthigen Gebrauch angeleihene Sachen / was es je wäre / funden / ſollen die jedes Eigenthums-Herren wider zugeſtellet werden; Hingegen der von deme / was daran verdient wor-

Aber die bey ſelbigen befindtlich unaußgepakte Waaren deßgleichen die einem Arbeits-Mann in die Arbeit gegebene Sachen

sollen zu-ruck ge-folget werden.

worden/ den billichen Lohn in die gemeine Massa zubezahlen schuldig seyn.

LV.

Gegen-Recht.

In denen Auffählen an dem Stadt-Gericht solle dem Frömden/auf authentische Bescheinung des Gegen-Rechts/als dem Heimschen/ und dem Heimschen als dem Frömden gleiches Recht gehalten werden.

Auß einer an das Stadt-Gericht gehörigen Gemeind.

Aber in einem Auffahl eines Schuldners von einer Gemeind/ so an das Stadt-Gericht gehöret/ sollen erstlich die Gemeinds-Genossen/ die unter gleichem Gericht sind; Demnach die hiesige Burger/ darauf die anderen Gerichts-Genossen/ denen die Kirch-Genossen selbiger Gemeinde/ so aber nicht Gerichts-genössig sind; so danne die andere Land-Leuth/ und denen die Frömden auf einanderen folgen.

Am Vogt-Gericht.

Und so es einen Auffahl am Vogt-Gericht oder sonsten auf dem Land betreffe/ sollen auch zuerst die Gemeinds-Genossen/ demnach die/ so zugleich Gerichts-und Kirch-Genossen/ hierauf die Mit-Kirch-Genossen/ die aber nicht zugleich Gerichts-genössig; auf solche die hiesige Burger/ hernach die anderen Land-Leuth/ und endlich die Frömden auf ein anderen gehen.

LVI.

Einem/der außgetretten/ oder am Auffahl stehet/ sol man weder Pfand noch anders mehr abnehmen/ noch forderen.

Nachdeme über einen Schuldner der Gant-Knecht/ oder erste Anschlag erkennet/ oder selbiger würcklich außgetretten wäre/sol kein Schuld-Gläubiger mehr für sein Ansprach Pfand/ oder andere Sicherheit/ es seye in Kauffs-Weise/ oder unter anderem Vorwand von oder bey demselben selbs/oder durch die Seinigen zu suchen/ noch auch auf dessen Anerbiethen abzunehmen haben.

Wie mit einem/ so binnen sich übersehen/ zuverfahren?

Wo aber dessen auf einem etwelcher starcker Zweifel/Verdacht und Muthmassung fiele/ und der Richter darauß genugsamme Ursach und Nothwendigkeit befunde/ solle ein solcher mit dem Anloben an dem Stab erhalten/ daß er zur Zeit/ als der Schuldner ihme an seine Ansprach und Schuld/ die Waaren

ren / Hausrath / oder anders / es seye käufflich / oder auf andere Weis gegeben / von desselben vorgehabten flüchtigen Fuß und Abtritt / oder daß er so weit außgetrieben seye / nichts gewußt habe; Wofehrn aber auch einer sich so weit übersehen hätte / daß er dessen Rechtlichen überwiesen wurde / solle einem solchen / nach der Sachen Beschaffenheit / der gantze und völlige Auffahl angehencket werden mögen.

LVII.

Es solle gleichfahls ein bevogtete Person für sich selbst keine Brief aufrichten / oder seine fahrende Haab an die Schulden verwenden mögen / und so es beschehe / in einem Auffahl solches nicht gelten.

Wie eines bevogteten aufgerichtete Brief / oder hinterlegte Pfand anzusehen?

LVIII.

Welcher mit anderen Schuldfordereren zu einem Auffahl geklagt / oder sonsten nebent anderen sich am Rechten einbefunden / vor und eh aber derselbige zum End geführet / den flüchtigen Schuldner anderwertig für sich selbs allein / und nicht zum gemeinen Nutzen aller übrigen Ansprecheren / in Verhaft nehmen liesse / und also ein anders Recht über selbigen suchte / oder seiner anderwärts befindtlichen Mittlen sich allein für sich habhaft machete / solle der sich dises neuen letsten Rechtens begnügen / und das erstere gemeine Recht zum Auffahl aller Dings verwürcket haben / und daran die andere Schuldforderere rühig lassen.

Der so einem Fallliten, oder dessen Effecti anderwerths angriffe / solle am hiesigen Rechten nicht mehr einstehen mögen.

LIX.

Wann einer denjenigen / so ihme in einem Kauff / um seine lauffende Schuld / zu einem künftigen Schuldner verstossen / und angewiesen wird / hierauf zu einem neuen Zahler annihmet / und diser Anweisung zufriden / sol er in dem über disen neuen Schuldner ergehenden Auffahl seine Ansprach zusuchen / und nimmermehr auf den ersteren Schuldner zuruck zugreiffen haben.

Wer um sein lauffende Schuld einen anderen zum Zahler annimmet / sol dessen sich behelffen.

Es solle gleicher Gestalt / wann einer etwas verkauft / und darauf einige verbrieffete Schuld verstossete / der Verkäuffer dem angewiesenen Schuld-Ansprechern seinen Käuffer zubringen / und ihme die Anstossung durch Vorweisung eines ordentlichen

Bey einem Kauff solle dem Schuldgläubiger den neu-

angestossenen Schuldner anzunehmen frey stehen; Wofehrn aber er es thäte / solle der Verkäuffer ledig seyn.

Kauffes anzeigen; Hiernach dem Creditoren frey stehen / denselben zum neuen Zinsmann anzunehmen / oder an dem alten sich zuhalten / oder seine Zahlung geraden Wegs abzuforderen: Im Fahl er aber den Käuffer zu seinem neuen Zinsmann annehmen wurde / solle er dessen sich behelffen / und der Verkäuffer hierum ledig seyn.

LX.

Jeder Käuffer / der um ältere Verschreibung angegriffen wird / sol darum seinen Verkäuffer anlangen.

Es solle aber auch iedwederer Käuffer / wann er zu Fahls Zeiten an seinem Kauff durch ältere Briefe angegriffen wurde / seinen Verkäuffer der Nachwährschaft halber um seinen Kauff anzusuchen / und seinen Regress auf denselben zunehmen haben.

LXI.

Die überflüssige Zins sol ein Einzinser für einen / dem die Zins absönderlich abgenohmē und quittiert worden / nicht vergüten helffen. Wo man aber zusamen zinset durch eine Hand / müssen die Einzinser selbige ersetzen

Wann ein Schuldgläubiger das Capital seines Briefs auf zwey oder mehr Einzinser vertheilet / selbiger jeden in ein besonderes Blatt / oder Hof und Orth seines Zins-Buchs einschreibet / folglich jedem jährlich seinen Antheil Zins abnihmet / und also auch quittiert / dem einten hernach der Auffahl ergehet / solle der andere Mit-Zinser dises Verauffahleten überflüssige Zins abzutragen nicht schuldig seyn / sonder was über vier Zinse ist / der Schuldgläubiger / wegen seines Uebertwartens / an ihme selbst haben.

Wo aber etliche Einzinser zusamen durch einen Trager / oder andere Hand / auß ihnen Abwechßlungs-Weis den Zins jährlich ablegen / und darvon der Trager / so er das Geld von andern Mit-Zinseren eingenohmen / oder derselben einer verauffahlet wurde / sollen die übrigen dann die über vier aufgeloffene Zins dem Schuld-Ansprecher auch für den Verauffahleten zuverguten schuldig seyn.

LXII.

Wie fehrn die Aufschläg und Verdanck in Auffählen zuverstatten?

Es sollen auch Unsere innere und aussere Vögt / das Stadt- und Vogt-Gericht / und wer mehr die Auffähl zuverfertigen hat / in Ertheilung der begehrenden Aufschlägen und Verdancks / sonderlich zu denen Zeiten / da etwann wegen der Ernd / Heuet / oder Herbsts / Gefährlichkeit mit unterlauffen könte / gewahrsamlich

ſamlich verfahren / und einem Schuldgläubiger in das künftige keinen längeren Verdanck zum Ueberſchlag/oder Abſtand über den Zug des Auffahls geben / als etwann acht oder zehen Tag/ angeſehen männiglicher allwegen bey guter Zeit und vom Anfang der Rechten ſich über die Beſchaffenheit des Auffahls erkundigen / und hiemit auch der künftigen Erklährung halber genugſam bedencken kan.

LXIII.

Was der jüngſte Brief vor Unterpfand zuforderen/ und wie man der vorgehenden Briefen Unterpfand angreiffen möge?

Dem Herkommen gemäß ſolle der jüngſte Brief in einem Auffahl / welcher ziehen / und ältere Verſchreibungen hinweg löſen muß / ſonderlich den grad vor ihm hergehenden Brief / wann deſſen Innhaber es verlanget / bezahlen / und ſeiner ihme verſchribenen Unterpfanden ſich zuſättigen nicht ſchuldig ſeyn / ſonder wann er darbey nicht bezahlt werden möchte / auch die Unterpfand derjenigen Briefen / die ihm vorgeſtellet ſind / und die er bezahlen muß / ſo fehrn der Verauffahlete ſolche noch beſäſſe / oder dieſelbe ihme widerum ledig heim- und zufielen / angreiffen / und ſich darauf erholen mögen:

Wie man ein älteren verſchwigenen Brief angreiffen möge?

Dafehrn aber ein Züger einen älteren Brief / der ihme nicht vorgeſetzet iſt / bezahlen müßte / ſolle er auf eines ſolchen verſchwigenen Briefs / ſo wol inn- als auſſerthalb dem Auffahl ligenden Pfanden / um das verſchwiegene und Schaden bringende Haubt-Gut/ auch billiche Zins und Köſten darbey/ (Fahls bey der Canzley hierum keine Saumſeligkeit ſich hervor thäte / derentwegen man ſich bey ihro zuerholen hätte /) grad in der Zeit der Auffahls-Fertigung / mittelſt einer gebührenden Abtheilung / pro jedes der Beſitzerern Ratâ und Antheil / ſich wider erheben mögen.

Es wäre dann Sach / daß derſelben Pfanden ein oder mehrere Beſitzere den Züger deß Auffahls um ſeine völlige Anſprach löſen wolten.

LXIV.

Pflichten und Vermögen des Auffahls-Beziehers

Wann jemand einen Auffahl zuziehen begehret / ſol er ſchuldig ſeyn zuzeigen / und darzulegen / daß er dem gethanen Auf-

fahls-Zug genugsam bastant und gewachsen seye / damit die nächst vorgehende Schuldgläubigere ihrer Ansprachen halber nicht ehister Tagen widerum einen Auffahl und Abgang zugewarten haben:

Und welcher Züger ein solches zuthun nicht vermöchte / derselbig solle von dem Zug des Auffahls freundtlich abgewisen werden.

Wie der die bezognen Güter verkauffen möge?

Und da folgends ein Züger eines Auffahls die gezogene Stuck und Güter widerum zuverhandlen und zuverkauffen begehrte / sol er es zwahren wol thun mögen; allein mit deren ihme nächst vorgehenderen Schuldgläubigeren Vorwüssen und Willen/und das gegen biderben / habhafften und vermögenlichen Leuthen / damit im widerigen gedachte Schuldgläubigere nicht beschwehret oder vernachtheilet werden.

Was er verpflichtet/ wann er auß sich selbs verkauffet?

Im Fahl aber ein Züger eines Auffahls ohne seiner nächst vorgehenden Schuldgläubigeren Wüssen und Willen / auß sich selbs verkauffen / sich mehrers versicheren / oder sonsten seine Selbst-Bezahlung vortheilhafftig suchen / und dann sich darauß schwingen / und den bezogenen Auffahl wider zuruck fallen lassen wolte / solle dannzumahl ein solcher schuldig seyn hinter dem bezognen Auffahl Nachwährschaffts-Weise so lang zustehen / bis mehr besagte Schuldgläubigere/die ihme vorgehen/um ihre Forderungen auch bezahlt / oder sonsten genugsam versorget und versichert seyen.

LXV.

Wie des Einzugs-Gelds halber sich zuverhalten?

Wann ein Burger / oder anderer an einem Orth einen Auffahl bezogen/ und denselben allein behaltet/ bis er Gelegenheit findet (wann er im Sinn hat die wider zu verkauffen) die gezogene Stuck und Güter / ohne seinen Nachtheil und Schaden/ so gut als möglich / widerum zuverkauffen / so solle dann einem solchen kein Einzug-Geld abgefordert werden/er thüe gleich auf die bezogene Güter setzen / wen er immer wölle / und ihme gleichwol alle Gerechtigkeit in Holtz und Feld zudienen und gehören/so seine gezogene Stuck und Güter gehabt haben.

Wann

Er behalte die bezogene Güter/

Wann aber ein Burger oder anderer einen bezogenen Auffahl für sich behalten / und nicht verkauffen wolte/ solle er dann/ in Ansehung er denselben wider seinen Willen und Schaden an sich nehmen müssen / wie mehrentheils das letstere geschihet/ mehr nicht schuldig seyn/ als das gewohnliche Einzugs-Geld halb zubezahlen ; Ingleichem auch/ wann er die ihne angefallene Güter einem verkauffte/der nicht ein Gemeinds-Genoß ist an dem Orth/ allwo der Auffahl gelegen/sol derselbe Käuffer das Einzug-Geld auch nur halb zubezahlen haben : Beschehe aber der Verkauff des Auffahls gegen einem Gemeinds-Genossen / der eben an dem Orth / da der Auffahl gelegen / gesessen / sol ein solcher Käuffer des Einzug-Gelds aller Dings ledig seyn.

Oder verkauffte die gegen einem Frömden

Oder gegen einem Gemeinds-Genossen.

LXVI.

Damit man nun fürohin nicht so oft mehr erfahren / und sehen müsse / daß nicht allein an denen Personen / deren Haab und Gut von ihres üblen Haußhaltens und Liederlichkeit wegen / in Auffahls-Weis verrechtfertiget / namhafte und solche Summen Gelds / dergleichen man nicht vil erhöret / verlohren : sondern auch etwann allerhand Gefahr / ja gar offenbarer Betrug in vil Weis und Weg verübet worden / und darüber noch solche untreue Leute gantz unverschamter und fräfner Weis anderen ehrlichen Leuthen/die sie angesetzet und verlürstig gemachet / an den Augen herum gehen / und Unser miltes Zusehen vermessenlich mißbrauchen ; So erneueren und erläuteren Wir Unsere hievorige Satz- und Ordnung dahin :

Wie gegen einem fallirenden und Verauffahleten Handels-Mann ;

Daß / wann es einem Kauff- oder Handels-Mann zum Auffahl kommet / ob er gleich keinen vorsetzlichen und gestudierten Betrug gebrauchet / darbey aber vil mehr entlehnet / und aufgebrochen / als er zubezahlen gewüßt / oder mit anderer Leuthen Gelderen gefahrlich gewechßlet / oder sich in schwehre und über seine eigene Mittel steigende Käuff- und Verkäuff eingelassen und vertiefft/oder sich mit Vile der Waaren beladen/dieselben dann etwann anderen Leuthen zu Tratz und zu Erlangung gefahrlichen Credits in der Frömde / oder aus Noth und Mangel mit Nach-

Fürauß einem der andere muthwillig betrogen/solle zuverfahren seyn.

theil und Schaden verhandlet / und ſolcher Geſtalten durch ſein ringſinniges und unvorſichtiges Handlen biderbe Leuth in Verlurſt / und um das Jhrige gebracht hätte / ein ſolcher ohn alle Gnad Ehr- und Wehrloß ſeyn. Und weilen gewahret worden / daß etwann diejenige Betrieger zu Stadt und Land / welche ehrliche Leuth mit Brief über Brief machen / oder auf andere gefährliche Weis ſchandtlich angeſetzt / ſich da und dort in der Eydgnoßſchaft nidergelaſſen / und dann etwann getrachtet / mit ihren Creditoren ſich durch Accord abzufinden / hernacher dann widerum auf Conſtaffel und Zünften / oder anderen gemeinſamlichen Zuſamenkünften geduldet / und gleich anderen ehrlichen Burgeren und Gemeinds- Genoſſen zu dem Mehren und Minderen zugelaſſen worden; Als iſt hiemit Unſer fehrner ernſtlicher Befehl / Will und Meynung / daß für das künftige und von nun an / mit mehrerem Ernſt als bis dahin gegen ſolchen Betriegeren verfahret / dergeſtalten / daß ein ſolcher aller Orthen der Eydgnoßſchaft / wo er ſich aufhalten möchte / Oberkeitlich abgeforderet / und folglich über ihne nach der Strenge der Geſätzen ohne Verſchohnen und Anſehen der Perſon geurtheilet werden / zumahlen auch diejenige / welche mit ihren Schuldgläubigeren zu accordieren genöthiget wären / alsdann weder auf Conſtaffel und Zünften und anderen ehrlichen Zuſamenkünften / noch auch in denen Gmeinden nebent anderen ehrlichen Leuthen nicht zuminderen noch zumehren haben / ſondern ſo wol hiervon / als allen anderen Ehren- Stellen und ehrlichen Dienſten außgeſchloſſen ſeyn ſollen / geſtalten Unſer Kleine Rath in der Stadt / und auf der Landſchaft Unſere verordnete Ober- und Landvögt ob diſer Sazung gefliſſenlich halten / und die Fehlbare / wie oben verdeutet / abſtraffen werden.

Jeder Hauß-Vater ſoll jährlich ein fleiſſige Hauß-Rechnung machen /

Und darmit die Kauff- und Handels-Leuth / auch andere Hauß-Halter ſich deſto beſſer verhalten / und ihre Gewerb und Hauß-Weſen / nach Beſchaffenheit ihrer Mittlen und Einkönſten fortſetzen können / ſo ſol einjeder ſchuldig und verbunden ſeyn / jährlich eine ordentliche und aufrichtige Jahr- Rechnung zumachen /

chen / dann / wo es ihne zum Fahl käme / und sich befunde / daß er es nicht gethan / oder / wann sie schon gemachet / sich aber bey derselben zu schwach und kurtz gesehen / und darüber weiters gehandlet hätte / ihme ein solches für eine Gefahr und Betrug außgedeutet / und er darum ernstlich gehandhabet / und abgestrafft werden solle. und sein Hauß-Wesen darnach einrichten.

Wann aber einer / wer der wäre / zu Stadt oder Land / sich so weit übersehen / daß er andere Leuth mit Brief und Siglen / Obligationen / oder mit Unterpfanden / die weiters und anderst verhafft und verschriben wären / weder die Verschreibungen außweisen / oder Verschweigung einiger Schulden und Beschwerden / ansetzen und betriegen / und hiermit Brief über Brief machen / oder mit Kauffen / Verkauffen / Geld-Aufbrechen / Entlehnen / und Wechßlen / gefahrlich und betrugenlicher Weis handlen / oder in eines anderen Namen / ohne desselben Wüssen und Willen Geld einziehen / Käuff und Täusch / um Veih und andere Waaren thun / deßgleichen durch ein allzukostbares Haußhalten / und verthüiges / zehrhaft-liederliches Leben und Wesen / oder andere gefahrliche Weise mehr auf ihre Häuser oder Güter / weder aber selbige wärth sind / und ertragen mögen / entlehnen / oder sonsten in ander Weg / wie das Namen haben / und erdacht werden möchte; Vogt-Kind / arme Dienst / und andere biderbe Leuth / es wären frömd oder heimische / um wenig oder vil / also ansetzen / und oberzehlter Gestalt / Gefahr und Betrug auf ihne kundtlich wurde / und zu Klag käme / solle derselbig unverweilet gefänglich angenohmen / und je nach der Sachen Bewantnuß an Ehr und Gut / Leib und Leben ohne alles Verschohnen gestrafft werden. Fehrners verfahren gegen einem verauffahlerk und dessen Abstraffung.

Sintenmahlen aber zwüschen denen / die oberzehlter Massen ehrliche Leuth muthwillig und vorsetzlicher Weis hinter das Liecht führen / und ansetzen / und denen / welche ohn ihre Schuld etwann durch Unglück / anderwertige Falliment und Verlurst / oder durch einreissende Unfähl / Brunsten / Wasser-Güssenen / Vieh-Sterben / Fehl-Jahr / Abgang der Güteren / und anders dergleichen Zufälligkeiten in Armuth und Elend gera- Unterscheid gegen denen so unschuldiger Weis in Unglück und Noth kommen.

then

then / und dahero verauffahlet worden / billich ein vernünfftiger Unterscheid zumachen / als ist derselben halber / deren Unschuld sich heiter befindet / Unser Verstand und Meynung / daß obangedeuteter Ernst der Verweisung von Stadt und Land sie nicht berühren / sondern die geduldet werden sollen.

LXVII.

Wie die verhandlete Auffahl an Rath gewisen werden sollen:

Und damit wir in das künfftige eines jeden Fahls eigentlicher Beschaffenheit / grundtliche Wüssenschafft haben / so sollen Unsere Schultheiß und die Richter an Unserem Stadt- und Vogt-Gericht allhier und auf der Landschafft Unsere nachgesezte Beamtete / Ober- und Unter-Vögt / so offt ein Auffahl verrechtfertigt / und Gefahr und Betrug mit Brief über Brief machen / oder daß ehrliche Leuth muthwilliger Weis angesetzet worden / darinn gefunden wird / Unseren Kleinen Rath durch ein schrifftliche Weisung der Sachen grundtliche Bewandtnuß / und was der eint und andere fehlbares gethan / gehorsamlich und in Treuen berichten / und inzwüschen die verauffahlete Betriegere gefänglich / bis auf fehrneren Befehl / anhalten lassen.

LXVIII.

Wie die anzusehen / so auß Weiber Gut widerum gewerben und handlen:

Wann dannethin auch ins künfftig eine Frau / nachdem der Auffahl über ihren Ehemann ergangen / und sie zu ihrem Gut widerum gelanget / dasselbig dem Mann von neuem vertrauet / und vermeynet / daß er bey ihro im Land wohnen möge / solle solches gleichwol fürohin nicht zugelassen / und keinem oberzehlt Verauffahleten im Land zuwohnen gestattet werden / die Frau wurde dann männiglichen / so an ihme verlürstig worden wäre / auß ihrem Weiber-Gut unklagbar gemachet / und sich an dem Stadt-Gericht mit den Schuldgläubigeren / und denen / so durch Hinwegnehmung ihrer Güteren geschreyet und beschädiget worden / verglichen haben.

LXIX.

Wie man die verauffahlete / so fey in sie

Wann auch ein Verauffahleter nach seinem Auffahl etwas ererbte / oder sonsten wider zu Mittlen / Haab und Gut käme / mögen (wie oben unter dem Titul der verjahreten Schulden Anre-

Anregung geschehen) seine Schuld-Ansprechere ihn auch wol wider um ihre Ansprach am Rechten suchen / und solle er die (wann er je / als vorgedacht / gelidten werden wil:) fehrners unklagbar zumachen schuldig seyn.

wider zu Mittlen kommen / um die ausstehende Schulden anzulangen

Darbey aber die / so nach der Satzung ihre Ansprach zuvor im Auffahl angegeben / denen / so solche nicht angegeben / oder erst nach dem Auffahl ihm etwas vertrauet / vorgezogen werden.

LXX.

Um daß aber für das künftige / verthügen / liederlichen Leuthen desto minder angehenckt / hingegen auch eigennützigen Leuthen ihr Gesüch und Vortheil auß den Händen genohmen werde / dingen Wir auß / daß / welcher eheliche Kinder hat / und bey seiner Elteren Leb-Zeiten verauffahlet wird / das Haab und Gut / welches einer darnach von seinen Elteren ererbt / gegen seinen Schuldforderern keines Wegs verhaft seyn / sondern die Elteren Fug und Gewalt haben / so sie je wollen / einen solchen ihres Guts allerdings zuenterben / und dasselbe ihren Kinds-Kinderen ohne jemandes Hinterung zuvermachen; auf daß also die Kinder nicht mit ihren Elteren in das Elend gerichtet werden / und ihrer Elteren üblen Haußhaltens entgelten müssind.

Das hiernach von ihren Elteren ererbte Gut sol von den vor dem Auffahl aufgelossenen Schulden nicht angegriffen werden.

LXXI.

Wofehrn dann einer zwahren in Schulden sich so weit vertiefft / daß über selbigen der erste Anschlag bereits geschehen / oder er darum schon außgetretten wäre; solle / wie auch schon vorhin gedacht / weder er / noch die seinige / noch einige Interessirte mehr seinen Schuldgläubigeren etwas zugeben / noch dise von selbigen etwas abzunehmen / noch auch er selbs / oder durch die seine / noch etwelche Interessirte / oder samtliche Schuldgläubigere mit ihme / oder den seinigen / einig gütliches Accommodement oder Verglich zuversuchen / befügt seyn: Es seye dann / daß es vor gesamtem Gericht angebracht worden; Worauf es an dem Gericht / jemand von den Richteren darzu zuverordnen / oder die Verglei-

Wann ein angeschlagner Schuldner oder eines außgetrettnen Verwandte mit den Schuldgläubigeren gütlich abmachen wollen / sol es vor Gericht allein beschehen.

chung vor ſich ſelbſt zunehmen / zuverhandlen und zuratificiren ſtehen ſolle.

Bey welchem allem Unſere Meynung iſt / daß in allen denen vorſtehenden Artickuln die Oberkeitliche Regalia / und jedere Unſerer Städten / Grafſchaften / Herrſchaften / und Gemeinden habende beſondere Recht / Oeffnungen / Freyheiten / und Gerechtigkeiten hiermit beſtens vorbehalten / und durch diſere Satzungen denenſelbigen nichts benohmen ſeyn ſolle.

ENDE.

Nachfolgende Verbeſſerungen beliebe der günſtige Leſer alſo zuänderen.

Blat. 3. IX. Lin. 5. für zuhingebiethen/ liſe: hinzugebiethen/
Blat. 21. XIX. Lin. 4. für: aufnehme/liſe: annehme.
Blat. 23. XXX. Lin. 2. für: die Außburger/liſe: den Außburgeren.
Blat. 24. XXXI. Lin. 2. für: aufehehafte/ liſe: auß ehehaften.
Blat. 25. VI. Lin. 9. für: ſelbiger/ liſe: ſelbigem.
Blat. 26. VIII. Lin. 2. für: aber/liſe: oder.
Blat. 35. X. Lin. 6. für: Freundgeb/ liſe: Währſchaften.
Blat. 40. XXIV. Lin. 4. für/ der am beſten / liſe: angeſehen derſelbe am beſten.
Blat. 66. XXXVI. Lin. 6. für/ noch denen/ liſe: noch ſeinen Erben.
Blat. 96. XXIX. Lin. 4. für/ derjenigen/ liſe: denjenigen.

Digitized by Google

Register /
Der vornehmsten Sachen / da die erstere Zahl den Theil / die andere aber den Satz oder Thesin bedeutet.

A.

Ablösung der Güldt- und Schuld-Briefen. VIII: 1.
Abschaffen und Dingen der Diensten. VI: 4.
Anschlag wie solcher ergehe / III: 4. nicht zu hinterhalten / IX: 4. wann zuerlauben. IX. 16.
Ansprach / wie zubeweisen. X: 1.
Appellation vom Gericht vor Rath ist keine. III: 21.
Arrest auf wen zulegen / IV: 7. wann zuerlauben / IV: 8. 11. 12. und wie darmit zuverfahren / IV: 9.
Auffahl / wer solchem beyzuwohnen / I: 13. wohin er gehöre / II: 18. 19. wer darbey zubelohnen. IX: 7. X: 12. wann zubeschleunigen. IX: 22. Dessen Verfertigung wie kundbar zumachen / und was der Creditor dabey zuthun. X: 1. 2. ꝛc. Kösten wie zuvertheilen / X: 8. dessen Beziehers Pflicht / X: 64. Recht / die Brief sammethaft abzulösen. VIII: 14. Auffähl verhandlete wie an den Rath zuweisen. X: 67. Sihe auch Verauffahlete.
Aufrechnungen der am Auffahl stehenden gehören fürs Gericht. II: 10.
Aufschlag in Auffählen wie weit zuverstatten. X: 62.
Aufschub / wann zuverwilligen. III: 9.
Außliehen und bestehen der Gemachen. VI: 1.
Außrichtung der Schwesteren / was zuthun / wann darum keine Brief gemacht. V: 17.
Außständ wie und worauß zuersetzen. I: 9. 15. X: 9.

B.

Bau ſ. v. sol beym Hof verbleiben. X: 30.
Bestehen und Außliehen der Gemachen. VI: 1.
Betrug in eigenhändigen Obligationen zu straffen. V: 2.
Bevogtete Leuth und Kinder ihnen auf ihrer Elteren Tod hin nichts borgen. V: 49. auch an der Frömde nicht / V: 50. ausser in Kranckheit / V: 51. Dero gemachte Brief oder hinterlegte Pfand wie anzusehen. X: 57.
Blumen im Feld oder an Räben wie zuverschreiben / V: 23. nicht zuverkauffen / VII: 26.
Boden-Zins geflissenlich abzustatten. V: 9.
Brief-Aufrichten auf ligende Pfand / V: 11. dabey gebrauchte Gefahr. VII: 19. mögen um ehrliche Käuf und nöthige Vorsätz gemacht werden / V: 12. welche unnütz zumachen / V: 28—30. so im Auffahl unnütz worden / nachzuforschen / X: 3. nicht auf sich selbst zubehalten. V: 33. bey dessen übersehung wie anzusehen / V: 34. erlegte Bezahlung ordenlich abzuschreiben / V: 31. kaufte oder zur Hinterlag angenohmene was dabey zugewahren wegen Nachwährschaft. VII: 18. was bey deren Ablösung in Acht zunehmen / VIII: 3. 11. ob samethaft oder Zahlungs-Weise. VIII: 13. ältere verschwigene wie anzugreiffen. X: 63. bey vorgehenden Unterpfanden. Ib. jüngste / was im Auffahl vor Unterpfand zuforderen. Ib.

Digitized by Google

Brot-Schulden/ wie ein Weib darum verſprechen könne. V: 42.
Bücher/ welche nicht zu pfänden. III: 14.
Bürg/ wer ſeyn könne/ VI: 12. wie anzulangen/ VI: 13. 14. X: 45. wann deme nicht nachgeſezt wird/ X: 46. Deſſen Recht auf den Ruck-Bürgen/ VI: 20. wo mehrere/ ſolle einer für den andern ſtehen/ VI: 21. nach deſſen Tod die Bürgſchaft ſeinen Erben anzuzeigen/ VI: 16. wann Burger für einen andern Burger gegen einem Frömden verbürgete/wie zuhalten/X: 47. eines verkauften Briefs/ wie anzuſehen. X: 48.
Burger mögen ihre Obligationen ſelbſt eigenhändig machen/ V: 1. Betrug darbey zu ſtraffen/ V: 2. ſollen an frömde Herrſchaften nichts verſchreiben/ V: 3.
Buſſen/ wem ſie gehören. IV: 2. Sihe Straffen.

C.

Canzley-Tax bey den Auffählen. X: 14.
Capitalien, dero Vermehrung in keine alte/ wol aber in die jüngſte Brief zuſetzen/ V: 35.
Citierte/ dero Pflicht. III: 9.
in Contumaciam wann zuverfällen. IX: 13.
Copeyen, wie in Canzleyen aufzurichten. V: 13. zu achten. V: 14. und darauf die Brief anzugeben und zu protocollieren. V: 15.

D.

Dienſt/ wie zudingen und abzuſchaffen. VI: 4—7. ſo auf jemandes Namen hin etwas auß den Läden fordern/wie ſich dabey zuverhalten. VI: 8. Dero unverjahrete Belohnung geht allem vor. X: 24.
Dingen und Abſchaffen der Dienſten. VI: 4.

E.

Eid ohne Noth nicht abzunehmen. IV: 24. X: 21. des Schultheiß. I: 14. der Richtern/ I: 15. des Gerichts-Schreibers. I: 16. Gerichts-Weibels. I: 17.
Einzinſer/ ſolle die überflüſſige Zins deſſen/ dem ſie abſönderlich abgenohmen worden/ nicht verguten. X: 61. wo vil in einen Brief/ was darbey zuthun. VI: 22. und wie ſolcher Brief abzulöſen. VIII: 18.
Einzug-Geld wem abzufordern. X: 65.
Einzugs-Recht im Auffahl vorbehalten. IX: 6.
Erb-Lehen-Höf nicht zuverſtucken noch zuverkauffen. VII: 3.

F.

Fahrnuß hinterlegte/ was darbey zubeobachten. V: 39.
Fallit, Suche Verauffahleter.
Fauſt-Pfand/ Suche Pfand.
Fertigungen gehören dem Landſchreiber zu. II: 17. Was vom Fertigungs-Brief zubezahlen. X: 15.
Freffel vorfallende/ wie abzuſtraffen. IV: 1. welche vor Rath zuweiſen. IV: 3.
Frömde/wie ſie ihre Anſprach zu überſchicken. X: 23. Das Gegen-Recht ihnen zuhalten. X: 55.
Frücht im Feld nicht zuverkauffen. VII: 26. ob ligend oder fahrend Gut ſeye. X: 19. wie zuverſchreiben/ V: 23. Frücht-Käuff wie einzurichten. VII: 20.
Fünf vom Hundert nicht mehr und nicht weniger zuverzinßen. V: 1.
Fürſprech/ wer nicht ſeyn könne. I: 7.

G.

Gant/ Gantung/ wann zuverwilligen. III: 12. dabey bleibt der Kauff dem meiſt Biethenden. VII: 28. wer abzuwarten in Auffählen. X: 19. Gant-Knechts Pflicht und Belohnung. I: 18. Gantmeiſters Belohnung in Auffählen. X: 19.
Gegen-Recht den Frömden zuhalten. X: 55.
Geld/ wie man ſolches außliehen ſolle. V: 1.
Gemächer/ wie außzuliehen und aufzukünden. VI: 1.
Gemeinden/ ſo an das Stadt-Gericht/ II: 13. Vogt-Gericht gehören. II: 14.
Gericht/ deſſen Beſetzung. I: 1. worauß es beſtehe. I: 2. welche darinn nebet einanderen

ren nicht ſizen mögind. I: 3. wer einmal darinn geweſen / iſt ſchuldig demſelben zum Erſatz des Außſtands abzuwarten. I: 9. 15. Deſſen fleiſſige Beſuchung. I: 10. ſich bedienen / ſo lang die Recht offen. II: 7. ſo aber ſolche beſchloſſen / jedermann davon abhalten: II: 8. wie einer den anderen darfür beſcheiden ſolle. IX: 12. wie mit einem / ſo nicht erſcheint / zuverfahren. IX: 13. gekauftes / wann und wer ſolches zuerlauben. II: 10.

Gericht-Schreibers Eid / I: 16. Pflicht Ib. Beſoldung / Ib. beym Auffählen. X: 14. Entſcheidung des Stichs. I: 5.

Gerichts-Weibels Eid und Pflicht. I: 17. Belohnung. Ib. beym Auffählen. X: 13.

Geſchreyte unſchuldiger Weis in Auffählen wie zubetrachten. X: 41.

Geſchwüſterten Streitigkeit zum gütlichen Verglich anweiſen. II: 11.

Geſtohlene hinterlegte Sachen wie anzuſehen. V: 27.

Gewehr unter und über nicht zuverpfänden / III: 14. noch zuverkauffen. VII: 27.

Gewerb in der Stadt / wer ſolche kauffen möge. VII: 6.

Grund-Zins / dero fleiſſige Abſtattung. V: 9. Lifferung wie geſchehen ſolle / V: 10. ordenliche Abtheilung bey einem Kauff. VII: 4. auf die Höf eingehende / ſollen dabey unveränderet bleiben. VII: 25.

Güldt-Brief anzulegen verbotten. V: 8. welche abzulöſen VIII: 1—5. welche aber nicht. VIII: 9.

Gut geſtohlnes dem Eigenthummer zuzuſtellen. VI: 26. Sihe auch **Geſtohlene**. ligend oder fahrend was ſeyn ſolle / V: 6. 7. X: 29. Vertrautes was ſeye oder nicht. VI: 27. X: 53. 54.

Güter mag man ſchätzen laſſen. V: 14. in unterſchidenlichen Gebiethen / wie die Brief darauf außzufertigen. V: 36. bey dero Tauſch hat kein Zug Platz. VII: 38. an ſich gezogene ob zuverkauffen. X: 64.

Gütliche U. bergebung nicht außzutringen. II: 1.

H.

Halb-Vieh / wie zuſtellen. V: 25.

Hauſe in der Stadt / wer darzu den Zug habe. VII: 29. 30. ſolches kauffen möge. VII: 6. Deſſen Kauf wie außzurichten und zubeſchreiben. VII: 5. was bey einem Verkauften bleiben ſolle. VII: 11. **Haus-Herren** dem verauffahlten Hausmann anvertraute Schuld wie anzuſehen. X: 50. **Haus-Leut** / wegen dero verbleibens beym Kauf was zugewahren. VII: 17. **Haus-Zins** in Auffählen wie zubetrachten. X: 38.

Heu ſol beym Hof verbleiben. X: 30.

Hinterlagen / wie von Fahrnuß oder Waaren aufzunehmen. V: 21. wie die Obligationen darauf einzurichten. V: 22. wie von Schuld-Briefen / Silber-Geſchirr ꝛc. aufzunehmen / V: 26. was zubeobachten / wann etwas geſtohlenes dabey wäre. V: 27.

Hinterſäſſen ſollen ihre Verſchreibungen am Stadt-Gericht aufrichten laſſen. V: 4.

Höf / ins künftig nicht mehr zuverſtucken. VI: 22. was darbey verbleiben ſolle. X: 30.

J.

Jahr-Rechnung ſolle jeder Haus-Vater machen. X: 66.

Junge Richter / welche zuerwehlen. I: 2.

K.

Kauf / wann deſſen Nutz angehe. VII: 7. wann aufzuheben. VII: 2. ſonderbar leichtſinniger. VII: 13. darbey ſol dem Creditori frey ſtehen / den angeſtoßnen Schuldner anzunehmen / X: 59. wie um fahrende Haab einzurichten. VII: 20. **Kauf-Brief** / was deme ein Landſchreiber einfügen / V: 16. und wer ſolchen bezahlen ſolle. V: 12. wie ein **Kauff-Schuld-Brief** zuachten. V: 14. **Kauff-Schilling** unverſicherter wie in Auffählen anzuſehen. X: 35. **Kauff-Streit** gehören an das Stadt-Gericht. II: 17. **Kauffen** / wer befügt ſeye. VII: 1. **Kaufte Gericht** / wann und wer ſolche zuerlauben / II: 10. was darvon zuzahlen. II: 12. **Käuffer** ſol um ſeine gekaufte Brief

Digitized by Google

wegen der über ſich nehmenden Beſchwehrden Nachfrag halten. VIII: 10. durch ältere Brief angegriffen/ hat den Regreſs auf den Verkäuffer. X: 60.
Keller / wie außzuliehen und aufzukünden / VI: 1.
Kernen an Grund-Zins gelifferet/ſol währſchaft ſeyn. V: 10.
Kinder/ ob ſie für den Vater zubezahlen oder nicht. V: 48. ſollen ſich ihrer verauffahleten Eltern nicht entgelten. X: 70. Sihe auch Bevogtete.
Kirchen-Kuff/ wie er ergehe. III: 4. Wann zuerlauben. IX: 4.
Knecht / wie zudingen und abzuſchaffen. VI: 4—7.
Korn im Feld / ob für ligend oder fahrend Gut zuhalten. X: 29.
Köſten/ wer ſolche zubezahlen/ IV: 17. rechtmäſſige / IV: 19. muthwillige / IV: 20. Oberkeitliche gehen allem vor/ X: 24.
Krämer/ wie ſie ſich zuverhalten wegen Verkauff ihrer Waaren / welche von Dienſten im Namen ihrer Herren abgeforderet werden. VI: 8.
Kundſchaft / wer ſagen ſolle oder nicht / IV: 21. Eintrag darwider. IV: 22. Wann keiner darwider. IV: 23. wie ſolche zuverhören. IV: 25. auch von Fehrne/ IV: 28. 31. zuſagen / iſt jeder pflichtig / IV: 29. einiche umſonſt. IV: 32. andere aber um den Lohn. IV: 33.

L.

Laden / wie außzuliehen und aufzukünden. VI: 1. wie und wer einanderen darinn accreditieren ſolle. VI: 11. Zins darvon wie in Auffählen zubetrachten. X: 38.
Landſchreiber ſollen den Auffählen beywohnen/ I: 13. ihnen gehören die Außfertigungen der Schuld- und Kauff-Briefen zu/ II: 17. ihre Pflicht in Machung eines Briefs/ V: 12. einer Copey/ V: 13. bey Aufrichtung der Briefen. V: 15. und dero Außfertigung. ib. Wann Güter auß unterſchidenlichen Gerichten in einen Brief kommen / V: 36. Obligenheit in Auffählen. X: 3. 4. Deſſen Irrung / oder Verſchweigung vorgehender Schulden/ wie anzuſehen. V: 19. 20.
Lehen / wie zuverliehen. VI: 3. und durch Käuff und Verkäuff aufzuheben. VII: 17. Lehen-Herr dem Lehmann etwas liehend / wie anzuſehen im Auffahl. X: 49. iſt zuberichten / wann der Lehmann verauffahlet wird. Ib. Lehen-Höf nicht zuverſtucken noch zuverkauffen. VII: 3.
Lidlöhn / welche in Auffählen zubezahlen. X: 24—27.
Ligend und fahrend Gut was heiſſe. V: 6. 7. Ligende Güter was bey dero Verkauff zugewahren. VII: 5.

M.

Maegd / wie zu dingen und abzuſchaffen. VI: 47.
Mehr/ bey wem es beſtehe. I: 4.
Mittel-Richter/ welche zuerwehlen. I: 2.
Monntags-Gericht / Sihe / Vogt-Gericht.

N.

Nachwähr ſol der Verkäuffer ſeyn. VII: 9. bey gekauften oder hinterlegten Briefen / was der Nachwährſchaft halben zugewahren. VII: 18.
Nebent-Botten ſind abgekennt. IX: 8.
Noth-Verkauff/ darinn ſtehende Brief wie abzulöſen / VIII: 16. und was mehr darbey zubeobachten. VIII: 17.

O.

Obervögten Pflicht dem Vogt-Gericht beyzuwohnen I: 12. 13. II: 14 ſonderlich in Auffählen. II: 21.
Obligationen machen Burger ſelbſt eigenhändig. V: 1. Betrug darbey wie zuſtraffen. V: 2. auf Fahrnuß wie einzurichten. V: 22. wie diſe anzuſehen / denen ligend oder fahrend Gut unbenamſet beſchriben. X: 43.

Digitized by Google

P.

Partheyen/ welche man zu erſt ſpedieren ſolle. III: 30.

Pfand wie darmit umzugehen / III: 13. was nicht zu Pfand hinauß zunehmen. III: 14. wie lang ſolche ligen bleiben. III: 15. Eintrag darwider was zuthun. III: 18. ſolche mag man ſchätzen laſſen. V: 14. wie von Fahrnuß oder Waaren außzunehmen / V: 21. wie die Obligationen darauf einzurichten / V: 22. keiner kan die ihme verſchriebene an ſich nehmen. V: 38. was bey hinterlegten Fauſt-Pfanden zubeobachten. V: 39. ſonderlich in Auffählen. X: 36.

Pfand-Schein / Pfändung / wann zuerlauben. III: 12. 13. IX: 13. 15.

Pfundſchilliger-Dienſt/ wer dem abwarte. I: 16.

Præſcriptions-Recht. IX: 18. 19.

Probſtey Güter nicht zufertigen ohne dero Vorwüſſen. VII: 14.

Protocoll in den Canzleyen / was darbey in Acht zunehmen. V: 13. 15. 16.

R.

Rathſchreiber / deſſen Pflicht wegen Eintreibung der Zinſen / III: 1. IX: 1. Belohnung. IX: 8.

Recht/ſolle über all. Streit-Sachen geſprochē werden. II: 1. ſo ſolche offen ſich der Gerichten zubedienen. II: 7. wann ſolche beſchloſſen. II: 8. 9. wem ſolches wider zueröfnen. III: 31. erlangte wem ſie vorgehind. X: 51.

Redner/ wie zugebrauchen oder nicht. IV: 15. dero Belohnung. IV: 16. müſſen für ſich ſelbſt am Rechten auch Beſcheid geben. IV: 14.

Reviſion, wem zuertheilen / II: 31. und wie darmit zuverfahren. III: 32.

Reu-Rauff/ wann er nicht mehr Platz habe/ VII: 8.

Richter/ welche zuerwehlen / I: 2. dero Eid / I: 15. Belohnung Ib. beyn Auffählen/ X: 12. Buß / wann ſie außbleiben. I: 15. Pflicht wegen Erſatz des Außſtands. I: 9. 15.

Ruck-Bürg / was Recht ein Bürg auf ihn habe. VI: 20.

Ruff-Zedul/ wie zubezahlen. IX: 4.

S.

Schadlos-Bürg / wie ein Bürg Recht auf ihn habe. VI: 20.

Schatzung der Pfanden mag einer thun laſſen. V: 14.

Scheltungen/ wie ſolche außzumachen IV: 1.

Schreck-Urthell/ wie ſolches ergehe. III: 4.

Schreck-Zedul / wann erfolge / IX: 16. und wann fortzuſetzen. IX: 3.

Schuld/wie einzuziehen. IX: 1. IX: 11. wann einzuziehen auf einem Todtnen / IX: 21. IV: 34. und anzuzeigen auf einem verkauften Hauß. VII: 16. verjahrete. IX: 18. 19. 20. worauf zuverſichern. V: 5. vorgehendere verſchwiegen/ wie ſolcher anzuſehen. V: 20. lauffende / wie im Auffahl zuvertheilen. X: 52. auf einen andern angewiſen. X: 59. eines Commiſſarii iſt vertraut Gut. X: 53.

Schuld-Brief/ nur mit Geld anzulegen. V: 11. wie abzulöſen. VIII: 1—5. was bey hintergelegten zugewahren / V: 26. wie protocolliertē / aber noch nicht außgefertigte/ anzuſehen / X: 42. wer ſolchen bezahlen ſolle. VII: 12. Sihe auch Brief.

Schuldner / wie ſolche zuſuchen/ III: 1. zubeſcheiden/ III: 5. 7. welche nicht/ III: 8. ſeine lauffende Schuld / ſo feyl wird / mag er an ſich ziehen / VII: 45. außgetrettenem kein Pfand mehr abzunehmen. X: 56.

Schultheiß/ wer zuerwehlen/ I: 2. deſſen Eid und Belohnung / I: 14. entſcheidet den Stich/ I: 5.

Schwöſter/ was zuthun/ wann um dero Außrichtung keine Brief aufgerichtet wurden. V: 17. wie dero Brief in Auffählen zuhalten. X: 33. 34.

Sigel/ wer um ſolches anzuhalten/ V: 18. wer beyn Auffählen zuſiglen habe/ II: 22.

Silber-Geſchirr hinterlegtes / was darbey zugewahren. V: 26.

Stab / wer ſolchen im Gericht führen ſolle. I: 5. X: 10.

Stethe-Richter/ welche zuerwehlen. I: 2.

Stich/ wer ihne entſcheide/ I: 5.

Straffen/ wer ſolches thun könne. IV: 1. und wie darmit zuverfahren. IV: 6.

Digitized by Google

Strau ſol beym Hof verbleiben. X: 30.
Stuben-Knechts Anſprach in Auffählen. X: 44.

T.

Tauſch wol eingerichteter iſt zugelaſſen. VII: 15.
Todtner / Schuld auf ihne wie zuberweiſen. IV: 34.
Trager von vilen Einzinſeren zuerwehlen / VI: 22.
Trauben an Räben nicht zuverkauffen. VII: 26.
Trinck Gelder wie hoch anzudingen. VII. 10.

V.

Verauffahleter / wie abzuſtraffen. X: 66. der / ſo deſſen Effecti anderwärths angegriffen / ſolle am Rechten nicht mehr innſtehen. X: 58. wie der Fallit anzuſehen / wann er wider zu Mitteln käme. X: 69.
Verdanck / wann zuverwilligen / III: 9. X: 62.
Verglich gütlicher mit einem Verauffahlten ſol vor Gericht geſchehen. X: 71.
Verkäuff der am Auffahl ſtehenden müſſen vor Gericht geſchehen. II: 20 Verkäuff-Streit / wohin ſie gehören. II: 17. zuverkauffen wer befügt ſeye. VII: 1. was dem Verkäuffer gegen dem Käuffer zuthun oblige. VII: 2. und was er auf den Verkauff der Pfanden gegen dem Schuldgläubiger der Nachwährſchaft halber ſchuldig ſeye oder nicht. VII: 46.
Verordnungen ohne erhebliche Urſachen nicht zumachen / II: 1 Verordneten Pflicht / II: 3. 4. Belehrung II: 5.
Verſchreibungen / Siehe Obligationen.
Verſchwigenheit den Richtern eingeſchärft. I: 11.
Verſicherungen der Schulden / worauf ſolche beſtehen. V: 5 auf Vieh V: 24 Silber-Geſchirr / ꝛc. V: 26.
Verſprechung / wer ſolche thun könne / VI: 18.
Vertrauen der Waaren auf den Läden / VI: 8.
Verweis-Zedul / was da für zubezahlen / X: 15.
Vieh / wie die Verſicherung darauf einzurichten / V: 24. was bey deſſen Abverwandlung V: 25. und wegen Nachwährſchaft / ſo es kranck wird / zugewahren. VII: 23. 24.
Unter-Pfand falſch angegebene / was darbey zuthun. VII: 19.
Untervogt / deſſen Pflicht / das Montag Gericht zubeſuchen / I: 12. II: 14. im Einziehen der Schulden / IX: 1. Belohnung. IX: 2.
Vogt-Gericht / wer darbey den Stab führe / I: 12. II: 14. und in Auffählen ſeyn ſolle X: 11. worinn es beſtehe / II: 15. davon niemand abzuhalten / II: 16.
Vogt-Kinder / wie dero Gut in Auffählen zubetrachten. X: 37.
Vogt-Steuren gefliſſenlich abzuſtatten. V: 9.
Vorſatz auf Früchte / wie in Auffählen anzuſehe. X: 28.
Urtheil / darum zu mehren / bey wem es beſtehe. I: 4 wie vil Richter / ſolches zufällen / nöthig. I: 8. nicht zu änderen / ohne zuthun deren Richteren ſo ſolche außgeſprochen / II: 6. wie der / ſo denne nicht Statt thut / anzuſehen. III: 12. IX: 15.

W.

Waaren / von dero Vertrauen auf den Läden. VI: 8. Dero Käuff wie einzurichten. VII: 20. ſchadhafte wie anzuſehen. VII: 21.
Wahrnungen / wie ſolche ergehen. III: 4. 10. vor dem völligen Auffahl / IX: 5. wann ſie übergangen werden / was dann zuthun III: 11.
Weibels Pflicht im Einziehen der Schulden / IX: 1. Belohnung. IX: 2.
Weiber mögen auch Kundſchaft ablegen. IV: 27. wie weit ſie für ihre Männer verſprechen. V: 43. und ihre ligende Güter verſchreiben mögen / V: 46. was ſie für ihre Angehörigen zuthun befügt / V: 44. hinterrucks ihrer Männern oder Vögten ſollen ſie nichts verſetzen. V: 47. dero Güter kan ein Mann allein nicht verſchreiben / V: 41. wie in Auffählen ſolche gehalten werden. X: 17. 18 ſonderbar unverſicherte / X: 40. wie der Verauffahlete anzuſehen / ſo er darauf wider gewerben wolte. X: 68.
Wein an Räben / ob ligend oder fahrend Gut. X: 29. auf Rechnung gegeben / wie in Auffählen anzuſehen. X: 39. Wein-Kauff / wie einzurichten. VII: 20. was beym Wein-Moſt / ſo nicht währſchaft / zuthun VII: 22.
Weiſung vor Rath / in was für Sachen. III: 28.
Wend-Schatz / wie hoch. VII: 10.
Wirth / deſſen Anſprach in Auffählen. X: 44.
Wittfrau / ſo Kinder oder keine hat / was ſie für ihre Verwandten thun möge. V: 45.
Wort-Zeichen / wann ſolches zuerlauben / III: 19. IX: 17. und auf wen / VI: 25. was darauf zuthun. III: 20.

Z.

Zahlungen ſollen in Briefen ordenlich abgeſchrieben werden. V: 31. die bereits erlegte nur auf neue Brief hinauß zugeben. V: 32.
Zedul bezahlte von wem zu unterſchreiben. VI: 9.
Zeug / deren müſſen zwey ſeyn. IV: 26.
Zins / durch wen einzuziehen. III: 1. IX: 1. wie vil vom Hundert. V: 1. nicht zu Capital ſchlagen. Ib. wem aufzuliefferen. VI: 24. wie der Bott / ſo ſolche hinterrucks eingezogen / anzuſehen / VI: 25. wie vil in Auffählen gut zubeiſſen / X: 31. 32. wie vil ſeyn ſollen zum Außtreiben. IX: 9 wo zuvil geforderet werden / gehört der Entſcheid den Zins-Richtern. IX: 10. überflüſſige ſol der Einzinſer für den / welchem ſie abſonderlich abgenohmen worden / nicht verguten / X: 61. Haus-Läden-Leben / und Güter-Zins in Auffählen wie zubetrachten / X: 38. Zins-Leuthe / was ſie und andere darbey zubeobachten / VI: 22.
Zug vom Gericht vor Rath iſt frey. III: 28. Zünet ſtehet in des Käuffers Fußſtapfen. VII: 37. an weſſen Statt der Zug-Brief diene / X: 16. und was dafür zubezahlen / X: 15. was bey dem Zug-Recht zubeobachten / VII: 28. ꝛc. wie der Zug-Schein einzurichten / III: 24. und deſſen Fortſetzung. III: 25.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

Erb-Recht

Der

Stadt Zürich.

Getruckt bey David Beßner.
Anno MDCCXVI.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil / Von Teſtamenten.

I.

Was ein Teſtament ſeye?

Ein Teſtament iſt ein vollkommene und deutliche / auch frey- und ohngezwungene Erklährung des letſten Willens / ſo ein Menſch / der Rechtens wegen ſolches zuthun genugſam begwältiget und befügt iſt / ſeines zeitlichen Haab und Guts halb / und wie es nach ſeinem Tod darmit gehalten werden ſolle / eröffnet. Was ein Teſtament ſeye?

II.

Wie vilerley Gattung von Teſtamenten ſeyen?

Es hat zweyerley gültige Gattungen von Teſtamenten / als da die Einen in Schrift ordentlich verfaſſet / die Anderen aber nur von Mund außgeſprochen werden. Gattungen derſelben.

III.

Von den Formalitäten der Teſtamenten.

Formalitäten der Teſtamenten / ſo einer ſelbſten ſchreibt und unterſchreibt

1. DJejenigen Teſtament / ſo ein Teſtator, Er ſeye Mann- oder Weibs-Perſon / ſelber ſchreibt und unterſchreibt / ſollen nach burgerlicher Freyheit / auch fehrnerhin ohne Zeugen gültig ſeyn; Wann aber

So einer nur unterſchreibt

2. Einer ſein Teſtament nicht ſelber ſchreiben / ſonder nur unterſchreiben kan / muß ein ſolches mit der Ueberſchrift zweyer Zeugen ſo bekräftiget werden / daß das des Teſtatoris frey- ohngezwungener und bey geſunder Vernunfft von ſich gegebner letſter Wille ſeye; Fahls und dann

So jemand weder ſchreiben noch unterſchreiben kan.

3. Jemand ſein Teſtament weder ſchreiben noch unterſchreiben kan / ſol ein ſolches in Beyſeyn des Teſtatoris, zweyen Zeugen von Stuck zu Stuck vorgeleſen / darauf von Ihme und diſen Beyden verſiglet und beſchloſſen / und auch auf obſtehende Weis überſchrieben werden.

So Elteren und Groß-Elteren vor ihre Kinder und Kinds-Kinder machen.

4. Diejenige Teſtament / ſo Elteren und Groß-Elteren vor ihre Kinder und Kinds-Kinder machen oder aufrichten / obgleich ſie von ihnen nicht ſelber geſchrieben / ſonder nur unterſchrieben worden / ſollen ohne Zeugen gültig ſeyn; Wann aber Elteren oder Groß-Elteren wären / die ſelbige weder ſchreiben noch unterſchreiben könten / ſo müſſen ſie ihr aufgerichtetes Teſtament zweyen Zeugen vorleſen / und diſere Zeugen ſolches mit ihrer Ueberſchrift ſo bekräftigen / daß auch ſie ſelbiges dem Teſtatori von Puncten zu Puncten vorgeleſen habind.

So zu Peſt- oder Kriegs-Zeit im Feld gemacht werden.

5. So ſollen auch die Teſtament / welche in Zeit der Peſt / als auch im Feld zur Zeit des Kriegs gemacht werden / wann der Teſtator eintweders ſelbige geſchrieben / oder nur unterſchrieben / ohne Zeugen am Rechten gültig ſeyn.

6. Zu

6. Zu den Teſtamenten aber / ſo von Mund auß-geſprochen werden / wann ſie am Rechten gültig ſeyn ſollen / werden drey von dem Teſtatore hierzu expreſs erbättene Zeugen / die ein ſolches bey- und mit einanderen zu gleicher Zeit / von Ihme ſelber gehört haben / erforderet: Es ſol aber ein ſolch- von Mund außgeſprochner letſter Wille / länger nicht als ſechs Wochen für gültig gehalten werden / und alſo dem Teſtatori obligen / fahls Er in ſolcher Zeit / da Er kranck geweſen / wider zu Kräfften kommen wurde / ſolchen in Schrift zuverfaſſen / oder verfaſſen zulaſſen.

So von Mund außgeſprochen werden.

IV.

Welche Perſonen Teſtieren mögen?

EJner jeden Mann- oder Weibs-Perſon / die Ihr verſtändiges Alter und eigen Gut hat / auch bey geſunder Vernunfft und Sinnen iſt / obgleich der Leib blöd und ſchwach wäre / ſol ein Teſtament aufzurichten erlaubt ſeyn / und frey ſtehen; Es ſollen aber die Töchteren ſo wol als die Knaben / das ſechszehende Jahr ihres Alters würcklich erfüllet / und erſt dannzumalen die Befugſamme haben / über Ihr eigen Gut / obgleich ſolches noch in vögtlicher Verwaltung / oder der Elteren Handen lege / zu-Teſtamentieren. Auch mögen Verehelichte oder Wittweiber über Ihre zeitliche Mittel / ohne Zuthun und Beywesen Ihrer Vögten / oder Anverwandten Teſtamentierliche Verordnungen thun.

Welche Perſonen Teſtieren mögen?

V.

Welche Perſonen nicht Teſtieren mögen?

1. ES ſollen die Tauben und die nicht recht bey Sinnen ſind / vom Teſtamentieren außgeſchloſſen ſeyn;

Welche Perſonen nicht Teſtieren mögen?

Es wäre dann / daß ſie zun Zeiten widerum zu ihrem guten Verſtand kommen thäten / zu welcher Zeit ſie wol Teſtament aufrichten mögen; jedoch in der Meynung / daß ein ſolch Teſtament mit Dreyen am Rechten gültigen Zeugen bekräfftiget / und beglaubet werden ſol.

Die Tauben und Unſinnigen.

Die Blinden.

2. Deßgleichen ſollen auch die Blinden anderſt nicht / als in Beyſeyn dreyer Zeugen Teſtamentieren mögen.

Die Verſchwender und Vergeuder.

3. Ein offentlicher Verſchwender und Vergeuder / deme ſeine Güter zuverwalten verbotten / hat die Befugſamme nicht / ein Teſtament aufzurichten.

Zum Tod verurtheilte.

4. Ingleichem auch nicht der ſo zum Tod verurtheilet iſt / dafehrn ſolchem Urtheil die Confiſcation des Haab und Guts anhanget / weilen auf ſelbigen Fahl einer über ſein Gut nicht mehr zu diſponieren hat.

In Oberkeitlichen Häuſeren verpfründete.

5. So haben auch diejenigen / welche in denen Oberkeitlichen Häuſeren verpfründet ſich befinden / keinen Gewalt über ihr Haab und Gut zu diſponieren / noch Teſtament aufzurichten; Sintemalen alles / das ſie in ſolchem Stand ererben / oder ſonſten gewünnen und erwerben / geſagten Pfrund-Häuſeren heimfallt; Es wäre dañ Sach / daß ſolche Perſonen zur Zeit ihrer Verpfründung ihnen etwas eigen Guts / oder könfftige Erbfähl vorbehalten hätten / über welche ſie dann zu Teſtieren wol befügt ſeyn ſollen.

Deſſe / ſo ſich ſelbſt Leiblos machet / aufgerichtetes Teſtament wird dardurch ohngültig.

6. Wann nach rechtmäſſig-aufgerichtetem Teſtament / einer (darvor Gott gnädig ſeye!) ſich ſelbs fürſetzlich Leiblos machte / daß ſeine Verlaſſenſchaft zu Oberkeitlichen Handen heimfiele / iſt ſein gemachtes Teſtament an ihme ſelbs nichtig und Krafftlos.

VI.

Von den Zeugen der Teſtamenten.

Zeugen der Teſtamenten

ES ſollen zu Zeugen der Teſtamenten nicht mögen gebraucht werden / ſondern harvon außgeſchloſſen ſeyn

1. Alle

1. Alle diejenige / ſo ſelbs zu Erben eingeſezt / oder denen einiche Vermächtnuſſen verſchaffet worden/wie nicht weniger 2. diſer beyder Gattung Erben nächſte Anverwandte / als Vater/ Söhn/ Brüderen/ Schwägeren; Deßgleichen 3. alle und jede Herren Geiſtlichen Stands; 4. Diejenige Herren Medici, ſo den Teſtatorem in der Cur gehabt. 5. Junge Leuth/ ſo das genugſame Alter/ Teſtament zumachen/ noch nicht erreicht. 6. Die verſchreyte und durch Richterliche Urtheil Ehrlos erkennte/ auch verbandiſierte / oder denen von gewüſſen Verbrechens wegen der Schild auß der Zunfft-Tafelen gethan worden; Mit der Erläutherung / daß / gleich wie die erheiſchende Zeugen / zur Zeit als ein Teſtament durch ihre Unter- oder Ueberſchrifft bekräfftiget wird/ von bedeuteter Beſchaffenheit ſeyn müſſen / alſo und fahls hernach einer ald mehr von ihnen Zeug zuſeyn untüchtig wurden/ ſolches einem Teſtament keinen Nachtheil gebähren ſolle.

VII.

Wie die Teſtament exequiert und vollſtreckt werden ſollen?

1. WAnn nach Abſterben einer Perſon vier Wochen verfloſſen / an welche Zeit man jedoch ſo gar nicht gebunden ſeyn ſolle/ ſondern wegen ein- und anderer Vorfallenheit/ da die Erben ins geſaint/ oder der mehrere Theil deſſen zufriden / dieſelbe wol eintweders abgekürzt / oder aber weiters hinauß erſtreckt werden mag; ſollen die Erben in Liebe und Freundlichkeit zuſamen tretten/ das Teſtament des Verſtorbnen eröffnen/ und fahls darinn einiche Executores oder Vollſtrecker des Teſtaments ernennet wären; dieſelben zu ſich ziehen/ und mit ihrem Rath und Beytrag trachten die Erbſchafft in Einigkeit mit einanderen zuvertheilen; da dann angeregte Executores oder Voll-

Vollſtreckung und Execution der Teſtamenten.

Die Zeit wañ und der Modus wie?

Digitized by Google

Vollſtrecker des Teſtaments ihnen bey gutem Wüſſen und Gewüſſen angelegen ſeyn laſſen ſollen zuverſchaffen / daß der völlige Innhalt des Teſtaments / es treffe gleich die Erben ſelbs / oder die von dem Teſtatore hin und wider verſchaffte Vermächtnuſſen und Vergaabungen an / oder was es ſonſt ſeyn möchte / in allen Treuen exequiert und vollzogen / auch ſo es von den Erben begehrt wurde / um die Verlaſſenſchafft ordentliche Inventaria und Theil-Rödel / darmit über kurz oder lang man um das deſto beſſer Rechenſchafft geben könne / aufgerichtet werden.

In Abweſenheit ein- oder des anderen Executoris oder Vollſtrecker des Teſtaments / kan wol getheilt werde.

2. Wann der Teſtator unterſchiedenliche Executores oder Vollſtrecker des Teſtaments ernennet hätte / und es ſich begebe / daß ein oder der andere von ſelben Verhinderuſſen halb / der Erbs-Theilung nicht beywohnen könte / ſollen alsdann die übrigen darmit wol fürfahren mögen.

Wie es zuhalten / wann keine Executores verordnet.

Wann aber keine Executores oder Vollſtrecker des Teſtaments verordnet wären / mithin aber die Erben in Erſtattung deſſen / ſo das Teſtament vermag / ſich fahrläſſig erzeigten / oder Gefahr wäre / daß ohnmündigen oder minderjährigen / oder an der Frömbde ſich befindenden Erben das Ihrige entzogen werden möchte; ſo ſollen zu Abhebung und Vorkommung deſſen die Erben pflichtig ſeyn / ſolchen Wäyslenen oder abweſenden Mit-Erben einen ehrlichen Vogt / der in der Theilung ohnintereſſiert / zuverordnen / auch denſelbigen der Oberkeit vor angefangener Theilung zueröffnen und zuwüſſen zumachen; da dann an dem kleinen Rath / oder wer auf der Landſchafft ſonſt über die Erbſchafften zurichten hat / ſtehen wird / ſelbigen zubeſtäthigen / oder aber den geordneten Schirmvögten von Oberkeits wegen aufzutragen ſolcher Theilung in Namen minderjähriger oder an der Frömbde ſich befindender Erben beyzuwohnen / und mit Oberkeitlichem Anſehen dahin zutrachten / daß die Gebühr und Folgleiſtung beſchehen thüge.

VIII. Von

VIII.

Ob einer / der ein Teſtament geſchriben / oder geſiglet / gütlich darüber geſprochen / oder ein Zeug deſſe iſt / könne mit Recht darüber ſprechen?

Schreiber / Sigler / und Zeug eines Teſtaments und der gütlich darüber geſprochen / mag mit Recht darüber ſprechen.

VOgleich einer ein Teſtament eintweders geſchrieben / oder geſiglet / gütlich darüber geſprochen / oder auch ein Zeug deſſelben wäre / ſolle ſelbiger bey deſſe Rechtlichem Entſcheid deßwegen nicht im Außſtand ſeyn / ſondern wol darbey ſitzen / und auch mit Recht darüber ſprechen mögen.

IX.

Wie die Teſtament wider aufgehebt werden?

Aufhebung der Teſtamenten.

1. VOrderſt hat ein Teſtator Fug und Macht bey Lebzeiten ſein Teſtament wider aufzuheben / und zuvernichten / er habe ſich gleich ſolches zuthun in dem Teſtament vorbehalten oder nicht; ſintenmalen eines jeden Menſchen letſter Will bis in ſeinen Tod ohnverbunden / frey und ledig / auch wann hinter einem zwey oder mehr Teſtament gefunden wurden / das letſte im Dato gültig ſeyn ſolle / wann ſchon darinn das ältere mit außgetruckten Worten nicht aufgehebt wäre.

Bey Lebzeiten kan der Teſtator, es aufheben / wann er wil.

2. Wann einem Teſtatori erſt nach gemachtem Teſtament / oder auch gar nach ſeinem Abſterben / ein Leibs-Erb gebohren wird / daran bey Aufrichtung des Teſtaments er nicht gedacht hätte / wird hierdurch ſolches Teſtament nichtig und Krafftlos.

Wann dem Teſtatori nach gemachtem Teſtament ein Erb gebohren wird.

3. Wofehrn auch ein Erb die ihme verlaſſene Erbſchafft nicht antretten wolte / (wie es dann einem jeden frey ſtehet / der Erbſchafft ſich zuentſchlahen:) oder aber er vor dem Teſtatori verſtorben / auch ihme kein anderwärtiger

Wann der Erb die Erbſchafft nicht antretten wil.

Nach-Erb im Testament substituiert worden wäre / macht er ebenfahls das Testament ohnnütz / und ererbt alsdann der / so nach hiesigem Rechten der nächste vom Geblüt ist; Dafehrn aber ein eingesezt- oder substituierter Erb oder auch nächste Anverwandte Bedencken machen wurde / die Erbschafft anzutretten / sol dannzumalen ein solcher sich bey dem regierenden Herrn Burgermeister innert 4. Wochen Zeit anzumelden haben / und seine Angelegenheit an den Kleinen Rath zu dessen billich-befindender Disposition bringen lassen; Jedoch / wann in solchem Fahl einiche Vermächtnussen in Kirchen / Spittähl / Siechen-Wäysen- und Allmosen-Aemter / oder zu anderem Gottseligem Gebrauch verschaffet worden / sollen dieselben ohngeachtet der Ermanglung eines Erben / oder da ein Testament einer- oder mehrerley Informalitäten halber nicht giltet / dannoch so wol als andere Legata abgestattet werden; Wann aber jemand die Erbschafft würcklich ganz oder einen Theil darvon zu seinen Handen ald Gewalt genohmen / oder sonsten darüber als sein Eigenthum einiger Gestalten disponiert hat / stehet ihme nicht mehr frey solche widerum aufzusagen / sonder er ist verpflichtet die Schulden des Verstorbnen / wie auch die Kösten so über seine Kranckheit / Begräbnuß und Aufrichtung des Inventarii ergangen / Item Lidlöhn und Kösten so auf ligende Güter verwendet worden / und was dergleichen mehr seyn mag / zubezahlen / die Legata abzufertigen und alles / was das Testament innhaltet / zuerstatten.

Wie ein Testament so einer im ledigen Stand gemacht / nachgehends aber sich verheurathet / gehalten werden sol?

4. Dafehrn auch einer im ledigen Stand seinen letsten Willen aufgerichtet / nach der Zeit aber in den Ehestand getretten / sol solches Testament / wann ihme eigne Leibs-Erben gebohren werden / ohnkräfftig seyn / in Ermanglung derselben aber so in Kräfften verbleiben / daß gleichwolen von den eingesezten Erben dem überlebenden Ehegenossen das jenige vor allen Dingen abgestattet und gegeben werde /

was

was das hernach beschribene Erb-Recht ohne Testament in solchem Fahl vermag.

5. Wann zwey Ehemenschen mit vereinbartem Willen Testamentliche Vermächtnussen oder auch Heurathsverträg gegen einanderen aufgerichtet / welches dann durch ein gemeinsammlich- oder aber zwey gleichlautende Instrument beschihet / mag keines ohne des anderen Vorwüssen und Gefallen solche widerzuffen / aufheben noch änderen / so fehrn namlich solche Aenderung dem anderen Ehemenschen zum Nachtheil und Schaden gereichen thäte.

Kein Ehemensch kan sein Testament ohne des anderen Zuthun und mitstimmen aufheben.

6. Obschon sich zutruge / daß ein oder mehr Articul in einem Testament als diserem Erb-Recht nicht Conform, entkräfftet wurden / sol dannoch das gantze Testament dardurch nicht ohngültig gemacht / sonder in übrigen seinen Puncten und Artiklen ohngestürzt verbleiben und denselben Folg beschehen.

Wann einliche Articul in einem Testament entkräfftet wurden / wird das gantze Testament nicht ohngültig.

X.

Was für ein Legitimam oder Theil des Guts der Testator schuldig seye seinen nächsten Anverwandten zuhinterlassen / wann sein Testament am Rechten gültig seyn solle?

Legitima oder Theil des Guts / so der Testator zuhinterlassen schuldig.

1. WAS sollen die Elteren und Groß-Elteren ihr gantzes Haab und Gut / (ausser was laut dises Titluls §. 8. ein Ehemensch dem anderen zuvermachen schuldig ist / und ihnen nach Beschaffenheit ihrer Mittlen an Stifftungen oder sonsten an Legatis zuverordnen beliebt:) ihren Kinderen und Kindskinderen zwahren zuüberlassen pflichtig seyn / dennoch aber darinn disere Freyheit geniessen von ihrem gewunnen- und errungenen Gut / neben denen Vortheilen / welche denen Söhnen oder Sohns-Söhnen ohne Testament geordnet / fahls sie nur einerley oder auß einer Ehe Kinder oder Kinds-Kinder hätten / unter solchen bis

Was Elteren und Groß Elteren ihren Kinderen / und Kindskinderen.

Digitized by Google

auf den vierten Theil/wann ſie aber auß zerſchiedenen Ehen Kinder haben/ dann unter diſen Kinderen oder Kinds-Kinderen allen nur bis auf den fünften Theil ſolch ihr gewunnen- und erzungenen Guts zuteſtamentieren; Iſts aber/ daß Elteren oder Groß-Elteren kein vorgeſchlagen/ ſonder nur Erb-Gut beſitzen/ ſollen ſie harüber zuteſtamentieren kein mehreren Gewalt nicht haben/ als den Söhnen oder Sohns-Söhnen das zum Vortheil zuverordnen was die Erkantnuß ohne Teſtament in II. Theil Tit. XII. der Häuſeren und Güteren/ wie auch der 4. und 5. Pfenningen halber in diſem Fahl zeiget.

Was einer ſeinen Erben im erſten- und andert-halben Grad.

2. Von vorgeſchlagenem/ gewunnen-und erzungenem Gut ſol man ſeinen Geſchwüſterten oder verſtorbner geſchwüſterter Kinderen/ oder verſtorbner geſchwüſterter Kinds-Kinderen der vierte Theil/das Erbgut aber gänzlich und völlig zukommen laſſen; In der Meynung/daß/fahls keine Geſchwüſterte mehr im Leben/ ſondern nur dero Kinder zu einer ſolchen Erbſchafft gelangten/ dannzumahlen nicht den Stämmen ſonder den Häubteren nach geerbt werden ſolle.

Was den Erben im anderen Grad.

3. Den Erben ſo mit einem im anderen Grad verwandt ſind/ und hiemit ſo genanten geſchwüſterten Kinderen ſol der Teſtator das gantze Erb-Gut zuhinterlaſſen ſchuldig ſeyn.

Den Erben im dritthalben Grad.

4. Den Erben im Dritthalben Grad iſt man pflichtig den halben Theil ſeines Erb-Guts zuüberlaſſen.

Den Erben im dritten Grad.

5. Der Teſtator ſol ſeinen Erben im dritten Grad den dritten Theil ſeines Erb-Guts verordnen.

Den Erben in weiteren Graden iſt man nichts ſchuldig zuverordnen/ ſonder ein ſolcher mag mit gantzer ſeiner Haab/ ſo wol als je-

6. Was dann die Erben in weiteren Graden betrifft/ ſol niemand gebunden ſeyn weder von vorgeſchlagenem noch Erb-Gut ſolchen etwas zuverordnen/ wird alſo diſem Teſtatori, der keine nähere Erben hat/ überlaſſen/ über all ſein Haab und Gut/ es ſeye jetz gleich vorgeſchlagen oder ererbt/ gleich auch den Teſtatoren in obſpecificierten Graden

über

Digitized by Google

über das ſo ſie nicht ſchuldig ſind ihren Erben zukommen zulaſſen / frey / lediglich und ohngebunden zudiſponieren. Die Legitima hingegen oder das / ſo jemand auf obbeſchriebene Weis ſeinen Erben zuverordnen und zuüberlaſſen ſchuldig iſt / ſolle unter ſamtlichen Erben / ohne daß einer vor den anderen auß einichen Vortheil darvon zubegehren hab / gleich vertheilt werden.

der obbeſchribener Teſtatoren / mit deme ſo ihm über die Legitimam vorſchießt / fahren wohin er wil; die Legitima aber ſol unter den Erben nach der Satzung ohne Teſtament vertheilt werden.

7. Was nun in obig zerſchidnen Graden in abſteigender Linie geordnet iſt / ſol auch jeden Graden nach in aufſteigender Linie gelten; und hiemit die Grad in aufſteigender Linie / der gemachten Verordnung über die Grad abſteigender Linie völlig entſprechen und gleich obſerviert werden.

Was den Graden in abſteigender Linie nachgeſezt / ſol auch den Graden nach in aufſteigender Linie gelten.

7. Wann ein Eheменſch teſtamentiert / iſt ſelbiges ſeinem Ehegenoſſen den halben Theil ſo vil zuverordnen ſchuldig als die Satzung ohne Teſtament in gleichem Fahl zeiget.

Ob und was ein Eheменſch dem anderen zuverordnen ſchuldig ſeyn ſolle?

Ander Theil / Von Denen ſo ohne Teſtament erben.

I.

Wie Ehemenſchen einanderen erben?

Wie Eheменſchen einanderen erben?

1. ES ſollen alle diejenige Weibs-Perſonen / ſo eintweders im ledigen oder Wittwen Stand ſich verheurathen / um alles das / ſo ſie an ligendem oder fahren-

Beſchreibung des Haab und Guts / ſo ein Weib dem

Mann zubringt.

dem Gut ihren Ehemänneren zubringen / oder was sie in währendem Ehestand von den Jhrigen nahen ererbt / ein fleissig und getreue Verzeichnuß machen / oder da sie dessen nicht berichtet / durch andere machen lassen ; Dafehrn aber dergleichen Haab- und Guts-Beschreibungen bey Lebzeiten nicht aufgerichtet worden wären / und auf erfolgten Todtfahl des Weibs die Erben, oder da dieselben noch unter den Jahren wären / ihre geordnete Vögt verlangten / daß noch vor der Leich-Bestattung die Mittel verwahrlich beschlossen / damit vor Inventierung derselben nichts alieniert noch verzogen werden könne / solle solches ohne Bedencken geschehen.

Was ein Eheweib von ihrem Mann erbe / so sie keine Kinder bey einanderen haben.

2. Wann der Ehemann vor seinem Weib mit Tod abgehet und sie keine Kinder bey einanderen gezeuget / auch auß vorigen Ehen einanderen keine zugebracht haben / so nihmt das hinterlassene Weib ihr dem Mann zugebrachtes / auch in währendem Ehestand von den Jhrigen ererbtes Gut / wie auch ihren Haußrath / Silbergeschirr / Kleider / Bücher / Kleinodien / und ihren Sparhafen vorauß hinweg / so danne die Morgen-Gaab so der Mann ihro versprochen / Item das Ehe-Geld / wie auch allen Braut-Schmuck von Ringen / Kettenen / Gürtlen / Kleinodien / Armbanden / so er ihro gegeben / danne das Gaab-Geld / so ihnen an der Hochzeit verehrt worden / das beste Stuck von des Manns Kleideren und Waaffen / wie auch sein Bräutigamm-Beth und Kasten ; Was dann aber die übrige Verlassenschafft und Haußrath betrifft / so ererbt das hinterlassende Eheweib nebst dem fünften Theil / der in während ihrem Ehestand vorgeschlagnen Mittlen / auch den fünften Theil von dem Haußrath vor eigenthämlich / und dann noch fehrners Leibdings-weis / so lang sie ohnveränderet bleibt / zugenieſſen den sechsten Theil von des verstorbnen Manns zugebrachtem und bis auf sein Absterben ererbten Haab und Gut ; (da dann unter solchem Haab und Gut /

so

so wol der Männeren als Weiberen in gegenwärtig- und folgenden Fählen / auch die Heurath-Güter / deßgleichen was ihre Elteren von solch abgestorbnen Mann oder Weibs-Erbgut annoch Leibding-weis behalten / gemeynet seyn sollen:) jedoch müssen die Vermächtnussen bevorauß auß dem gemeinen Erbgut abgefertiget werden; Ist dann aber kein vorgeschlagen Gut verhanden / so fallt dem überlebenden Eheweib diser sechste Theil von ihres Manns obbedeut-zugebrachtem Gut für eigenthumlich heim.

Was in disem Fahl der Mann von seinem Eheweib erbe.

3. Sturbe aber in disem Fahl das Eheweib vor ihrem Mann / so nihmt derselbe sein zugebrachtes und in währendem Ehestand von den Seinigen ererbtes / auch alles fürgeschlagen Gut / es rühre jetz gleich diser Fürschlag von seinem ald seiner verstorbnen Frauen Gut har / wie auch seinen Haußrath / Silbergeschirr / Wehr und Waffen / Werckzeug / Kleider und Bücher vorauß hinweg; so dann gehört ihm für eigenthümmlich der Frauen Sparhafen / den sie in während letstem Ehestand vorgeschlagen / Ehe-Geld / und Braut-Schmuck von Ringen / Ketten / Gürtlen / Kleinodien / Armbanden / so er ihro gegeben / wie auch das Gaab-Geld so ihnen an der Hochzeit verehrt worden / Item ihre Bücher / Brautbeth und Kasten / was dann aber des verstorbnen Weibs Haußrath und übrige Mittel der Verlassenschafft betrifft / so ererbt obbemeldt ihr hinterlassener Ehemann darvon den fünften Theil vor eigen / mit der Erläuterung / daß die Vermächtnussen vor Vertheilung und also auch auß des Manns zukommendem fünften Theil abgefertiget werden sollen.

Wie Ehe-Menschen einanderen erben / so nur auß vorigen Ehen erzeugete Kinder hätten / und 1. Das Weib ihren Mann.

Wann aber ein Mann vor seinem Weib mit Tod abgienge / bey deren er zwahren keine Kinder erzeuget / von ein oder mehr vorigen Ehen aber ihro Kinder zugebracht hätte / so nihmt das hinterlassene Weib abermalen alles was auch in vorstehendem Fahl verdeutet / vorauß hinweg; und dann ererbt sie auß des verstorbnen Manns Haußrath

und

und übriger Verlassenschafft den sechsten Theil von den in während ihrem letsten Ehestand vorgeschlagnen Mittlen vor eigen / und Leibdings-weis so lang sie ohnveränderet bleibet / den achten Theil von seinem zugebrachtem / eignem und ererbtem Haab und Gut; wäre aber kein vorgeschlagen Gut nicht da / so gebühret ihro diser achte Theil eigenthümmlich; gleichwol sollen die Vermächtnussen auß dem gemeinen Erbgut vorerst abgeführt werden.

2. Der Mann sein Eheweib.

Sturbe aber in solchem Fahl das Eheweib vor ihrem Mann / so nihmt derselbe all sein zugebrachtes und fürgeschlagen Gut / saint deinjenigen / so in ersterem Fahl specificiert worden / vorauß hinweg / und ererbt im übrigen von völligem ihrem Haab und Gut den sechsten Theil vor eigen; doch daß es der Vermächtnussen halber / wie in vorigen Artickln geordnet / also auch in disem und folgendem gehalten werde.

Erb-Recht zwüschē Ehe-Menschen so Kinder bey einanderen zeugen.

Hätten aber beyde Eheinenschen bey einanderen Kinder erzeuget / auß vorigen Ehen aber keine zugebracht / und der Mann stirbt vor dem Eheweib / so gebührt dem hinterlassenen Weib vorauß ihr dem Mann zugebrachtes und in

1. Wie das Weib ihren Mann erbe.

währendem Ehestand ererbtes Gut / wie auch ihr Haußrath / Silbergeschirr / Kleider / Bücher / Sparhafen / Ehe-Geld / Braut-Schmuck / Morgen-Gaab / Gaab-Geld / Bräutigain-Beth und Kasten; was aber übrigen seinen Haußrath und all andere Verlassenschafft ansihet / sollen selbige mit Zuthun beyderseits Verwandten in getreu-sorgfältige Verwahrung geleget / und fahls man sich derer nicht gemeinlich vergleichen könte / für die Oberkeit zu billichmässigem Entscheid gebracht werden; fahls und aber man disere Mittel dem überlebenden Eheweib zuverwalten überlassen wird / so hat sie die Pflicht auf sich / darauß die Kinder zur Ehr und Lehr Gottes / auch zu den Schulen / Handtwercken / Gewerben / Studieren / ꝛc. zuziehen / und an der Frömde aufhalten zulassen / und wann das ein- oder

andere

andere von ihnen den Kinderen in den Eheſtand tretten wurde/oder wenigſt das 25ſte Jahr ſeines Alters erreicht/alsdann ſolle ſie auch ſchuldig ſeyn daſſelbige mit einer ehrlichen Außſteurung zuverſehen / auch die Helffte ſeines Antheil Vater-Guts abfolgen zulaſſen/ bis und ſo lang die übrige Kinder auch verheurathet oder erwachſen / oder daß ſie ſich widerum verheurathen möchte / welcherley fahls dann das Vater-Gut vollkommenlich vertheilt/ ihro aber/und wann auch ſelbiger gleich das Vater-Gut zuverwalten nicht anvertraut wurde/ darvon der vierte Theil Lebenslang Leibdings-weis verbleiben ſolle / und muß dasjenige ſo bereits außhin gegeben worden/ mit eingerechnet werden.

Sturbe aber das Eheweib vor dem Mann/ ſo nihmt der ſelb in ſolchem Fahl all ſein zugebrachtes und fürgeſchlagen Gut/ auch ſeinen Haußrath/ Silbergeſchirr/Wehr und Waaffen/ Werckzeug/ Kleider/ Bücher / Item der Frauen Braut-Beth und Kaſten/das Gaab-Geld ſo ihnen verehrt worden/wie auch das Ehe-Geld und allen Braut-Schmuk ſo er ihro gegeben/ vorauß hinweg; was aber ihren Haußrath / Sparhafen und alle übrige ihre Verlaſſenſchafft betrifft / ſo beſizt der hinterlaſſene Ehemann (welcher aber/ fahls die Obrigkeit oder der hinterlaſſenen Kinderen nächſte Anverwandte von ihme genugſame Verſicherung verlangten / ſolches zuthun ſchuldig ſeyn ſolle) obiges alles Leibdings-weiſe/ ſo lang bis die Kinder zu ihren nachgeſezten Jahren kommen ald ſich verheurathen thäten. Wann aber eins von ihnen in den Eheſtand käme / oder wenigſt das 25ſte Jahr ſeines Alters erreicht / demſelben nur ſeinen halben Antheil Muter-Gut / bis und die übrige Kinder auch verheurathet oder erwachſen als obſtehet/ außhingeben/ dannzumalen aber das vollkommene Muter-Gut zuſtellen ſolle; mit der Erläutherung/ daß er den dritten Theil von ganzem Muter- oder Weiber-Gut Lebenslang Leibdingsweiſe zugenieſſen und zubeſitzen hat.

2. Wie der Mann ſein Weib.

Erb-Recht zwüschen Ehemensch̃ so mehrerley Kinder hab̃.

1. Wie das Weib den Mann erbe.

Hätten zwey Ehe-Menschen nicht allein eigne Kinder bey einanderen erzeuget / sondern auch auß vorigen Ehen einanderen Kinder zugebracht / und der Ehemann sturbe zuerst / so nihmt das hinterlassene Eheweib vorauß hinweg / ihr dem Mann zugebrachtes und in währendem Ehestand ererbtes / auch alles das jenige Gut / es seye an Haußrath oder anderen Mittlen / so sie von ihrem vorigen Ehemann har erblich besizt / wie auch ihren eignen Haußrath / Silbergeschirr / Kleider / Bücher / Sparhafen / Ehe-Geld / Braut-Schmuck / Morgen-Gaab / Bräutigam-Beth und Kasten; Disem nach nehmen des verstorbnen Manns Kinder von vorigen Ehen alles / was ihr Vater von seinen vorigen einem oder mehr Eheweiberen har Leibdings-weis besessen / saint was von ihnen naher an Kleideren / Ketten / Gürtlen / Kleinodien und Armbanden verhanden; Was aber übrigen seinen Haußrath und alle andere Verlassenschaft angehet / so ererbt das hinterlassende Eheweib von dem Haußrath einen Kinds-Theil vor eigen / von übriger Haab und Gut aber den vierten Theil Lebenslang Leibdings-weise zugenieſſen: Mit der Erläutherung / daß gleich wie sie den Kinderen von den vorigen Ehen ihre Antheil Väterlichen Guts / grad alsobald / oder wann sie noch unter den Jahren wären / ihren verordneten Vögten zuhanden stellen muß; Also auch denen Kinderen in der letster Ehe zugehörige Mittel in Vögtliche Verwahrung zulegen pflichtig ist / dise Kinder hingegen ihro / fahls sie solche bey sich behalten wird / ein ehrlich Tischgeld zugeben verbunden seyn sollen.

2. Wie der Mann sein Weib.

Sturbe aber in solchem Fahl das Eheweib vor dem Mann / so nihmt er vorderst sein dem Eheweib zugebrachtes / auch alles fürgeschlagene / wie in gleichem das jenige Gut / es seye an Haußrath oder anderen Mittlen / so er von seinen vorigen einem oder mehr Eheweiberen har erblich besizt / wie nicht weniger seinen eignen Haußrath / Kleider / Bücher / Item der letst-verstorbnen Frauen Braut-

Schmuck

Schmuck und Ehe-Geld ſo er ihro gegeben/ Braut-Beth und Kaſten für eigenthümmlich hinweg; Diſem nach nehmen des verſtorbnen Eheweibs Kinder von vorigen Ehen auch da dannen alles/ was ihr Muter von ihren vorigen einem oder mehr Ehemannen Leibdings-weis beſeſſen; Was aber übrig ihren Haußrath und all andere Verlaſſenſchafft/ wie die immer Namen haben oder erworben ſeyn mag/ betrifft/ ſo ererbt der hinterlaſſene Ehemann von dem Haußrath einen Kinds-Theil vor eigen/ von übrig ihr Haab und Gut aber den dritten Theil Leibding-weis zugenieſſen/ ſo lang er lebt/ und gleich wie er denen Kinderen von vorigen Ehen/ oder da ſie noch minderjährig ihren verordneten Vögten ihr Antheil Müterlichen Guts grad alſobald zuhanden ſtellen muß/ alſo beſitzt er hingegen der in letſter Ehe von ihme erzeugten Kinderen Erbs-Theil (wann er der Beſchaffenheit daß ſelbige ihme zuvertrauen/) ſo lang Leibdings-weis/ bis ſolche Kinder zu ihren obbemeldten Mannbahren Jahren kommen ald ſich verheurathen thäten/ ſo daß/ wann eines derſelben in den Eheſtand käme/ oder das 25ſte Jahr ſeines Alters erreicht hätte/ demſelben ſeinen mit der Zeit gebührenden Kinds-Theil nur halb/ wann ſie aber alle erwachſen oder er in einen anderen Eheſtand trittet/ dannzumalen ganz außhin zugeben ſchuldig ſeyn ſolle/ doch daß er den dritten Theil von dem ganzen Haab und Gut wie oberläutheret zunuzen habe.

II.

Wie Ehemenſchen/ unter denen eins Sonder Siech iſt/ einanderen erben?

Wie Ehe-Menſchen unter denen eins Sonder Siech iſt/ einanderen erben?

WAnn ein Mann Sonder Siech wird/ alſo daß er unter ehrlichen Leuthen nicht mehr zudulden/ ſol ſein Eheweib um ihr zugebracht Gut und Erbſchaft von deſſelben

Mittlen / wie alles in hievorigen Artickln in mehrerem erläutheret sich befindet / außgerichtet werden / nicht anderst als wann der Mann würcklich gestorben wäre ; In der Meynung / daß es der Erbschafft halb / wann ein Frau Sonder Siech wurde / ein gleiche Beschaffenheit haben / und also der Mann nach Innhalt vorstehender Artickln zuerben haben solle.

III.

Wie Hochzeiter und Hochzeiterinn einanderen erben ?

Wann und wie Hochzeiter und Hochzeiterinn einanderen erben ?

WAnn zwey Menschen mit ihrer Elteren oder nächsten Anverwandten Bewilligung in ein Eheliche Verlobnuß sich eingelassen / das einte aber vor der offentlichen Einsegnung absterben wurde / so ererbt der hinterlassene Hochzeiter oder Hochzeiterinn / erstlich was das Abgestorbne auf die Ehe gegeben oder sonsten dem anderen verehrt hat / oder von den Seinigen naher demselben verehrt worden wäre / und dann 2. wann das Abgestorbne eigne und ledige Mittel hinterlaßt / den zehenden Theil darvon für Eigenthum.

Jedoch da zwüschen Zweyen ein Eheliches Versprechen vorgegangen / dessen aber das Eine nicht geständig / von denen jeweilen verordneten Ehe-Richteren aber dises Versprechen zu einer rechtmässigen Ehe erkennt worden / und desse ohngeachtet solche widerspännige Person / über alles Citieren und Befehlen / der begehrten Vollziehung der Ehe über ein Jahr und ein Tag nach der letsten Citation sich annoch hartnäckiger Weis widersezt / und darüber Tods verfahret / so solle solches für eine durch den offentlichen Kirchgang vollführte Ehe gehalten / und hiemit das ohnschuldige Ehemensch / so wider seinen Willen an der Vollziehung verhinderet worden / der Erbschafft

von

von des Verſtorbnen Verlaſſenſchafft / denen hievor beſchriebnen Erb-Rechten gemäß / nicht weniger genoß ſeyn / als wann die Ehe würcklich vollzogen wäre / da hingegen wann das ohnſchuldige Ehemenſch vor Vollziehung ſolcher Ehe abſturbe / ſol das Widerſpännige und Schuldige gar nichts von ihme zuerben haben.

IV.

Von Heurath-Güteren.

Heurath-Güter.

WAnn ein Vater / in Conſideration ſeiner Haußfrauen groſſer Mittlen / denen Kinderen anſehenliche und namhaffte Heurath-Güter hinauß geben thäte / mag er zween Drittel von ſolchen Heurath-Güteren / zu Fahls-Zeiten den Kinderen an ihrem ererbenden Muter-Gut widerum abziehen.

V.

Von Morgen-Gaaben.

Die Morgen-Gaab ſol ordentlich entrichtet / und bey Abſterben der Frau nicht vom Mann / ſonder den Kinderen geerbt werden.

WAnn ein Frau mit Brieff und Siglen / Heurathsabreden / Teſtamenten / oder aber durch ehrliche Kundſchafften / wie vil ihr Mann ihro zur Morgen-Gaab verſprochen habe / beweiſen kan / ſol ſolches getreulich gehalten / und ihr Eigenthum heiſſen und ſeyn / auch nach ihrem Abſterben nicht von dem Mann / ſonder von denen bey ihme erzeugten Kinderen geerbt werden; doch ſo daß / wann je eins diſer Kinderen ſturbe / ſol deſſe Antheil von diſer Morgen-Gaab jederzeit dem Vater allein zuerben heimfallen.

Obgleich ein Frau vor ihrem Mann abſtirbt / ſo keine Kinder bey ihme gehabt / ſo fallt bey Abſterben des Manns die Morgen-Gaab nicht auf ſeine ſonder der Frauen Erben.

Wann auch ein Frau vor ihrem Mann mit Tod abgienge / bey welchem ſie keine Kinder gehabt hätte / und nach ihro auch der Mann / ſo fallt die Morgen-Gaab wiederum zuruck auf der verſtorbnen Frauen Erben / es wäre dann / daß ſie ſelbige ihrem Mann eigenthümmlich vermacht hätte / welches ſie zuthun befügt iſt.

Nur die Kinder ſo von dem Mann erzeuget ſind/ von deme die Morgen-Gaab herkommt/ ererben ſelbige.

Mit der fehrneren Erleutherung / daß obgleich die Morgen-Gaab einer Frauen Eigenthumm iſt / je dannoch diejenigen Kinder/ ſo ſie bey einem nachgehenden Ehemann bekommt / daran kein Anſprach haben mögen / ſonder ſolche einig und allein auf die Kinder oder Kinds-Kinder fallt/ welche ſie bey demjenigen Mann / von deme die Morgen-Gaab herrühret/ hat.

Auf wie vil ſich die Morgen-Gaab belauffen möge.

Obgleich nach denen alten Bräuchen die Morgen-Gaab / ſo ein Mann ſeiner Frauen gibt / gemeinlich 101. Kronen iſt / ſo mag man ſich je dennoch wol auf ein minders oder mehrers / je nach Mäſſigung des Haab und Guts mit einanderen vergleichen ; jedoch daß ſolche Morgen-Gaab ſich nicht höher als auf 101. Ducaten belauffen thüge.

VI.

Welche Eheleuth einanderen nicht erben mögen?

Muthwillige Verlaſſere.

Es ſolle obbeſchribenes Erb-Recht / nur von denjenigen Eheleuthen verſtanden werden / die in währendem Eheſtand/ſchuldiger Pflicht nach/ wol und ehrlich mit einanderen gelebt / dann wo ein Ehemenſch das andere muthwillig verlaſſen / ihme die Eheliche Beywohnung noch hilff in der Haußhaltung / als es ſich gebühret / nicht geleiſtet / ſolle daſſelbe an des Verſtorbnen Güteren kein Erb-Recht weder für Eigenthumm noch Leibdings-weis nicht zugewarten haben / ſolches aber dem ohnſchuldigen Ehemenſchen an ſeinem / zu eines ſolchen Ehemenſchen Gut/habenden Erb-Rechten nichts ſchaden.

Ehebrechere.

So ſolle auch ſolchen Erb-Rechtens verlürſtig ſeyn ein Ehemenſch / welches an dem anderen Ehebrüchig worden/es wäre dann Sach/daß ſie ſich wiederum mit einanderen verſühnten.

Ein Wittib ſo ſchwanger/

Wann auch ein Wittib/die ſich von ihrem verſtorbnen Ehe-

Ehemann schwangeren Leibs zuseyn wußte / so leichtfertig wäre / und vor ihrer Entbindung in ein andere Ehe tretten / oder auch während solcher Schwangerschafft in Unehren mit jemand fleischlich zuhalten wurde / ist die Oberkeitliche ernstliche Meynung / daß sie alles von ihrem verstorbnem Ehemann sonsten zubeziehen gehabten Erb-Rechtens gänzlich und dermassen verlürstig seyn solle / daß / wann sie auch würcklich was von ihme ererbt und bezogen / ein solches auch wider von ihro zuruck genohmen werde.

und in ein andere Ehe trittet.

VII.

Wie die Elteren ihre Kinder erben.

EIn Vater erbt sein Eheliches Kind / Sohn oder Tochter in allem / so wol in ererbtem als gewunnen- und errungenem Gut / wann namlich dasselbe keine eigne Eheliche Leibs-Erben verlaßt; wann es aber eigene Kinder hätte / so erben dieselben und nicht der Vater / weilen allen Rechten nach / die Erbschafften auf die absteigende Linie / und erst in Ermanglung derselben auf die aufsteigende kommen; und erstreckt sich das Erb-Recht eines Vaters so weit / daß wann auch gleich ein Kind von seiner verstorbnen Muter / oder derselben Elteren und Verwandten her ererbte Mittel hätte / dieselbe nicht auf sein Muter-halb Geschwüsterte / sonder auf den Vater erblich fallen.

Wie ein Vater sein Kind erbe?

Jedoch lasset man zu / und stellet den Elteren heim / daß sie in ihren Heuraths-Verkommnussen / oder aufrichtenden Testamenten es verordnen mögen / wie es dann bey vilen Geschlechteren in Uebung ist / daß wann sich ein Todsfahl mit einem ihrer Kinderen begeben thäte / die überlebende Geschwüsterte dasselbe erben mögen / und erst nach Absterben des letsten Kinds / desselben / so wol eigne / als von seinen abgestorbnen Geschwüsterten ererbte Mittel dem überlebenden Vater erblich heimfallen sollen.

Oft erben Geschwüsterte einanderen vor dem Vater.

Wann

Wann und wie ein Muter ihr Kind erbe?

Wann ein Kind abstirbt / und weder Vater noch Geschwüsterte hinterlaßt / so erbt die Muter den halben Theil von seinen Kleideren / Haußrath / Weiber-Schmuck und Bücheren/und dann von übriger seiner Verlassenschafft den fünften Theil vor eigen.

VIII.

Wie Groß-Elteren und Aeni ihre Kinds-Kinder und derselben Kinder erben?

Wie ein Großvater erbe?

Es sol ein Groß-Vater seines Sohns Kind erben/ wann dasselbe keinen Vater noch leibliche Geschwüsterte Vater-halb / auch keine Kinder hinter sich liesse / es rühre gleich desselben Verlassenschafft von seiner verstorbnen Muter oder anderstwo har / oder seye auch gewunnen und errungen worden.

Wie ein Aeni erbe?

Wann aber der Großvater nicht mehr lebte / so erbt der Aeni Vater-halb seines Sohns Kinds-Kind/dafehrn dasselbe weder Vater / Geschwüsterte Vater-halb / noch Eheliche Kinder verlassen hätte / und also fortan in aufsteigender Linie.

Groß-Elteren erben vor des verstorbnen Vaters Bruder und Schwöster.

Wann sich der Fahl begebe / daß der Abgestorbne neben seinem Groß-Vater oder Aeni / auch Vaters Bruder / oder Vaters Schwösteren verlassen hätte / so falt sein Erbschafft einig und allein auf seinen noch lebenden Groß-Vater / oder in Ermanglung desselben auf den Aeni / und werden Vaters Brüderen und Schwösteren darvon außgeschlossen.

IX.

Wie es mit dem Gut/ so die Kinder nach Absterben eintweders ihrer Elteren von der Vater- oder Muter-Linie/ oder sonsten woher/ ererben / gehalten werden solle?

Wie es mit dem Gut so die Kinder erben / gehalten werden solle?

Wann den Kinderen / deren leiblichen Elteren eintweders / es wäre Vater oder Muter noch im Leben / mit

mit oder ohne Testament von des verstorbnen Vaters- oder Muter-Linie / oder sonsten woher etwas in Erbs-weis zufallt / so wird solches denen Kinderen so bereits verheurathet / oder das 25ste Jahr ihres Alters angetretten / grad von Stund an zu eigenthümmlichen Handen und Verwaltung übergeben. Gegen verheurahtet und erwachsenen.

Der minderjährigen ohnverheuratheten Kinderen Antheil aber / hat der überlebende Vater (so ihme das Gut anzuvertrauen) so lang zuverwalten / und Leibdings-weis zugenieſſen / bis solche Kinder eintweders in den Ehestand kommen / oder das 25ste Jahr ihres Alters erreicht haben / es wäre dann / daß solch Testamentliche Erbschafften oder Vermächtnussen denen Kinderen mit dem Geding verschaffet worden wären / daß sie ihnen von nun an zufallen / auf welchen Fahl es auch sein Verbleiben haben sol: Wann auch unter solchen Vermächtnussen Sachen begriffen / die durch täglichen Gebrauch verschlissen werden / als Haußrath / Wein / Frücht / Kleider / Vieh und dergleichen / sol daſselbe dem Vater in einem leidenlichen Preiß zu Geld angeschlagen / und was dann zur Zeit / da die Kinder sich verheurahten / oder zu ihrem Erwachsthumm gelangen / in der Natur nicht mehr verhanden / ihnen mit so vil an Geld als der Vater darum bezahlen müſſen / erſezt werden; Wann aber solch überlebender Vater auch absturbe / eh die Kinder in den Ehestand / oder ihrem Erwachsthum kommen / solle alsdann die Verwaltung ihres ererbten Haab und Guts auf den Großvater / oder da der auch nicht mehr in Leben / auf den Aeni fallen / jedoch nicht mit Leibdings-Nieſſung deſſelben / wie es des Vaters-halb geordnet / sonder daß ihnen nur für der Kinderen Unterhalt- und Verpflegung / wann es begehrt wird / ein billiches geschöpft werden / das übrige aber / so bey dem Gut fürgeschlagen wird / den Kinderen zum Capital erschieſſen sol. Gegen minderjährigen.

Frömbde geschickt/oder sonst ehrliche Handthierungen hätten erlehrnen lassen / darüber aber grosse Kösten ergangen/ können ihnen gleichwol solche Kösten an ihrem Erbstheil nicht abgezogen werden / es wäre dann daß die Elteren selbsten dessetwegen befelchliche Verordnung gethan hätten.

Posthumi oder nach des Vaters Tod gebohrne Kinder erben gleich den übrigen.

Unter die Ehelichen Kinder werden auch gezehlt diejenige / welche zwahr zur Zeit des Todfahls der Person so zuerben ist/in Muterleib schon empfangen gewesen / aber erst hernach an die Welt gebohren worden/derenthalben diese Meynung ist / daß sie in denen Erbschafften eben so wol zugelassen werden, als diejenigen / so zur Zeit des begebnen Fahls bereits im Leben waren.

XII.

Vortheile in Erbschafften.

Was in Erbschafften dem ein- oder anderen Kind vorauß gebühre?

Was den Söhnen?

DEn Söhnen gehört vorauß die Mann-Lehen / und andere ligende Güter und Häuser/ Grichts-Herrlichkeiten / Müllenen / Wirthschafften / Metzg-Bänck / Schmitten / und andere dergleichen Ehehafften in leidenlichem Preiß/ welcher dann in die gemeine Massa geworffen und nach disen nachstehenden Erb-Rechten vertheilt werden solle; Item des Vaters Uhren / Wehr- und Waffen / Bibliothecen und Bücher / Kleider / auch was sonsten an seinen Leib gehöret; und solle sonderlich nach bisheriger Uebung dem jüngsten Sohn des verstorbnen Vaters Wohnhauß / darzu dann auch dienen sollen die Kirchen-Oerther / sie seyen ererbt oder erkaufft / in einem leidenlichen Preis angeschlagen und zugetheilt werden; Es sollen auch die Pittschafft und Sigel demjenigen Sohn überlassen werden / welcher des Vaters Namen tragt / jedoch wann sie von kostbahrem Werth sind/ muß er den übrigen Brüderen darfür einen billichen Ersatz thun; und endtlich

sol

sol jeder der Söhnen zu einem billichmässigen Vortheil von dem Väterlichen Gut fünf Pfenning / wo jede der Töchteren vier Pfenning bekomt / zubezeuhen haben.

Denen Töchteren hingegen gebühret vorauß / was die Muter an ihrem Leib getragen / als Kleider / weisser Zeug / Gürtlen / Armband / Ketten / Kleinodien / wie auch ihre Bücher / Item der Sparhafen (wann er den halben Theil der Sohns Vörtheilen nicht übersteiget:) alles mit Vorbehalt dessen / so obbeschribner massen der Kinderen Vater von ihrer verstorbnen Muter erblich zufallen thut. Was den Töchteren?

Wann nach Absterben der Elteren / der eine Theil der Kinderen bereits erwachsen / und völlig erzogen / die anderen aber noch ohnmündig und unter den Jahren / so daß bey denen Erbschafften / da das Haab und Gut nicht sonderlich groß / wann man die Theilung mit solchem Unterscheid der Kinderen durchauß gleich machen wolte / die noch ohnerzognen vernachtheilet wurden; so sol bey solchen Erbs-Theilungen denen ohnerzognen Kinderen / wann der sonst ihnen gebührende Erbs-Theil so beschaffen wäre / daß sie darauß nicht völlig erzogen werden könten / je nach Befindtnuß ihres Alters und Gestaltsamme des Haab und Guts / ein billicher Vortheil zu ihrer Auferzeuhung / nebst dem was dem verheuratheten vor die Außsteurung gegeben worden / geschöpft werden. Was den ohnerzognen Kinderen?

XIII.

Ob und wie ohneheliche Kinder erben?

Alles was hievor der Erbs-Gerechtigkeit halb denen in Ehelichem Stand erbohrnen Kinderen versehen und geordnet ist / solle auch von solchen Kinderen verstanden werden / so von zweyen ledigen Personen / die eintweders mit oder ohne Dispensation, nach denen Ehegerichtlichen Satzungen zusammen heurathen können / vor Kinder / so vor der Ehelichen Einsegnung gebohren werden.

Digitized by Google

beſchehenem Ehe-Verſprechen/ oder auch nach demſelben/ jedoch vor erfolgter Ehelicher Einſegnung in Ohnehren und frühzeitigem Beyſchlaff erzeuget/ und erſt nachgehends durch die würckliche Verehelichung legitimiert und Ehelich gemacht worden/ maſſen ſolche anderen in währendem Eheſtand erzeugten Kinderen in allen von ihren Elteren/ Geſchwüſterten oder Anverwandten herührenden Erbfählen gleich gehalten werden ſollen.

Kinder ſo in lediger Hurey gezeuget.

Diejenige Kinder/ welche von ledigen Perſonen in Hurey gezeuget/ und durch keine erfolgende Verehelichung legitimiert worden/ noch auch ihr hernach in Ehelichem Stand erzeugete Kinder;

Baſtart und im Ehebruch oder verbottnen Graden erzeugte Kinder.

Deßgleichen die Baſtarten oder ohneheliche Kinder/ ſo bey gemeinen Weibs-Perſonen/ die ſich nicht zu einem Mann allein halten/ ſonder an einen jeden hencken/ erzeuget/ oder in Ehebruch/ ald in einer in dem Geſatz Gottes verbottnen allzunahen Verwandtſchafft erbohren werden; ſollen aller Erbſchafft in Väter- oder Müterlichem Gut/ wie ſich der Fahl immer begeben möchte/ nicht fähig ſeyn; die Unterhaltung aber ſolchen/ laut denen Ehegrichtlichen Satzungen dargereicht werden.

XIV.

Wie die Geſchwüſterte einanderen erben?

Erb unter Geſchwüſterten.

MAnn nach des Vaters tödtlichem Hinſcheid/ das ein- oder andere von ſeinen verlaſſenen Ehelichen Kinderen ohne Leibs-Erben abſturbe/ ſo erben deſſelben noch lebende Geſchwüſterte all ſein verlaſſen Haab und Gut zu gleichen Erbs-Theilen mit Beobachtung folgender Reglen;

Was Brüderen von einanderen vorauß erben.

Daß die Brüderen von einanderen vorauß zuerben haben/ Mann-Lehen/ und andere ligende Güter und Häuſer/

ſer / Grichts-Herrlichkeiten / Müllenen / Wirthſchafften / Metzgbänck / Schmitten und andere dergleichen Ehehafften / in einem leidenlichen Preiß / Item der abgeſtorbnen Brüderen Wehr und Waaffen / Uhren / Pittſchafft und Sigel / Bibliothecen / Kleider und was ſonſten an ihren Leib gehörig. Was aber diejenigen Vortheil belanget / welche ein Vater den Söhnen verſchaffet / oder obbeſchribner maſſen die Söhn ohne Teſtament beziehen / ererben die Schwöſteren ſo wol als die Brüderen ihren Abgeſtorbnen Bruder in denſelben auch / es wäre dann daß es der Vater oder der abgeſtorbne Bruder geordnet / daß ſelbige die Brüder allein erben ſollen.

Was Schwöſteren von einanderen vorauß erben.

Hingegen erben die Schwöſteren von einanderen zum vorauß / was ſelbige an ihrem Leib getragen / Kleider / weiſſen Zeug / Gürtlen / Kettenen / Armband / Kleinodien / Bücher und den Sparhafen; Bey diſen Fählen aber wird hiermit vorbehalten / das jenige was eines ſolchen abſterbenden Bruders oder Schwöſters hinterlaſſendes Ehegemahl / vorbeſchribner maſſen von ihme zuerben hat.

Wie Geſchwüſterte / ſo nur Vater oder Muter halb Geſchwüſterte ſind / einanderen erben?

Wann ein Perſon mit Tod abgehet / und zweyerley Geſchwüſterte hinterlaſſet / da die einen Vater- die anderen Muter-halb Geſchwüſterte mit ihme ſind / ſolle / weilen in denen alten Erb-Rechten die Erbſchafften dem Geſchlecht oder Manns-Stammen nachfallen / in Krafft deſſe die Geſchwüſterte ſo Vater-halb Geſchwüſterte ſind / ob ſie gleich zweyerley Müteren gehabt hätten / mit und neben denen Vater- und Muter-halb Geſchwüſterten / in des Abgeſtorbnen Verlaſſenſchafft zu gleicher Erbſchafft ſtehen / diejenigen aber / ſo nur Muter-halb Geſchwüſterte ſind / von einanderen nichts zuerben haben / dannoch mit Vorbehalt eines billichen Seelgreths / welches aber höher nicht / als auf den fünften Theil deſſe ſo ein rechtmäſſiger Erb beziehet / ſich belauffen muß.

XV. Von

XV.

Von Erbschafften in der Nebent-Linie.

Wie Bruders und Schwöster Kinder/ und derselben Kinder/ nebent leiblichen Geschwüsterten erben sollen.

WAnn ein Bruder oder Schwöster ohne Kinder abstirbt/ und neben lebendigen Brüderen oder Schwösteren/ Bruders- oder Schwöster-Kinder/ oder auch Bruders oder Schwöster Kinds-Kinder hinterlasset/ so sollen dieselbige in dem von Vater und Muter/ oder anderwärthig ererbtem/ wie auch selbs vorgeschlagenem/ erzungen- und gewunnenem/ oder durch Heurath an sich gebrachtem Gut/ nicht anderst/ als wann ihre Elteren und Groß-Elteren annoch im Leben wären/ gleich Erb seyn/ jedoch dergestalten/ daß solcher verstorbner Geschwüsterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häubter/ sonder auf die Stämmen zuerben habind; Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwöster-Kinder oder Kinds-Kinder auch die proportionierte Pflicht auf sich/ ihres verstorbnen Vaters oder Muters Geschwüsterte/ oder dero Kinder oder Kinds-Kinder/ wann sie zu Mangel und Armuth kämen/ oder Auferziehung vonnöthen hätten/ mit und nebent übrig derselben noch lebender Geschwüsterten/ mit nothdürfftigem Unterhalt und Auferziehung zuverpflegen.

Bruders oder Schwöster Kinder erben vor Vaters Bruder oder Schwöster.

Dafehrn sich auch zutragt/ daß ein abgestorbne Person neben Bruders oder Schwöster Kinderen oder Kinds-Kinderen/ auch Vaters Brüder oder Schwösteren verliesse/ so werden gleichwol ermeldte Vaters Bruder und Schwösteren/ ob sie schon dem Abgestorbnen mit und neben den Bruders und Schwöster Kinderen in gleich nahem Grad verwandt sind/ von der Erbschafft außgeschlossen/ und die Bruders und Schwöster Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen/ in Ansehung die Erbschafften jeder Zeit der absteigenden Linie nachfallen/ also daß auch des abgestorbnen

Bru-

Bruders oder Schwöster Kinds-Kinder/ desselben Vaters Bruders Kinder in der Erbschafft außschliessen.

Wann die abgestorbne Person keine Geschwüsterte/ sonder nur Bruder oder Schwöster Kinder verlassen hätte/ so ererben dieselbe des Verstorbnen Verlassenschafft zu gleichen Theilen in die Häubter/ es seyen gleich von dem ein ald anderen Bruder oder Schwöster vil oder wenig Kinder verhanden/ in Ansehung sie aller seits dem Abgestorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundschaft zugethan sind; es wäre dann Sach/ daß der Abgestorbne es verordnet hätte/ daß solch seine Bruder- oder Schwöster-Kinder nicht nach den Häubteren/ sonder den Stämmen nach/ und hiemit auf die Weis und Form/ als wann ihre Elteren noch im Leben wären/ erben sollen; auf welchen Fahl es darbey sein Verbleiben hat; im übrigen sol es auf gleiche Weis mit den weiteren Graden gethan werden/ und jederweilē die nächste bey dem Stammen/ mit Außschliessung der entfehrneten/ auf die Häubter erben/ alles in der Meynung/ daß auch solche Bruder- und Schwöster-Kinder oder andere Verwandte in weiteren Graden die Pflicht auf sich haben sollen/ ihres verstorbnen Vaters oder Muters Bruder/ oder Schwöster/ oder Verwandte in weiteren Graden/ wann sie zu Mangel und Armuth kämen/ mit nothdürfftigem Unterhalt nach Proportion zuverpflegen.

Bruders und Schwöster Kinder erben in die Häubter/ wann keine nähere Verwandte verhanden.

XVI.

Wie frömde Personen in Erbschafften zugelassen werden?

WAnn ein Frömder/ wer der wäre/ Weib- oder Manns-Person/ so in hiesiger Stadt oder Landschafft etwas zuerben hätte/ von seiner ordentlichen Oberkeit besigletes Urkund und Zeugnuß brächte/ daß ihr daselbstig aufgerichtetes Erb-Recht auch gleiches vermög/ so daß wann einem

Wie Frömde in Erbschafften zugelassen werden?

von der Stund an des Todfahls des Teſtierers hierzu erlangtes Recht hat/und wann er innerthalb der zu würcklicher Abſtattung der Vermächtnuß beſtimmten Zeit / mit Tod abgienge/daſſelbige ſeinen Erben eingehändiget werden ſolle.

Ein Legatarius iſt keine Schulden zuzahlen ſchuldig.

Im übrigen hat ein Legatarius, oder deme ſolche Vermächtnuß verſchaffet worden / auch diſen Vortheil / daß gleich wie die Rechts-fähigen Erben alle auf der Erbſchafft ſtehende Schulden abzurichten verpflichtet ſind / er hingegen ſolche noch andere Beſchwehrden mitzutragen nicht ſchuldig iſt / ſonder die ihme verordnete Vermächtnuß ohne einichem Entgelt oder Schmählerung beziehen kan.

Wie man die Vermächtnuſſen wieder aufheben möge?

Es können aber die Vermächtnuſſen eben ſo wol / als die Teſtament ſelbs widerrufft/aufgehebt/geminderet/oder vermehret / oder auch einem anderen zugeordnet werden / je nach dem es dem Teſtierer gefallt / und giltet in ſolchem Fahl auch das / was der Abgeſtorbne in ſeinem Teſtament verſchaffet hat.

III.

Was ein Fidei-Commiſſum ſeye?

Was ein Fidei Commiſſum ſeye?

EIn Fidei-Commiſſum iſt das/was einem hinterlaſſen wird / mit Bitt jemand anderem ſolches zuübergeben und zuzuſtellen.

IV.

Auß was vor einem Theil des Guts Legata und Fidei-Commiſſa verordnet werden mögind?

Auß was für einem Theil des Guts ſelbige verordnet werden mögind?

ES ſollen aber die Legata und Fidei-Commiſſa anderſt nicht/als auß dem Theil/welcher dem Teſtatori, über das ſo er ſchuldig iſt ſeinen Verwandten zuüberlaſſen / vorſchießt/gemacht und geſtifftet werden mögen.

V. Was

V.

Was Erb- oder gewunnen und errungen Gut seye?

Bey allen Erbs-Theilungen sol als Erb-Gut angesehen und gehalten werden / das / was von Väter- oder Müterlichen Linie herkommt; Hingegen ist gewunnen und errungen Gut / was man durch Heurath / oder von fröinder Hand har bekomint / oder durch Gottes kräfftigen Segen / mit Hand-Arbeit erworben hat. Was Erb- oder gewunnen und errungen Gut seye.

VI.

Was ligend oder fahrend Gut seye?

Landgüter / Häuser / Gärten / Höf / Trotten / Keller / Scheuren / Vychstähl; Item Gült- und Zins-Brief mit Unterpfanden / Obligationen und Handschrifften mit und ohne Pfand / lauffende Schulden / Grundzinß / Zehenden / Hölzer / Weyd-Recht / Krahm-Läden / Kauffmanns- und Krām-Waaren / Kauffmanns-Handtwerks- und Gewerbs-Schulden / Werkzeug und was zu Bewerbung eines Handtwerks und Gewerbs gehört / sollen ligend / Was ligend oder

Hergegen aber fahrend Gut heissen und seyn / auch bey allen Erbs-Theilungen darfür geachtet werden / Wein / Korn-Frücht / und paar Geld / Item Heu / Strau / Haußrath / Schiff und Geschirr / Wagen / Karren / allerhand Vych; Deßgleichen Wehr und Waaffen / Kleider / Bücher / ohnverarbeitet Tuch / Leinwath / Rysten / Flachs / und Obs: Danne weiters Kleinodien / Ketten / Ring / Armband und was an des Menschen Leib gehöret. fahrend Gut seye?

VII.

Von dem Recht der Leibdingen.

Wann ein Person der anderen etwas Testamentlich Leibding-weis verschaffet hätte / oder ihro dasselbig Wann die Leidding angehen?

sonsten/vermög dises Erb-Rechtens gebührete/sol die Nuzung solchen Leibdings ihro nicht von dem Tag an der Erbs-Theilung / welche sich oftmahls lang verweilen kan/sonder von der Zeit des Todfahls der abgestorbnen Person / von welcher dises Leibding harfliesset / angehen / und der Leibding-Zinß in dem ersten Jahr entrichtet/ es habe gleich die Leibdings-niessende Person den Verfall völlig erlebt oder nicht ; Wann es sich aber auf weitere Jahr hinauß erstrekte/alsdann der verstorbnen oder veränderten Leibding-niessenden Person / das Leibding nach Marchzahl/wie vil Zeit sie namlich nach Verfallung desselben erlebt / abgestattet werden ; mit dem fehrneren hinzuthun / wann unter solchem Leibding ligende Güter begriffen / und zur Zeit des eräugten Fahls die Aecker schon angesäyet / und die Räben gerüstet und gebauen wären/daß gleichwolen die Leibdings-niessende Person die Nutzung selbigen Jahrs ab den Güteren beziehen/hingegen auch schuldig seyn solle / des abgestorbnen Erben alle darüber ergangene Bau-Kösten und Saat wiederum zuersetzen / in der Meynung / daß zur Zeit des Todfahls der Leibdings-niessenden Person/die gebührende Reciprocation gegen ihren Erben hierinn beobachtet/ und also selbigen die dannzumahl in den Felderen stehende Saat / oder mit Rüstung der Räben gehabte Unkösten/ von dem Züger oder Erben des Guts vergutet werden sollen. Und wann jemandem ein Hauß in Leibding zufiehle/ welches von dem Abgestorbnen in einem gewüssen Zins verliehen worden / solcher Zins aber zur Zeit des Todfahls noch nicht verfallen wäre / solle derselbe unter des Abgestorbnen Erben / und der Leibding-niessenden Person also vertheilt werden / daß so vil es von der Zeit des Todfahls/ bis auf die Zeit da der Haußzins verfallt / bringen mag/ dem Leibding-niessenden / der übrige Antheil aber des Abgestorbnen Erben gehören ; und alsdann dem Leibding-niessenden frey stehen solle das Hauß weiters zuverliehen/ oder aber selbs zubewohnen.

Wann

Wann ein Person etwas Leibdings-weis beſitzet/ ſonderlich wann es ligende Güter oder Häuſer wären / ſol ſie dieſelben bey Verliehrung ſolchen Leibdings in guten Ehren/auſſert Haubt-Gebäuen/ zuerhalten/ und nicht in Abgang kommen zulaſſen/ pflichtig ſeyn/ vilweniger etwas darvon verkauffen / vertauſchen / verpfänden/ oder in anderen Weg veränderen mögen/ zu dem End dann ſothane Leibdings-beſitzende Güter ordenlich inventiert und beſchriben werden ſollen ; auch alle darauf ſtehende Beſchwehrden/als Grundzins/Zehenden/Steur/Bräuch und was dergleichen wäre/ (dafehrn ſie ſich mit den Erben des Abgeſtorbnen nicht eines anderen hierum verglichen hätten :) fleiſſig abzurichten. Leibding ſollen in guten Ehren gehalten werden.

Wann ſcheinbare Sorg und Gefahr wäre / daß ein Leibdings-nieſſende Perſon das ihro anvertrauende Leibding durch Ohnhaußlichkeit verſchwenden / veräuſſeren/ oder in Abgang kommen laſſen möchte / iſt ſie ſchuldig auf Begehren der rechtmäſſigen Erben / um dem künftigen Schaden vorzubiegen/genugſame Caution und Verſicherung darum zuleiſten ; und wann ſie ſolches nicht thun könte / oder wegen minderjährigen Alters oder ermanglender Vernunft und Geſchicklichkeit zu eigner Verwaltung des Leibdings ohntüchtig wäre / alsdann mögen des Abgeſtorbnen Erben / denen ſolches ſeiner Zeit wiederum heimfiehle / es zu ihren Handen nehmen / ſollen aber dem Leibding-nieſſenden die darab gehende Nutzung und Zins ohne Entgelt abfolgen laſſen. Wie man ein Leibding verſicheren ſolle?

Wann ein Leibding / ſo einer Perſon eintweders auf ihr Lebenlang / oder aber auf gewüſſe Zeit und Jahr verſchaffet worden/ eintweders durch den Todfahl deſſe/ſo daſſelbe genoſſen/ oder auch durch Verflieſſung der beſtimmten Zeit ledig wird / ſo fallt es denjenigen eigenthumlich wiederum heim / die des Abgeſtorbnen / von deme es harflieſſet/ nächſte Erben nach hieſigem Rechten geweſen / zu der Zeit Wie und wann ein Leibding wiederum heimfalle.

da

da dieſelbe geſtorben / oder wann ſie nicht mehr im Leben wären / ihren rechtmäſſigen Erben; nicht aber denen / ſo zur Zeit des zuruckfallenden Leibdings die nächſten Verwandten ſeyn möchten.

Ob und wie man über Leibding diſponieren möge?

Obſchon das jenige / ſo ein Perſon von der anderen Leibdings-weis nieſſet / bereits anerwachſendes Eigenthum iſt deren Erben derjenigen Perſon von deren es harfliesſet / ſo fallt jedoch ſolches wider zuruck erwartendes Leibding in kein Theilung / bis es würcklich aufgehöret hat; gleichwolen mögen diejenigen / ſo dergleichen hinterfällige Leibding mit der Zeit zuerwarten haben / wann ſie zur Noht kommen / ſelbige verpfänden / verkauffen / und Geld darauf entlehnen / dem aber / der es nießt / ohne Abbruch und Schaden.

VIII.

In welchen Fählen die Oberkeit erbe?

Die Erbloſen.

WAnn ein Abgeſtorbner weder Ehegemahl noch Blutsverwandte bis in den 4ten Grad verlieſſe / ſo erben die ſo weiter als in dem vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt / deſſelben Verlaſſenſchafft nicht / ſonder es fallt ſelbige völliglich heim der Oberkeit / welche aber hingegen auch die Pflicht auf ſich hat alle auf die Erbſchafft kommende Köſten und Schulden / wie in gleichem auch die von dem Abgeſtorbnen geordnete Vermächtnuſſen / welche zween Drittheil des Haab und Guts nicht überſteigen ſollen abzurichten; jedoch ſol man das Haab und Gut ein Jahr und ein Tag lang im Verbott ligen laſſen / um zuerwarten ob ſich jemand mit genugſamen Beweisthum der Verwandtſchafft innerthalb bedeuter Zeit anmelden werde / fahls dann ſich niemand anmeldete / ſol das Gut geſagter maſſen der Oberkeit verfallen ſeyn.

Wann ſich einer der Erbſchafft ohnfähig macht.

Wann die rechtmäſſigen Erben der abgeſtorbnen Perſon ſich gegen derſelben alſo verhalten hätten / daß ſie von

ihro

ihro auß denen in folgenden Artickln beschribnen Ursachen der Erbschafft ohnfähig erkläret; auch keine nähere/so dem Abgestorbnen bis in den vierten Grad von Väterlichem Stammen verwandt/an ihr statt eingesezt worden wären/ fallt solch Erbschafft auch der Oberkeit heim.

Deßgleichen wann ohnehelich gebohrne Personen ohne Leibs-Erben absterben/und Haab und Gut nach sich verlassen/fallt ihre Erbschafft auch der Oberkeit heim. Ohnehelich gebohrne.

Derjenigen hiesiger Burgeren oder Landleuthen/so sich in hiesigem Spitthal/oder anderer Oberkeitlichen Häuseren/um einen genannten Pfrund-Schilling verpfründt/und darinn Lebenslang versorget werden/hernach aber darinn mit Tod abgehen/Mittel/und alles das was einer währender seiner Verpfründung ererbt/fallt dem Hauß/darinn er verpfründt ist/anheim/und haben seine Erben kein Ansprach mehr daran/es wäre dann/daß bey seiner Verpfründung man mit den Pflegeren desselben Hauses sich eines anderen verglichen/und etwas Vorbehalts gethan hätte/welchen fahls dann solches ordenlich protocolliert/und dem annehmenden Pfründer zu seiner Nachricht vorgelesen werden solle. Pfründer.

IX.

Wie es mit frömder Leuthen Erbschafft gehalten werden solle?

WAnn ein frömde unbekante Person in hiesige Stadt oder Landschaft käme und ohne Testament darinn absturbe/auch man ihre rechtmässige Erben nicht erfahren könte/sollen alsdann um desse Verlassenschafft von Obrigkeits wegen ein ordenliches Inventarium gemacht/und das Gut förderſamm zu Oberkeitlichen Handen genohmen werden/bis man erfahren wird/daß jemand darum sich anmeldet/der da zeigen könne/daß er der rechtmässige Erbe seye. Wie es mit frömbder Leuten Erbschafft gehalten werden solle?

X.

Ob und wie man einanderen enterben möge?

Ob und wie man einanderen enterben möge?

Es mögen Elteren ihre Kinder/ deßgleichen Geschwüsterte/ Eheleuth und andere nächste Anverwandte einanderen auß genugsammen erheblichen am Rechten bestehenden Ursachen wol enterben.

XI.

Wiederäfferen schon gemachter Theilungen.

Wideräfferen schon gemachter Theilungen.

Wann Theilungen um ein Erbschafft / es seyen jezt gleich Oberkeitliche Beamtete darbey gewesen oder nicht / ordentlich gemachet / von allen Erben angenohmen worden / und ohne einichen Vorbehalt / ein jeder die ihme zugetheilte Portion zu seinen Handen bezogen / sol es ohnveränderlich und ohnwiederzufflich darbey allerdings verbleiben / und weder vor hiesigem Rath / noch anderen hiesigen Gerichten / ohnrühigen Leuthen / so solche Erbs-Theilungen wider über einen Hauffen zuwerffen bedacht wären / ganz kein Gehör mehr / weder zu güt- noch rechtlicher Handlung gegeben werden; Es wäre dann Sach/ daß einer klärlich darthun und beweisen könte/ daß es bey der Theilung nicht aufrichtig zugegangen/ in dem das oder andere / so in die Theilung hätte gebracht werden sollen / verschwigen / oder ohnbefügte Schulden der Erbschafft aufgerechnet worden wären / da dann in solchen Fählen kein Præscriptions-Zeit nicht gesezt seyn solle / wann aber jemand um den dritten Theil des ihme gebührenden Erbs-Antheil lædiert und vervortheilet zuseyn vermeynte / sol ein solcher innert Zeit von zwey Jahren hierum gebührend sich anzumelden haben / und dem Richter in obbedeuten Fählen zustehen/ dem Begehrenden ein Revision zuertheilen/

len/ bevorab fleissig zuerkundigen/ ob er in seiner Klag begründet seye oder nicht/ und sol alsdann erst/ wann durch solche Revision sein Klag genugsamm erwisen ist/ zu einer neuen Theilung geschritten werden.

XII.

Wie lang eines/ der an der Frömde sich befindt/ Haab und Gut ohnvertheilt bleiben solle?

Wie lang eines/ der an der Frömbde sich befindt/ Haab und Gut ohnvertheilt bleiben solle?

WAnn einer Person/die an die Frömde sich begibt/ und ihr schon ererbtes Haab und Gut in Vögtlicher Verwaltung hinterlasset/ und in während ihrer Abwesenheit in hiesigen Gerichten und Gebiethen auch etwas Erbsweis anfiehle/ sol dasselbig gleicher massen Vögtlicher Verwahrung anvertrauet werden; Und dafehrn dann innerthalb fünfzehen Jahren von disem angefangnen Erb an zurechnen/ oder der Zeit da einer/ der ererbte Mittel hätte/ von Land gereißt ist/ nichts gewüsses von ihme vernohmen worden/ ob er tod oder lebendig seye/ mögen seine dannzumal rechtmässige Erben den Jährlichen Zinß von seinen Zinßtragenden Mittlen/jedoch ohne Schmählerung des Haubt-Guts/ 15. Jahr zu ihren Handen nehmen/ und selbige unter sich vertheilen/ nach Verfliessung auch diser fünfzehen Jahren aber/ wann inmittlest kein weiterer Bericht von ihme naher einkommt/ sind sie dannzumahlen befügt/ auch das Haubt-Gut mit einanderen gegen eingebender genugsammer Versicherung um Zins und Capital zuvertheilen; Es müssen aber dise 15. oder 30. Jahr nicht allemahl von der Zeit an/da einer an die Frömbde verreißt/ oder da ihme im Land etwas erblich angefallen/ sonder wann er in währender seiner Abwesenheit/ seines Aufenthalts halb an der Frömbde etwas in das Vaterland berichtet hätte/ von der Zeit an des letsten Berichts gerechnet werden. Zu dem End hin ein jeder hiesiger Burgeren und Angehörigen/ so sich

Digitized by Google

in fröinde Land begibet / ermahnet wird / die Seinigen von Zeiten zu Zeiten / an welchen Orthen er sich aufhalte / zuberichten.

XIII.

Von Zusammen-Theilungen.

Von Zusammen-Theilungen.

WAnn zwey oder mehr Geschwüsterte ihr Haab und Gut zu Gewünn und Verlurst / auf Glück und Ohnglück / zusammen getheilt hätten / und eines derselben ohne Leibs-Erben absturbe, solle das überlebende Geschwüsterte / so zu ihme getheilt / all seiner Verlassenschafft einiger Erb / und übrige Geschwüsterte / so ihre Erbs-Antheil hinweg bezogen / darvon gänzlich außgeschlossen seyn / es wäre dann / daß das Abgestorbne ihnen etwas Vermächtnuß-weis verschaffet hätte; Es sollen aber dergleichen Zusammen-Theilungen und Gemeinderschafften nicht anderst gültig seyn / sie seyen dann von jedes Orths ordentlicher Oberkeit Formklich aufgerichtet / und bestäthet / welche dann jeweilen nach der Sachen / Mittlen und Personen Beschaffenheit / Maaß und Ohnmaaß zubeobachten wol wüssen wird: Hergegen sollen diejenige Geschwüsterte / welche also zusammen getheilt / auch schuldig und verbunden seyn / wann das ein- oder andere auß ihnen oder auch ihre Kinder und Nachkommende zu Mangel und Armuth kämen / dieselbige einig und allein zuerhalten und zuversorgen / und die auß der Haußhaltung getheilte Geschwüsterte deßnaher kein Ohngelegenheit und Beschwehrd zuerwarten haben.

XIV.

Beschluß.

Beschluß.

DJerbey aber werden vorbehalten die sonderbaren Erb-Recht / so die oder andere hiesiger Städten / Herrschaften und Vogteyen von Alters und bis dahin gehabt / bey welchen es weiters so wol als derselben bishariger Uebung und altem Harkommen sein verbleiben haben / und ihnen durch

durch gegenwärthiges Erb-Recht nichts benohmen ſeyn ſolle; Deßgleichen ſollen auch die mit beydſeitiger Verwandtſchafft Einwilligung gemachte / oder könfftighin errichtende Heurathś-Brieff und Pacta Familiæ, oder ſonderbahre unter gewüſſen Geſchlechten gemachte / oder annoch errichtende Verträg kräfftig und gültig ſeyn.

Uebrigens aber iſt der Oberkeitliche Befehl / Will und Meynung / daß diſerem allem von jetz an in der Stadt und aller Orthen Ihrer Bottmäſſigkeit / auſſert denen welche wie obgemeldt beſondere Erb-Recht / Uebung und Herkommen haben; gehorſamlich nachgelebt / und daſſelbe in könfftigen und von jez an vorfallenden Erbfählen beobachtet / vollſtreckt und darnach geurtheilet werden ſolle.

Regiſter.

A.

Aeni / wie er ſeiner Kinder Kinds-Kinder erbe? 24

Allmoſen-Amt / die Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben und bey Aufhebung des Teſtaments. 10.

Alter / ein Teſtament zumachen. 5.

Arzet mögen keine Zeugen ſeyn bey Teſtamenten deren / ſo ſie in Cur gehabt. 7.

Aufhebung der Teſtamenten. 9. der Vermächtnuſſen. 36.

Ausſchlahung des Erbs. 9.

B.

Blinde; wie teſtieren mögen? 6.

Bruder / was einer von dem anderen vorauß erbe? 30.

Bruders-Kinder / wie ſie nebend leiblichen Geſchwüſterten erben? 32. erben vor Vaters Brüder und Schwöſter. 32. erben in die Häubter / wann kein nähere Verwandten verhanden. 33.

C.

Codicill, was es ſeye? 34.

E.

Ehebrechere erben einanderen nicht. 22. Im Ehebruch erzeugte Kinder erben nicht. 30.

Ehemann / was er von ſeinem Eheweib erbe / ſo ſie keine Kinder bey einanderen haben? 14. So ſie nur auß vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 15. So ſie Kinder bey einanderen haben. 16. So ſie mehrerley Kinder haben. 18.

Ehemenſchen / keines kan ſein Teſtament ohne des anderen Beyſtimmen aufheben. 11. Was ſie einanderen zuverordnen ſchuldig ſeyn ſollen? 13. Wie ſie einanderen erben? 13. ꝛc. Sonderſiecher Erb-Recht. 19. Welche einanderen nicht erben? 22.

Eheweib / was ſie von ihrem Ehemann erbe / ſo ſie keine Kinder bey einanderen haben? 14. So ſie nur auß vorigen Ehen erzeugte Kinder hätten. 15. So ſie Kinder bey einanderen haben. 16. So ſie mehrerley Kinder haben. 18.

Ehrloß erkennte mögen nicht Zeugen bey Teſtamenten. 7.

Digitized by Google

Elteren / Teſtaments-Formaliteten. 4. Was ſie den Kinderen zuhinterlaſſen ſchuldig? 11. Wie ſie die Kinder erben? 23. Wann die Kinder ihnen beyſpringen ſollen? 26. Wie ſie von den Kinderen geerbt werden? 26. Wann ein- oder zweyerley Kinder/wie geerbt werde? 27.
Enterbung. 42.
Erben mögen keine Zeugen ſeyn bey Teſtamenten. 7.
Erbgut/ was es ſeye? 37.
Erbloſe / wer / und wann die Obrigkeit erbe? 40.
Erbſchafft Außſchlagung. 9. Wie der/ ſo etwas darvon zu Handen genohmen/ anzuſehen? 10. Frömbder. 33. 41. Der Obrigkeit. 40. Derſelben ohnfähige. 40.
Errungen Gut was? 37.
Erwachßnen Kinderen/ wann Erbtheil zuzuſtellen? 25.
Execution der Teſtamenten. Sihe/Vollſtreckung.

F.

Fahrend Gut/was es ſeye? 37.
Fidei-Commiſſum, was es ſeye? 36. Auß was vor einem Theil des Guts ſie zuverordnen? 36.
Formaliteten der Teſtamenten. 4.
Frömbde/ Vorſorg für die in der Frömbde ſich befindende Erben/ bey Teſtamenten. 8. Wie ſie in Erbſchafften zugelaſſen werden? 33. Wie es mit ihrer Erbſchafft gehalten werden ſolle? 41. Wie lang eines an der Frömbde ſich befindenden Gut unvertheilt zulaſſen? 43.

G.

Geiſtliche mögen keine Zeugen ſeyn bey Teſtamenten. 7.
Geſchwüſterte / wann ſie einanderen vor dem Vater erben? 23. Wie ſie ſonſt einanderen erben? 30. Nur Vater- oder Muter- halb Geſchwüſterte/wie ſie einanderen erben? 31. Wie Bruder oder Schwöſter und derſelben Kinder nebend leiblichen Geſchwüſterten erben? 32.
Gewunnen Gut/ was es ſeye? 37.
Grad der Blutsfreundſchafft / Verwandten in erſten und anderhalb Graden/ was zuhinterlaſſen? 12. Was denen in anderen / dritthalben und dritten Graden? 12. Was denen in weiteren Graden? 12.
Groß-Elteren / Formaliteten ihrer Teſtamenten. 4. Was ſie ihren Kinds-Kinderen zuhinterlaſſen ſchuldig? 11. Wann ſie Kinds-Kinder erben? 24. Erben vor des verſtorbnen Vaters Bruder oder Schwöſteren. 24. Wie ihr Gut geerbt werde? 26.
Großvater/wie er Kinds-kinder erbe? 24.
Gut/ was Erb- und errungen und gewunnen Gut ſeye? 37. Was ligend oder fahrend? 37.
Gütlicher Spruch ; wer über ein Teſtament gütlich geſprochen / mag auch Rechtlich ſprechen. 9.

H.

Heurath-Güter/ wie ein Vater derſelben halber gegen ſeinen Kinderen zuverfahren? 21. Wie es darmit bey der Elteren Erb zuhalten? 27.
Hochzeiter und Hochzeiterinn Erb-Recht. 20.
Hurey / darinn erzeugte Kinder erben nicht. 30.

J.

Junge Leuth / mögen keine Zeugen ſeyn beyn Teſtamenten. 7.

K.

Kinder-Erbtheil/wann er ihnen zugeſtellt und übergeben werden ſolle? 25. Wann ſie ihren Elteren auß ihrem Gut beyſpringen ſollen? 26. Wie ſie El-

Digitized by Google

Elteren und Groß-Elteren erben / ſie ſeyen von gleicher oder zweyen Ehen? 27. Ohnerzognen/was für Vortheil gehören? 29. So nach des Vaters Tod gebohren. Sihe/ Poſthumi.
Kirchen / Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben und bey Aufhebung des Teſtaments. 10.
Kriegs-Zeiten / Teſtament darinn gemacht/ wie gültig? 4.

L.

LEdig Stand / Teſtament / ſo darinn gemacht/wie es mit demſelben/ſo man ſich verheurahtet/zuhalten? 10.
Legata. Sihe/ Vermächtnuſſen.
Legitima oder Theil des Guts / ſo ein Teſtator ſchuldig iſt ſeinen nächſten Anverwandten zuhinterlaſſen / wann ſein Teſtament am Rechtē gültig ſeyn ſol. 11
Leibding/wann ſie angehen? 37. Sollen in guten Ehren gehalten werden. 39. Wie ſie zuverſicheren? 39. Wie und wann ſie wider heimfallen? 39. Ob und wie man darüber diſponieren könne? 40
Ligend Gut/ was es ſeye? 37.

M.

MEdici, ſo einen in der Cur gehabt/mögen nicht Zeugen bey den Teſtamenten ſeyn. 7.
Minderjährige Erben / Vorſorg für dieſelbe bey Teſtamenten. 8. Wie mit ihrem Erb-Gut zuverfahren? 25.
Morgen-Gaaben/ wie hoch ſich ſelbige belauffen mögen? 22. Sol entrichtet und von Kinderen geerbt werden. 21. Fallt auf der Frauen Erben. 21. Nur auf die Kinder/ſo von dem Mann erzeuget ſind/von deme ſelbige herkommt. 22.
Muter/ wann ſie ihre Kinder erbe? 24.

O.

OBrigkeit/ wann ſie erbe? 40.
Ohneheliche Kinder / wie und ob ſie erben? 29. Wann ſie ohne Leibs-Erben abſterben/erbt die Obrigkeit. 41.
Ohnerzogne Kinder / wie in Erbſchaffts-Theilungen anzuſehen. 28.
Ohnfähige Erben. 40.
Ohnmündige Erben / Vorſorg für dieſelbe. 8.

P.

PEſt-Zeiten/ Teſtament in diſen Zeiten. 4.
verPfründete in Obrigkeitlichen Häuſeren/ wie teſtieren mögen? 6. Werden von den Häuſeren geerbt. 41.
Poſthumi oder nach des Vaters Tod gebohrne Kinder machen die Teſtament Krafftloß. 9. Erben in Erbſchafft den übrigen Kinderen gleich. 28.

S.

SElbſtmord / dardurch werden die Teſtament ungültig. 6.
Schilt in Zunfft-Taffelen/ deme umgekehrt/ kan nicht Zeug ſeyn bey Teſtamenten. 7.
Schreiber der Teſtamenten mag mit Recht darüber ſprechen. 9.
Schwöſteren / was ſie von einanderen vorauß erben? 31.
Schwöſter-Kinder / wie ſie nebend leiblichen Geſchwüſterten erben? 32. Erben vor Vaters Brüder und Schwöſteren. 32. Erben in die Häubter/wann keine nähere Verwandten verhanden. 33
Siechen-Aemter/ Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben und Aufhebung der Teſtamenten. 10
Sigler der Teſtamenten mag mit Recht über das Teſtament ſprechen. 9.
Sonderſiecher Ehe-Menſchen Erb-Recht. 19.
Söhnen / was zum Vorauß ihnen in Erbſchafften gebühre. 28.

Digitized by Google

Spittal / Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben / und Aufhebung der Teſtamenten. 10.

T.

TAube / wie teſtieren mögen. 5.
Teſtament / was es ſeye? 3. Gattungen derſelben. 3. Formalitäten derſelben. 4. So einer ſchreibt und unterſchreibt. 4. So einer nur unterſchreibt. 4. So einer weder ſchreibt noch unterſchreibt. 4. Der Elteren und Groß-Elteren. 4. In Peſt- und Kriegs-Zeiten. 4. Von Mund außgeſprochenes. 5. Wer zumachen befügt? 5. Wer nicht befügt? 5. Wañ Vollſtrecker derſelben ernennet oder nicht. 7. Wer darüber mit Recht ſprechen möge? 9. Aufhebung derſelben. 9. Wie die Teſtament im ledigen Stand bey folglicher Verheurathung anzuſehen? 10. Der Eheleuthen / wie abzuänderen? 11. Worüber jeder darinn zu diſponieren. 11. 12.
Theilungen / derſelben Wiederäſſerung. 42.
Töchteren / was ihnen zum Vorauß in Erbſchafften gebühre. 29.
Tod / nach des Vaters Tod gebohrne; Sihe / Poſthumi. Zum Tod verurtheilte mögen nicht teſtieren. 6.

U.

VAter / wie er Kinder erbe? 23.
Vergeuder mögen nicht teſtieren. 6
Verheurathete Kinder / wann ihnen ihr Erbtheil außhin zugeben? 25.
Verlaſſer / muthwilliger Verlaſſer in Ehen erben nicht einanderen. 22.
Vermächtnuſſen / zu Gottſeligem Gebrauch gelten auch in Ermanglung der Erben und Aufhebung der Teſtamenten. 10. Was ſie ſeyen? 35. Wie ſie verſchaffet werden mögen? 35. Wann ein Sach unterſchiblichen vermacht / wie es zuhalten? 35. Wie / wann dieſelbe auf gewüſſe Zeit geſchehen? 35. Wie man ſie wider aufheben möge? 36. Dem etwas vermacht / muß die Schulden nicht zahlen. 36. Auß was für einem Theil des Guts ſelbige zuverordnen? 36.
Verſchreyte mögen keine Zeugen bey Teſtamenten ſeyn. 7.
Verſchwender mögen nicht teſtieren. 6.
Verwandte in verſchiedenen Graden. Sihe / Grad.
Unſinnige / wie ihr Teſtament anzuſehen? 6.
Vollſtreckung der Teſtamenten / wann und wie vorzunehmen? 7.
Vollſtreckeren / der Teſtamenteren Pflicht. 7. In Abweſenheit des eint und anderen kan wol getheilt werden. 8.
Vortheil in Erbſchafft der Söhnen. 28. Töchteren. 29. Der unerzognen Kinderen. 29.

W.

WAyſen-Aemter / Vermächtnuſſen dahin gelten auch in Ermanglung der Erben und Aufhebung der Teſtamenten. 10.
Weiber-Gut / Beſchreibung deſſen / ſo eine dem Ehemann zubringt. 14.
Wiederäſeren der Theilungen. 42.
Wittweiber / wie teſtieren mögen. 5. So ſchwanger und in ein andere Ehe tritt / erbt den Mann nicht. 22.

Z.

ZEugen bey Teſtamenten / wer es ſeyn könne? 7. So einer nur unterſchreibt. 4. So einer weder ſchreibt noch unterſchreibt. 4. Der Elteren und Groß-Elteren. 4. So von Mund außgeſprochen. 5. Der Tauben / Blinden / Unſinnigen. 6. Mögen mit Recht über die Teſtamenter ſprechen. 9.
Zuſammentheilungen. 44.

E N D E.

Digitized by Google

Erläuterung

Des Art. XV. Part. II. p. 32. 33. 34. des Erb-Rechten, laut M. Gn. HHrn. Räth- und Burgern

Erkantnussen

vom 14. Febr. und 9. Meyen An. 1743.

Von Erbschaften in der Neben-Linie.

I.

Wie Bruders- und Schwöster Kinder, und derselben Kinder, neben leiblichen Geschwüsterten erben sollen.

Wenn ein Bruder oder Schwöster ohne Kinder abstirbet, und neben lebendigen Brüdern oder Schwöstern, Bruder- oder Schwöster-Kinder, oder auch Bruders- oder Schwöster Kinds-Kinder hinterlasset, so sollen dieselbige in dem von Vatter und Muter, oder anderwertig ererbtem, wie auch selbst vorgeschlagenem, errungen und gewunnenem, oder durch Heyrath an sich gebrachtem Gut, nicht anderst, als wenn ihre Eltern und Groß-Eltern annoch im Leben wären, gleich Erb seyn, jedoch dergestalten, daß solcher verstorbener geschwüsterter Kinder oder Kinds-Kinder nicht auf die Häupter, sonder auf die Stämmen zu erben haben; Es haben aber hingegen solche Bruders- oder Schwöster-Kinder auch die proportionirte Pflicht auf sich, ihres verstorbenen Vatters oder Muter Geschwüsterte, wann sie zu Mangel und Armuth kämen, oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit und neben übrig derselben noch lebenden Geschwüsterten, mit nothdürftigem Unterhalt und Auferziehung zu verpflegen.

Digitized by Google

Erſtes Exempel.

Heinrich.†

Erb-laſſer.† Jacob. Suſann. Peter.†

Caſpar. Conrad.

Die Erbſchaft wird unter Jacob, Suſann und des verſtorbenen Peters 2. Kinder, in drey gleiche Theil vertheilt, ſo daß Caſpar und Conrad anſtatt ihres Vatters Peters den dritten Haupt-Theil erben, nicht anderſt als wann er der Vatter noch im Leben wäre.

Zweytes Exempel.

Diethelm.†

Erb-laſſer.† Catharina. Melchior. Johannes.†

Felix.†

Beat. Jacob. Eva.

In dieſem Fall gehet die Erbſchaft wieder in drey gleiche Theile, nehmlich 2. Theile erben des Erb-laſſers noch lebendige Geſchwüſterte Catharina und Melchior, und den dritten des verſtorbenen Johannes, verſtorbenen Sohns 3. Kinder Beat, Jacob und Eva, welche in den Stammen, oder anſtatt ihres Großvaters Johannes erben, nicht anderſt als wenn er noch im Leben wäre.

Drittes Exempel.

Salomon.†

Erb-laſſer.† Marr. Iſaac.† Ludwig.†

Judith. Lucas. Abel. Georg.†

Martha. Dietrich. Friedrich.

Marr, als der noch lebende Bruder des Erblaſſers, erbt den erſten Haupt-Theil. Des Iſaacs 2. hinterlaſſene Kinder, Judith und Lucas, erben den

Digitized by Google

den andern Haupt-Theil. Der dritte Haupt-Theil fallet auf des verstorbenen Ludwigs Erben, davon erbt Abel, als sein noch lebender Sohn, die Helfte, und die andere Helfte wird unter des Georgs hinterlassene 3. Kinder Martha, Dietrich und Friedrich vertheilt.

II.

Bruders oder Schwöster Kinder und Kinds-Kinder, erben vor Vatters Bruder oder Schwöster.

Dafehrn sich auch zutragt, daß ein abgestorbene Persohn neben Bruders- oder Schwöster-Kindern oder Kinds-Kindern, auch Vatters Brüdere oder Schwöstern verliesse, so werden gleichwohl ermeldte Vatters-Brüdere und Schwöstern, ob sie schon dem Abgestorbenen mit und neben den Bruders- und Schwöster-Kindern in gleich nahem Grad verwandt sind, von der Erbschaft ausgeschlossen, und die Bruders- und Schwöster-Kinder und Kinds-Kinder allein zugelassen, in Ansehung die Erbschaften jederzeit der absteigenden Linie nachfallen, also daß auch des Abgestorbenen Bruders oder Schwöster Kinds-Kinder, desselben Vatters Bruders Kinder in der Erbschaft ausschliessen.

Erstes Exempel.

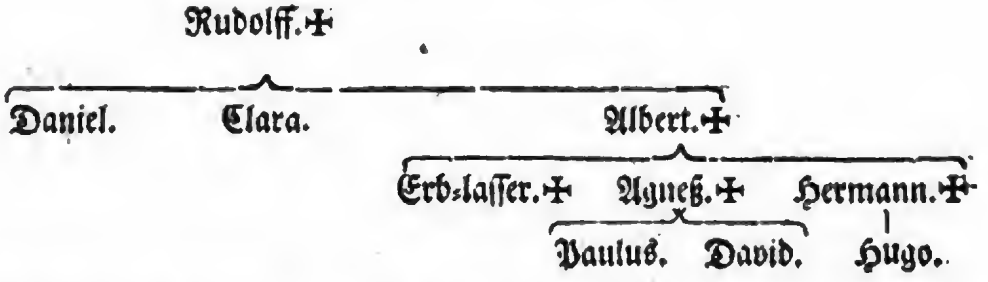

Des Erb-lassers Schwöster- und Bruder-Kinder Paulus, David und Hugo sind allein Erben, mit Ausschliessung Daniels und Clara, die des Erb-lassers Vatters Bruder und Schwöster sind.

Digitized by Google

Zweytes Exempel.

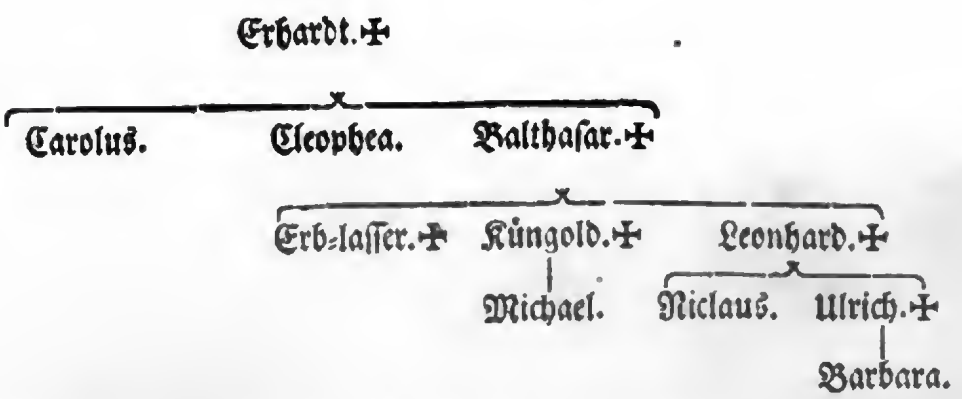

Die gantze Erbschaft fallet auf des Erb-lassers verstorbenen Schwöster Küngolden Sohn Michael, und auf des verstorbenen Bruder Leonhards hinterlassene Nachkommen, nehmlich Niclausen, als seinen Sohn, und Barbaram seines Sohns Ulrichen Tochter. Carolus und Cleophea hingegen, als des Erb-lassers verstorbenen Vatters Bruder und Schwöster werden ausgeschlossen.

Drittes Exempel.

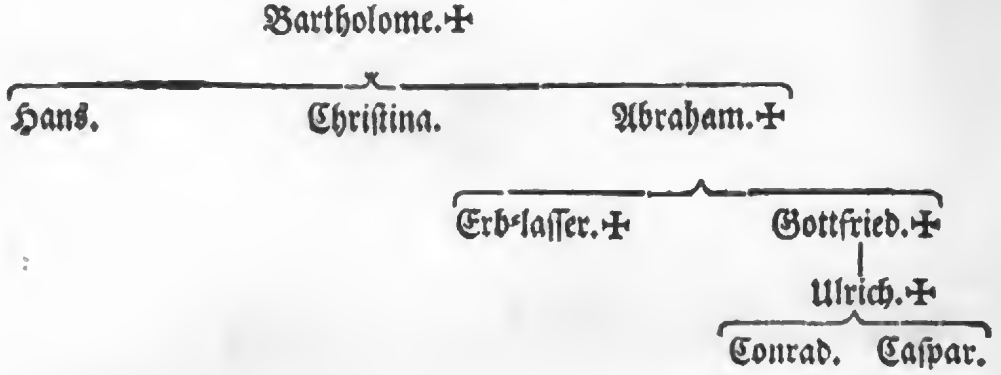

Das gantze Erb fallet auf des Erblassers Bruders Gottfrieds Sohns Kinder Conrad und Caspar, mit Ausschliessung des Erblassers Vatters Bruder und Schwöster, Hans und Christinen, weil nach vorstehender Satzung die Erbschaft allezeit der absteigenden Linie nachfallet.

Viertes

Viertes Exempel.

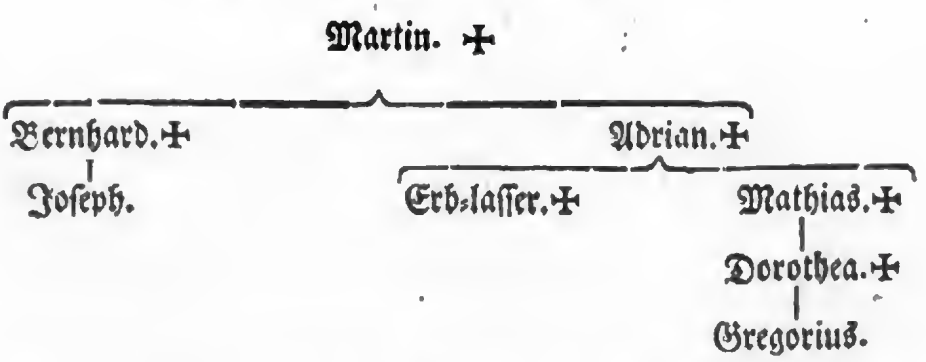

Wenn schon Joseph, als Geschwüster Kind mit dem Erb-lasser, demselben im 2ten, und also in gleichem Grad verwandt ist, wo Gregorius, so ist doch Joseph vermög vorstehender Satzung von der Erbschaft ausgeschlossen, und hingegen Gregorius allein Erbe; weil dieser den gemeinen Stammvatter mit dem Erb-lasser in der Person Adrians des Erb-lassers Vatters findet, dahingegen jener, nemlich Joseph, den gemeinen Stamm mit dem Erb-lasser weiter entfehrnt, nemlich in der Person Martins als des Erb-lassers Großvatter suchen muß.

III.

Wenn die abgestorbene Person keine Geschwüsterte, sonder nur Bruder oder Schwöster-Kinder verlassen hätte, so ererben dieselbe des Verstorbenen Verlassenschaft zu gleichen Theilen in die Häupter, es seyen gleich von dem ein- oder andern Bruder oder Schwöster viel oder wenig Kinder vorhanden, in Ansehung sie allerseits dem Abgestorbenen in gleichem Grad der Bluts-Freundschaft zugethan sind; es wäre denn Sach, daß der Abgestorbene es verordnet hätte, daß solch sein Bruder- oder Schwöster-Kinder nicht nach den Häuptern, sonder den Stämmen nach, und hiemit auf die Weis und Form als wenn ihre Eltern noch im Leben wären, erben sollen; auf welchem Fahl es dabey sein Verbleiben hat.

Bruders und Schwöster Kinder erben in die Häupter, wenn keine nähere Verwandte verhanden.

Digitized by Google

Exempel.

Sigmund. ✝

Erb-lasser. ✝	Ursula. ✝	Christof. ✝		Joachim. ✝		
	Andreas	Lorentz.	Regula.	Beatrix.	Ester.	Marx.

Die gantze Erbschaft gehet in 6 gleiche Theile, so viel nemlich von des Erb-lassers verstorbenen Geschwüsterten, Kinder verhanden sind; welche alle in die Häupter erben.
Wäre aber von dem Erb-lasser ein Testament verhanden, daß die Kinder seiner Brüdern und Schwöster in die Stämmen erben sollen, so theilete sich die Erbschaft nur in 3 Haupt-Theile, und erbete Andreas einen ganzen Haupt-Theil, Lorentz und Regula zusammen den andern, und Beatrix, Ester und Marx auch zusammen den dritten Haupt-Theil.

IV.

Wie Bruders- oder Schwöster Kinds-Kinder, oder auch Kinds-Kinds-Kinder, neben lebenden Brüder- oder Schwöster Kindern erben sollen.

Wenn ein Erb-lasser neben Bruder- oder Schwöster-Kindern, auch verstorbener Bruder oder Schwöster Kinds-Kinder oder auch derselben Kinder hinterlassen würde, sollen dennzumal dieselben Kinds-Kinder oder derselben Kinder, es seyen ihrer gleich viel oder wenig, so viel erben, als ihr verstorbener Vater oder Mutter, oder Groß-Eltern, so sie noch am Leben wären, geerbet hätten.

Erstes Exempel.

Jacob. ✝

Erb-lasser. ✝	Maria. ✝		Küngolt. ✝		Conrad. ✝	
	Caspar.	Verena.	Heinrich.	Hans. ✝	Georg. ✝	
				Eva. Sara. Carl.		Marx.

Die nächsten noch lebenden Erben sind die Schwöster Kinder Caspar, Verena, Heinrich; weil aber die verstorbenen Bruder und Schwester-Kinder Hans und Georg, Kinder hinterlassen, so stellen dieselben Kinder ihre Eltern vor, als wenn sie noch im Leben wären; und fallet hiemit die Erbschaft in 5. Haupt-Theile, davon erbt Caspar den ersten, Verena den zweyten, Heinrich

rich den dritten, Eva, Sara und Carl zusammen den vierten, den ihr Vatter Hans geerbet hätte, wenn er im Leben gewesen wäre, und Marx an seines Vaters Georg statt den fünften. Die noch lebenden Schwöster Kinder erben also in die Häupter, und die Schwöster und Bruders Kinds-Kinder in die Stämmen, nemlich in die Häupter ihrer Eltern.

Zweytes Exempel.

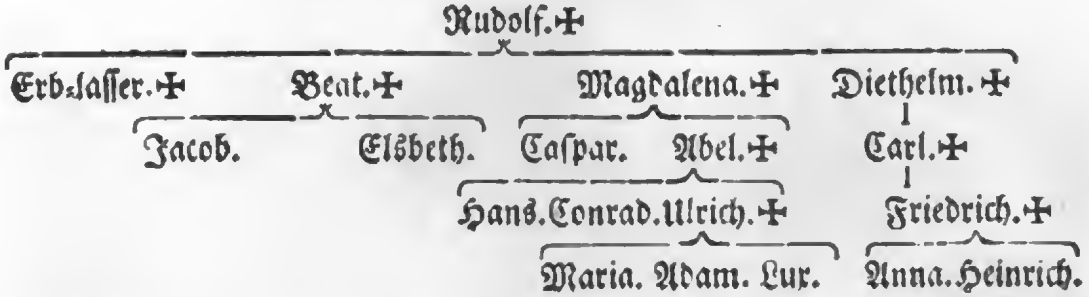

Diese Erbschaft theilet sich wieder in 5 gleiche Haupt-Theile, so viel nemlich der Erb-lasser theils lebende Brüder-und Schwöster-Kinder, theils vor ihm verstorbene gehabt, die aber lebende Nachkommen hinterlassen haben. Jacob erbt also den ersten Haupt-Theile, Elsbeth den zweyten, Caspar den dritten, Abels Nachkommende den vierten, so daß Abels Antheil wieder in drey gleiche Theil gehet, davon Hans den ersten, Conrad den zweyten und Ulrichs drey Kinder Maria, Adam und Lux zusammen den dritten erben. Carls Nachkommende erben den fünften Haupt-Theile von dem Erb-lasser, nemlich seine beyde Sohns Kinder Anna und Heinrich. Also stellen in diesem Exempel, des Erb-lassers Schwöster Magdalenen Kinds-Kinds-Kinder Maria, Adam und Lux ihren verstorbenen Vatter Ulrich vor, und denn mit und neben ihres Vaters Brudern Hans und Conrad ihren Großvatter Abel, welcher mit und neben Jacob, Elsbeth und Caspar als des Erb-lassers noch lebenden Bruder und Schwöster-Kindern, dem Erb-lasser gleich nahe verwandt gewesen ist. Des Erb-lassers Bruders Diethelms Kinds-Kinds-Kinder Anna und Heinrich, stellen ihren Großvatter Carl vor, der mit den noch lebenden nächsten Erben des Erb-lassers, Jacob, Elsbeth und Caspar dem Erb-lasser gleich nahe verwandt, nemlich sein Bruders Sohn gewesen.

V.

Im Fahl ein Erb-lasser weder lebende Brüder noch Schwöstern, auch weder Brüders- oder Schwöster-Kinder noch Kinds-Kinder hinterlassen würde, sondern seine nächsten Anverwandten wären sogenannte Geschwüsierte

Wie es in fehrnern Graden gehalten werden solle.

sterte Kinder, dennzumal sollen neben solchen noch lebenden Geschwüsterten Kindern ihre Kinder, und noch dieser Kinder zu demjenigen Erbtheil zugelassen werden, welchen sonst ihre verstorbene Eltern und Groß-Eltern geerbet hätten, wenn sie im Leben gewesen wären. In der Meynung daß in weitern Graden diese Repræsentation keinen Platz haben, sondern jederweilen die nächste bey dem Stammen mit Ausschliessung der Entfehrnteren auf die Häupter erben sollen; es wäre denn Sach daß der Erb-lasser oder Erb-lasserin solche Repræsentation durch ein Testament verordnet hätten. Alles in dem fehrneren Verstand daß alle obstehende Erben, es seyen Bruder oder Schwöster, Bruder-oder Schwöster-Kinder, Kinds-Kinder und derselben Kinder, oder mit dem Erb-lasser Geschwüsterte Kinder, und noch dieser Kinder und Kinds-Kinder, wie auch die in dem dritten Grad gleicher Linien, wenn sie Erben wären, allwegen die proportionirte Pflicht auf sich haben sollen, ihre Anverwandten, wenn sie zu Mangel und Armuth kämen oder Auferziehung vonnöthen hätten, mit nothwendigem Unterhalt zu verpflegen.

Erstes Exempel.

Melchior. ✝

David. ✝	Anna. ✝		Caspar. ✝		Johannes. ✝
Erb-lasser. ✝	Dietrich.	Felix.	Conrad.	Ester. Jacob.	Geörg.

Alle diese 6, die mit dem Erb-lasser sogenannte Geschwüsterte Kind sind, oder in dem zweyten Grad gleicher Linien, erben zu gleichen Theilen in die Häupter, also daß Dietrich, Felix, Conrad, Ester, Jacob und Geörg jeder so viel erbt als der andere.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytes Exempel.

Heinrich.✝

Caſpar.✝	Conrad.✝	Elsbeth.✝	Mathias.✝
Erb-laſſer.✝	Melchior. Cathrina.	Peter. Lux. Suſann.	Carl. Rudolf.✝
			Hans. Erhardt. Jacob.

In dieſem Exempel gehet die ganze Erbſchaft in 7 gleiche Haupt-Theil, da Melchior, Cathrina, Peter, Lux, Suſann und Carl in die Häupter erben, des verſtorbenen Rudolffen Kinder aber Hans, Erhardt und Jacob in den Stammen, das iſt, alle drey zuſammen ſo viel als ihr Vatter Rudolf geerbet hätte, wenn er im Leben geweſen wäre.

Drittes Exempel.

Balthaſar.✝

Beat.✝	Dietrich.✝	Adam.✝	Jacob.✝
Erb-laſſer.✝	Anna.	Enoch. Thomas.✝	Paul.✝
		Felix. Clara.	Achior. Lorentz.✝
			Urſula. Salomon.

Aus dieſer Erbſchaft werden zuerſt 4 gleiche Haupt-Theile gemacht, davon erbt Anna den erſten Haupt-Theil, Enoch den andern, Thomas Kinder Felix und Clara zuſammen den dritten, von dem vierten Haupt-Theil ſo Paul geerbt hätte wenn er im Leben geweſen wäre, bekommt ſein Sohn Achior die Helfte, und Achiors Bruders des Lorentzen beyde Kinder zuſammen die andere Helfte. Alſo erben Anna und Enoch in die Häupter; Felix und Clara in den Stammen, nemlich das Haupt ihres Vatters Thomas. Achior in den Stammen, nemlich das Haupt ſeines Vatters Pauls, neben ſeines Bruders Lorentzen Kindern Urſula und Salomon, welche ihren Vatter Lorentz, und mit und neben Achior den Paul vorſtellen. In dieſem Exempel ſind Urſula und Salomon dem Erb-laſſer im dritten Grad verwandt, und alſo zeiget ſich daß das Eintrittsrecht ſich biß auf die Verwandte im dritten Grad incluſivè erſtrecke.

Digitized by Google

Viertes Exempel.

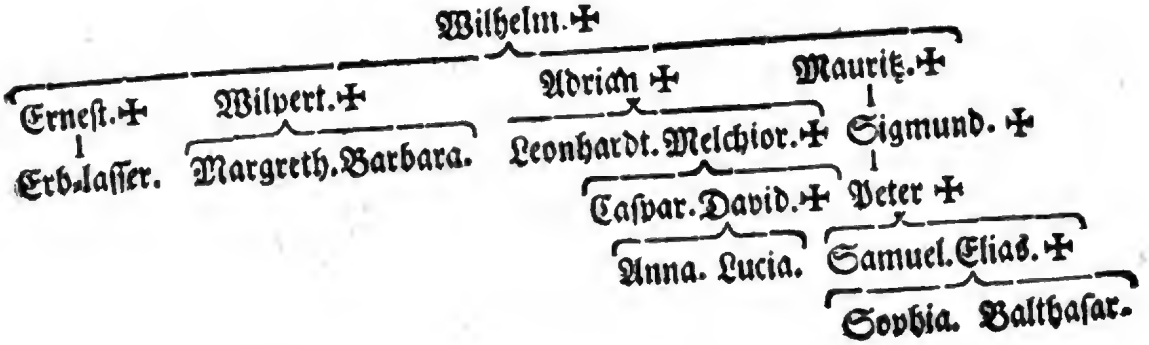

Dieses Erb fallet in 5 Haupt-Theile; davon Margreth den ersten, Barbara den andern und Leonhardt den dritten bezeuhet. Der vierte gehört Melchiors Nachkommenden so, daß Caspar die Helfte davon, und des verstorbenen Davids hinterlaßne zwey Kinder Anna und Lucia die andere Helfte bekommen. Den fünften Haupt-Theil erbet des verstorbenen Sigmunds Sohns Sohn Samuel allein, mit Ausschliessung seines Bruders Elias zwey Kindern Sophia und Balthasars, weil nach vorstehender Satzung das Jus Repræsentationis oder Eintrittsrecht nur biß in das dritte Grad gehet, diese zwey benannten Kinder aber dem Erb-lasser im $3\frac{1}{2}$ Grad verwandt sind. Es stehet aber nach bedeuter Satzung dem Erb-lasser frey, durch ein Testament dieselben zu der Erbschaft zu beruffen, und zu verordnen daß sie in ihres Vatters Stammen erben sollen, in welchem Fahl der fünfte Haupt-Theil des Sigmunds zur Helfte auf den Samuel, und die andere Helfte auf des Elias beyde Kinder Sophiam und Balthasar fallen würde, weil sie durch das Testament das Recht in ihres verstorbenen Vatters Stelle zu tretten erworben haben.

Fünftes Exempel.

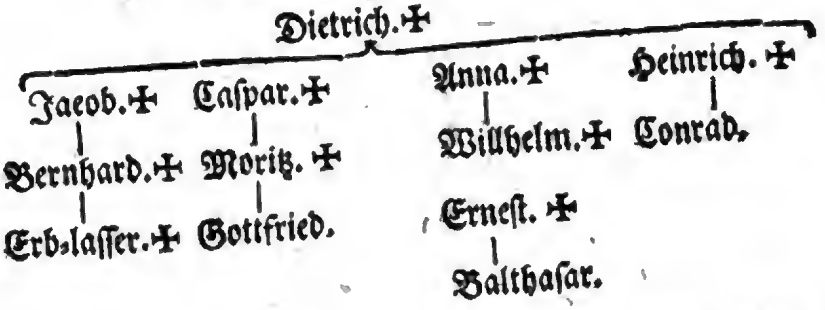

Diese Erbschaft gehet in zwey gleiche Theil, den einten erbet Heinrichen Sohn Conrad, der mit des Erb-lassers Vatter so gebeissen Geschwüstert Kind,

Kind, und also dem Erb-lasser im dritthalben Grad verwandt gewesen; den zweyten Theil erbt Gottfried der zwar dem Erblasser im dritten Grad gleicher Linien verwandt, durch das Eintrittsrecht aber in den Grad seines Vatters Moritzen, dem Erb-lasser ebenfalls im dritthalben Grad, und also eben so nahe verwandt wird als Conrad. Balthasar hingegen der Anna Sohns-Sohns-Sohn, wird von der Erbschaft ausgeschlossen, weil er dem Erb-lasser in vierthalben Grad verwandt ist und also das Eintrittsrecht verlohren hat, als welches nur biß auf das dritte Grad inclusivè gehet. Hätte aber der Erb-lasser dem Balthasar per Testamentum das Eintrittsrecht geschenket, so würde er denn seinen Großvatter Willhelm vorstellen, und fiele die ganze Erbschaft unter Gottfried, Balthasar und Conrad in drey gleiche Theil.

Sechstes Exempel.

Lorentz. ✝

Adam. ✝	Enoch. ✝	Joseph. ✝
David. ✝	Sara. ✝	Abel. ✝
Erb-lasser. ✝	Ulrich.	Abraham. ✝
		Susann.

Der einzige Erb in diesem Exempel ist Ulrich, der dem Erb-lasser im dritten Grad gleicher Linie verwandt gewesen; Susanna hingegen ist ausgeschlossen, weil sie in dem vierthalben Grad ist, in welchem das Eintrittsrecht keinen Platz mehr hat. Wäre aber das Eintrittsrecht zu Gunsten der Susann von dem Erb-lasser im Testament verordnet worden, so stellete sie ihren Vatter Abraham vor, und erbete denn mit Ulrich zu gleichen Theilen.

Allgemeine Anmerkung.

Zufolg vorstehnden Satzungen und insbesonders der fünften erstrecket sich das Repræsentations-oder Eintrittsrecht biß auf die Verwandte in dem dritten Grad inclusivè, so daß die so dem Erb-lasser in dem dritten Grad gleicher oder ungleicher Linien verwandt sind das Recht haben ihre Eltern oder Vor-Eltern vorzustellen, und in ihren Grad einzutretten, wenn sie dadurch in den, mit den noch lebenden nächsten Erben des Erb-

lassers, gleich nahen Grad erhoben werden können. Wenn also schon in denen zu Erläuterung der Satzungen ausgesetzten Exempeln um Ausweichung Weitläuftigkeiten willen nicht alle mögliche, oder so entfehrnte Fälle ausgesetzet sind, so sind doch dieselben hiemit nicht ausgeschlossen, sondern nach gegenwärtiger Anmerkung zu beurtheilen.

Regeln,

wie sowohl in Ehe-Ausstands- als Erb-Sachen nach hiesigen Rechten die Grad berechnet werden müssen.

Erste Regel.

Wenn die Frage ist, wie nahe eine Person mit der andern verwandt sey, so zehlet man in der Grad auf- und absteigenden Linien alle Personen ausgenommen den Obersten als den Stamm-Vatter der übrigen, und so viel Personen man findet, so viel ganze Grad hat man.

Exempel.

In der Grad auf- und absteigenden Linien.

Bernhard.
|
Caspar.
|
Heinrich.
|
Jacob.
|
Rudolf.
|
Salomon.

Will

Will man wiſſen in welchem Grade Bernhard mit Salomon verwandt ſey, ſo läſſet man Bernhard aus und zehlt bey Caſpar eins, bey Heinrich zwey ꝛc. ꝛc. ſo findet man daß Bernhard und Salomon einandern im fünften Grade, der auf- und abſteigenden Linien verwandt ſeyen; Salomon und Caſpar im vierten, Rudolf und Bernhard auch im vierten; und ſo weiter.

Zweyte Regel.

In der Zwerch- oder Neben-Linien, läſſet man im Zehlen den gemeinen Stamm-Vatter der beyden Perſonen von denen die Frage iſt, aus: und zehlet ſonſten alle Perſonen, ſo wohl die beyden ſelbſten deren Grad der Verwandtſchaft geſuchet wird, als diejenigen durch welche dieſe beyde einander verwandt ſind; und ſo viel Perſonen man ſolcher geſtalten findet, ſo viel halbe Grad zehlet man.

Exempel

der Zwerch-oder Neben-Linien.

Adam.

Anna.	Dietrich.	Carl.
Caſpar.	Alexander.	Elzbeth.
Jacob.	Rudolf.	Conrad.
		Salomon.

Iſt nun die Frage wie Jacob mit Conrad verwandt ſey, ſo fängt man bey Jacob an, und zehlt eins, Caſpar zwey, Anna drey, Adam als der gemeine Stammvatter wird ausgelaſſen, und gehet man auf Carl des Conrads

rads Großvatter, und heisset ihn den vierten, Elsbeth die fünfte, und Conrad den sechsten. Sechs halbe Grad machen drey ganze, und also sind Jacob und Conrad mit einander im dritten Grad gleicher Linien verwandt. Auf solche Art sind Caspar und Alexander mit Salomon im dritten Grad ungleicher Linien, Jacob mit Elsbeth und Alexander im dritthalben, mit Dietrich und Carl aber im zweyten Grad verwandt, und so ferner verfährt man mit den übrigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google